

UBS (CH) Index Fund

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Stand: 23. Juni 2026

Teil I Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen. Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

Der UBS (CH) Index Fund (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella) ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher zurzeit aus folgenden Teilvermögen besteht:

- | | |
|------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| 1) Equities Switzerland All NSL | 26) Bonds CHF Foreign NSL (in Liquidation) |
| 2) Equities Switzerland All ESG NSL | 27) Bonds CHF Corporate NSL |
| 3) Equities Switzerland Large Capped NSL | 28) Bonds CHF 1-5 NSL |
| 4) Equities Switzerland Large NSL | 29) Bonds CHF ESG NSL |
| 5) Equities Switzerland Small & Mid | 30) Bonds CHF 1-5 ESG NSL |
| 6) Equities Switzerland Multi Premia ESG NSL | 31) Bonds EUR Government NSL |
| 7) Equities Switzerland Minimum Volatility NSL | 32) Bonds USD Government NSL |
| 8) Equities Switzerland NSL | 33) Bonds Global ex G4 ex CHF Government NSL (in Liquidation) |
| 9) Equities EMU | 34) Bonds EUR Aggregate |
| 10) Equities Europe ex EMU ex CH | 35) Bonds USD Aggregate |
| 11) Equities Europe ex CH NSL | 36) Bonds GBP Aggregate |
| 12) Equities USA NSL | 37) Bonds JPY Aggregate NSL |
| 13) Equities Canada | 38) Bonds Global ex G4 ex CHF Aggregate |
| 14) Equities Canada NSL | 39) Bonds Global ex CHF Aggregate 1-5 NSL |
| 15) Equities Japan | 40) Bonds Global ex CHF Aggregate ESG NSL |
| 16) Equities Japan NSL | 41) Bonds EUR Corporate |
| 17) Equities Pacific ex Japan NSL | 42) Bonds USD Corporate NSL (in Liquidation) |
| 18) Equities Emerging Markets NSL | 43) Bonds Global ex CHF Corporate NSL |
| 19) Equities World ex CH Small NSL | 44) Bonds Global ex CHF Corporate ESG NSL |
| 20) Equities World ex CH Small Selection NSL | 45) Bonds Global ex CHF Fiscal Strength NSL |
| 21) Equities World ex CH | 46) Bonds Global ex Japan ex Italy ex Spain Inflation-Linked NSL |
| 22) Equities World ex CH Selection NSL | 47) Bonds USD Emerging Markets Government NSL |
| 23) Bonds CHF AAA-AA NSL | |
| 24) Bonds CHF NSL | |
| 25) Bonds CHF Domestic NSL | |

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag wurde von der Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Credit Suisse AG, Zürich, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA») unterbreitet und von dieser unter der vorliegenden Umbrella-Struktur erstmals am 1. März 2016 genehmigt.

Der vorliegende Umbrella Fonds wurde mit dem Transfer von bestehenden Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella (vormals lautend auf Credit Suisse Institutional Fund (CSIF) Umbrella) lanciert. Der Anlegerkreis des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella ist auf qualifizierte Anleger im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen sowie der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen beschränkt. Mit Wirkung per 1. März 2016 wurde für neun Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella der Anlegerkreis auf nicht qualifizierte Anleger erweitert, anschliessend wurden diese Teilvermögen in den Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella transferiert.

Zum 20. November 2016 hat die Credit Suisse (Schweiz) AG den grössten Teil des zur Division «Swiss Universal Bank» gehörenden Geschäfts der Credit Suisse AG übernommen. In diesem Zusammenhang hat die Credit Suisse (Schweiz) AG mit Genehmigung der FINMA die Depotbankfunktion für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Mit Wirkung per 27. Dezember 2016 wurde das Teilvermögen CSIF (CH) Equity World ex CH, vormals CSIF (CH) World ex CH Index genannt, des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella nach der vorgängigen Erweiterung des Anlegerkreises auf nicht qualifizierte Anleger als neues Teilvermögen in den Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella übertragen.

Zum 30. April 2024 hat die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, die Credit Suisse Funds AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel mit Genehmigung der FINMA die Funktion als Fondsleitung für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Zum 1. Juli 2024 hat die UBS Switzerland AG, Zürich, die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS (Switzerland) AG, Zürich mit Genehmigung der FINMA Depotbankfunktion für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Zum 30. August 2024 hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich mit Genehmigung der FINMA die Funktion als Vermögensverwalter für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Zum 1. September 2024 wurde der Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella in UBS (CH) Index Fund umbenannt, inklusive Umbenennung sämtlicher Teilvermögen.

Der Umbrella-Fonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbstständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil. Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

1.2 Laufzeit

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

1.3 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Umbrella-Fonds bzw. in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung auf Stufe Fonds aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit verfolgt die Fondsleitung dabei die Entwicklung der steuerlichen Gesetzgebung und strebt eine Reduktion der steuerlichen Belastung der Teilvermögen an.

Der vom Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Der Ertrag aus den Teilvermögen unterliegt der Verrechnungssteuer von 35% ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern. Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Die Fondsleitung bzw. die Zahlstelle berücksichtigt nachträglich eingereichte Affidavit-Anträge nur bis spätestens 165 Kalendertage nach Zahltag. Nach dieser Frist eingereichte Affidavit-Nachträge werden nicht mehr berücksichtigt. Erfährt ein zur Rückerstattung berechtigter, im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender oder nicht fristgerecht eingereicherter Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) in Bern geltend machen, allenfalls mit Unterstützung seiner Depotbank. Hierzu reicht der Anleger das Formular 25A zusammen mit den im Formular beschriebenen zusätzlichen Angaben und Dokumenten bei der ESTV ein. Einzelheiten zu diesem Vorgehen werden von der Fondsleitung bzw. Zahlstelle im Rahmen der Avisierung der Ertragsausschüttung / Thesaurierung publiziert.

Bei Anteilsklassen, welche nicht in CHF geführt werden, kann die Ausgleichszahlung in CHF umgerechnet erfolgen, sofern das Affidavit bei der Depotbank nicht bis zum Tag vor dem Zahltag vorhanden ist.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

FATCA:

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als «registered deemed compliant collective investment vehicle (CIV)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» gemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldende Finanzinstitute.

Anlagegrenzen gemäss deutschem Investmentsteuergesetz

Die nachstehend genannten Teilvermögen sind nicht zum Vertrieb in Deutschland zugelassen oder angezeigt. Die nachfolgenden Angaben richten sich ausschliesslich an in Deutschland steuerpflichtige Anleger, die eigeninitiativ eine Konto- und Depotbeziehung mit einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland begründet haben oder die Fondsanteile im Rahmen eines Ausnahmetatbestandes nach geltendem deutschen Recht erworben haben.

Bei den folgenden Teilvermögen werden aus steuerlichen Gründen mehr als 50% des Aktivermögens des Teilvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt:

- Equities Switzerland All NSL
- Equities Switzerland All ESG NSL
- Equities Switzerland Large Capped NSL
- Equities Switzerland Large NSL
- Equities Switzerland Small & Mid
- Equities Switzerland Multi Premia ESG NSL
- Equities Switzerland Minimum Volatility NSL
- Equities Switzerland NSL
- Equities EMU
- Equities Europe ex EMU ex CH
- Equities Europe ex CH NSL
- Equities USA NSL
- Equities Canada
- Equities Canada NSL
- Equities Japan
- Equities Japan NSL
- Equities Pacific ex Japan NSL
- Equities Emerging Markets NSL
- Equities World ex CH Small NSL
- Equities World ex CH Small Selection NSL
- Equities World ex CH
- Equities World ex CH Selection NSL

Bei den folgenden Teilvermögen werden aus steuerlichen Gründen mindestens 25% des Aktivermögens des Teilvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt:

(derzeit kein Teilvermögen)

Kapitalbeteiligungen sind (i) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, (ii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind, (iii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für

Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind sowie (iv) Anteile an anderen Investmentvermögen, die gemäss ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% und Anteile an anderen Investmentvermögen, die gemäss ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 25%. Bei Anteilen an anderen Investmentvermögen gilt zudem, gegebenenfalls abweichend von der genannten Höhe von 51% bzw. 25%: (a) wenn ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 Prozent seines Wertes oder Aktivvermögens vorsieht bzw. wenn ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25 Prozent seines Wertes oder Aktivvermögens vorsieht, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung oder (b) bei Anteilen an anderen Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, wird die Kapitalbeteiligung in der Höhe der bewertungstäglichen veröffentlichten Quote solcher Investmentvermögen berücksichtigt, zu der diese tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.

Verschiedene Faktoren können dazu führen, dass ein Teilvermögen vorübergehend die oben genannten Anlagegrenzen nicht erreicht. Aus einer vorübergehenden Nichteinhaltung folgende negative steuerliche Konsequenzen können nicht ausgeschlossen werden. Für Auskünfte zu den steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Anteile der in dieser Ziffer genannten Teilvermögen gemäss deutschem Investmentsteuergesetz wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. März bis Ende Februar.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Basel.

1.6 Anteile

Die Anteile repräsentieren fondsvertragliche Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und Ertrag der kollektiven Kapitalanlage. Die Anteile werden ausschliesslich buchmässig geführt. Lieferfähige Anteile können in Form einer Globalurkunde zu Händen eines schweizerischen Zentralverwahrers verurkundet werden bzw. ausgeliefert werden.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern ausschliesslich buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteilsklassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts gekennzeichnet. Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung. Das Teilvermögen UBS (CH) Index Fund - Equities Emerging Markets NSL verfügt über keine lieferfähigen Anteilsklassen. Bei Teilvermögen, die in Anteile von anderen kollektiven Kapitalanlagen investieren (Dachfonds), kann durch die in der Anlagepolitik bestimmte und beschränkte Anzahl Zielfonds eine Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige Zielfonds stattfinden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Dachfonds UBS (CH) Index Fund (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella) in Anteile der I-X-Klassen (alle Varianten) und/oder der U-X-Klassen (alle Varianten) der Zielfonds investieren, welchen gemäss § 6 keine Verwaltungskommission belastet wird.

Gewisse Kosten (bspw. Vergütungen an die Fondsleitung, Prüfungskosten, Kosten für die Inventarwertberechnung etc.) können doppelt anfallen, d.h. einmal im Dachfonds und einmal in den Zielfonds, in welche der Dachfonds sein Vermögen investiert.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit können für die Teilvermögen Anteilsklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden:

A-dist, (CHF) A-dist, (EUR) A-dist, (USD) A-dist, (CHF hedged) A-dist, A-acc, (CHF) A-acc, (EUR) A-acc, (USD) A-acc, (CHF hedged) A-acc, I-A-dist, (CHF) I-A-dist, (EUR) I-A-dist, (USD) I-A-dist, (CHF hedged) I-A-dist, I-A-acc, (CHF) I-A-acc, (EUR) I-A-acc, (USD) I-A-acc, (CHF hedged) I-A-acc, I-W-dist, (CHF) I-W-dist, (EUR) I-W-dist, (USD) I-W-dist, (CHF hedged) I-W-dist, I-W-acc, (CHF) I-W-acc, (EUR) I-W-acc, (USD) I-W-acc, (CHF hedged) I-W-acc, I-B-dist, (CHF) I-B-dist, (EUR) I-B-dist, (USD) I-B-dist, (CHF hedged) I-B-dist, I-B-acc, (CHF) I-B-acc, (EUR) I-B-acc, (USD) I-B-acc, (CHF hedged) I-B-acc, I-X-dist, (CHF) I-X-dist, (EUR) I-X-dist, (USD) I-X-dist, (CHF hedged) I-X-dist, I-X-acc, (CHF) I-X-acc, (EUR) I-X-acc, (USD) I-X-acc, (CHF hedged) I-X-acc, SP, U-X-acc, (CHF) U-X-acc, (EUR) U-X-acc, (USD) U-X-acc und (CHF hedged) U-X-acc.

A) Die folgenden Anteilsklassen sind nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

Anteile der Klasse **«A-dist»** sind ausschüttende Anteile, welche sämtlichen Anlegern angeboten werden. Sie werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Es ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«(CHF) A-dist»** sind ausschüttende Anteile, welche sämtlichen Anlegern angeboten werden. Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«(EUR) A-dist»** sind ausschüttende Anteile, welche sämtlichen Anlegern angeboten werden. Sie werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Es ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«(USD) A-dist»** sind ausschüttende Anteile, welche sämtlichen Anlegern angeboten werden. Sie werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Es ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«(CHF hedged) A-dist»** sind ausschüttende Anteile, welche sämtlichen Anlegern angeboten werden und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen soweit möglich und praktikabel gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Operative sowie regulatorische Vorgaben können in Ausnahmefällen dazu führen, dass die Absicherung einzelner Währungen nicht durchgeführt werden kann. Währungsabsicherungen (insbesondere Termingeschäfte, Swaps oder vergleichbare Instrumente) können für bestimmte Währungen – insbesondere für illiquide oder exotische Währungen – aufgrund von Kapitalverkehrskontrollen, Devisenrestriktionen, regulatorischen Vorgaben oder marktseitigen Beschränkungen wie fehlendem Angebot oder unzureichender Liquidität ganz oder teilweise nicht oder nur zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Konditionen durchgeführt werden. In solchen Fällen kann eine Absicherung der betreffenden Währungen nur eingeschränkt oder überhaupt nicht gewährleistet werden. Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«A-acc»** sind thesaurierende Anteile, welche sämtlichen Anlegern angeboten werden. Sie werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Es ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«(CHF) A-acc»** sind thesaurierende Anteile, welche sämtlichen Anlegern angeboten werden. Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«(EUR) A-acc»** sind thesaurierende Anteile, welche sämtlichen Anlegern angeboten werden. Sie werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Es ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«(USD) A-acc»** sind thesaurierende Anteile, welche sämtlichen Anlegern angeboten werden. Sie werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Es ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«(CHF hedged) A-acc»** sind thesaurierende Anteile, welche sämtlichen Anlegern angeboten werden und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen soweit möglich und praktikabel gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es

zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Operative sowie regulatorische Vorgaben können in Ausnahmefällen dazu führen, dass die Absicherung einzelner Währungen nicht durchgeführt werden kann. Währungsabsicherungen (insbesondere Termingeschäfte, Swaps oder vergleichbare Instrumente) können für bestimmte Währungen – insbesondere für illiquide oder exotische Währungen – aufgrund von Kapitalverkehrskontrollen, Devisenrestriktionen, regulatorischen Vorgaben oder marktseitigen Beschränkungen wie fehlendem Angebot oder unzureichender Liquidität ganz oder teilweise nicht oder nur zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Konditionen durchgeführt werden. In solchen Fällen kann eine Absicherung der betreffenden Währungen nur eingeschränkt oder überhaupt nicht gewährleistet werden. Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

B) Die folgenden Anteilsklassen sind auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

Anteile der Klasse **«I-A-dist»** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet. Anteile der Klasse **«(CHF) I-A-dist»** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«(EUR) I-A-dist»** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet. Anteile der Klasse **«(USD) I-A-dist»** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«(CHF hedged) I-A-dist»** sind ausschüttende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen soweit möglich und praktikabel gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Operative sowie regulatorische Vorgaben können in Ausnahmefällen dazu führen, dass die Absicherung einzelner Währungen nicht durchgeführt werden kann. Währungsabsicherungen (insbesondere Termingeschäfte, Swaps oder vergleichbare Instrumente) können für bestimmte Währungen – insbesondere für illiquide oder exotische Währungen – aufgrund von Kapitalverkehrskontrollen, Devisenrestriktionen, regulatorischen Vorgaben oder marktseitigen Beschränkungen wie fehlendem Angebot oder unzureichender Liquidität ganz oder teilweise nicht oder nur zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Konditionen durchgeführt werden. In solchen Fällen kann eine Absicherung der betreffenden Währungen nur eingeschränkt oder überhaupt nicht gewährleistet werden. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Anteilsklasse **«I-A-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«(CHF) I-A-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«(EUR) I-A-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«(USD) I-A-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Anteilsklasse **«(CHF hedged) I-A-acc»** sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen soweit möglich und praktikabel gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Operative sowie regulatorische Vorgaben können in Ausnahmefällen dazu führen, dass die Absicherung einzelner Währungen nicht durchgeführt werden kann. Währungsabsicherungen (insbesondere Termingeschäfte, Swaps oder vergleichbare Instrumente) können für bestimmte Währungen – insbesondere für illiquide oder exotische Währungen – aufgrund von Kapitalverkehrskontrollen, Devisenrestriktionen, regulatorischen Vorgaben oder marktseitigen Beschränkungen wie fehlendem Angebot oder unzureichender Liquidität ganz oder teilweise nicht oder nur zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Konditionen durchgeführt werden. In solchen Fällen kann eine Absicherung der betreffenden Währungen nur eingeschränkt oder überhaupt nicht gewährleistet werden. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«I-W-dist»** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der

Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen.

Anteile der Klasse **«(CHF) I-W-dist»** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen.

Anteile der Klasse **«(EUR) I-W-dist»** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen.

Anteile der Klasse **«(USD) I-W-dist»** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen.

Anteile der Klasse **«(CHF hedged) I-W-dist»** sind ausschüttende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen soweit möglich und praktikabel gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Operative sowie regulatorische Vorgaben können in Ausnahmefällen dazu führen, dass die Absicherung einzelner Währungen nicht durchgeführt werden kann. Währungsabsicherungen (insbesondere Termingeschäfte, Swaps oder vergleichbare Instrumente) können für bestimmte Währungen – insbesondere für illiquide oder exotische Währungen – aufgrund von Kapitalverkehrskontrollen, Devisenrestriktionen, regulatorischen Vorgaben oder marktseitigen Beschränkungen wie fehlendem Angebot oder unzureichender Liquidität ganz oder teilweise nicht oder nur zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Konditionen durchgeführt werden. In solchen Fällen kann eine Absicherung der betreffenden Währungen nur eingeschränkt oder überhaupt nicht gewährleistet werden. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen.

Anteile der Klasse **«I-W-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen.

Anteile der Klasse **«(CHF) I-W-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen.

Anteile der Klasse **«(EUR) I-W-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen.

Anteile der Klasse **«(USD) I-W-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen.

Anteile der Klasse **«(CHF hedged) I-W-acc»** sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen soweit möglich und praktikabel gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Operative sowie regulatorische Vorgaben können in Ausnahmefällen dazu führen, dass die Absicherung einzelner Währungen nicht durchgeführt werden kann. Währungsabsicherungen (insbesondere Termingeschäfte, Swaps oder vergleichbare Instrumente) können für bestimmte Währungen – insbesondere für illiquide oder exotische Währungen – aufgrund von Kapitalverkehrskontrollen, Devisenrestriktionen, regulatorischen Vorgaben oder marktseitigen Beschränkungen wie fehlendem Angebot oder unzureichender Liquidität ganz oder teilweise nicht oder nur zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Konditionen durchgeführt werden. In solchen Fällen kann eine Absicherung der betreffenden Währungen nur eingeschränkt oder überhaupt nicht gewährleistet werden. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen.

Anteile der Klasse **«I-B-dist»** sind ausschüttende Anteile, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten werden, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der Klasse **«(CHF) I-B-dist»** sind ausschüttende Anteile, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten werden, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;

- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der Klasse **«(EUR) I-B-dist»** sind ausschüttende Anteile, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten werden, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der Klasse **«(USD) I-B-dist»** sind ausschüttende Anteile, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten werden, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der Klasse **«(CHF hedged) I-B-dist»** sind ausschüttende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen soweit möglich und praktikabel gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Operative sowie regulatorische Vorgaben können in Ausnahmefällen dazu führen, dass die Absicherung einzelner Währungen nicht durchgeführt werden kann. Währungsabsicherungen (insbesondere Termingeschäfte, Swaps oder vergleichbare Instrumente) können für bestimmte Währungen – insbesondere für illiquide oder exotische Währungen – aufgrund von Kapitalverkehrskontrollen, Devisenrestriktionen, regulatorischen Vorgaben oder marktseitigen Beschränkungen wie fehlendem Angebot oder unzureichender Liquidität ganz oder teilweise nicht oder nur zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Konditionen durchgeführt werden. In solchen Fällen kann eine Absicherung der betreffenden Währungen nur eingeschränkt oder überhaupt nicht gewährleistet werden.

Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der Anteilsklasse **«I-B-acc»** sind thesaurierende Anteile, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten werden, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem

Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der Anteilsklasse **«(CHF) I-B-acc»** sind thesaurierende Anteile, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten werden, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der Anteilsklasse **«(EUR) I-B-acc»** sind thesaurierende Anteile, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten werden, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der Anteilsklasse **«(USD) I-B-acc»** sind thesaurierende Anteile, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten werden, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der Klasse **«(CHF hedged) I-B-acc»** sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen soweit möglich und praktikabel gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Operative sowie regulatorische Vorgaben können in Ausnahmefällen dazu führen, dass die Absicherung einzelner Währungen nicht durchgeführt werden kann. Währungsabsicherungen (insbesondere Termingeschäfte, Swaps oder vergleichbare Instrumente) können für bestimmte Währungen – insbesondere für illiquide oder exotische Währungen – aufgrund von Kapitalverkehrskontrollen, Devisenrestriktionen, regulatorischen Vorgaben oder marktseitigen Beschränkungen wie fehlendem Angebot oder unzureichender Liquidität ganz oder teilweise nicht oder nur zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Konditionen durchgeführt werden. In solchen Fällen kann eine Absicherung der betreffenden Währungen nur eingeschränkt oder überhaupt nicht gewährleistet werden. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der Klasse **«I-X-dist»** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition

(beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;

- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der der Klasse **«(CHF) I-X-dist»** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der der Klasse **«(EUR) I-X-dist»** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der der Klasse **«(USD) I-X-dist»** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der der Klasse **«(CHF hedged) I-X-dist»** sind ausschüttende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen soweit möglich und praktikabel gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Operative sowie regulatorische Vorgaben können in Ausnahmefällen dazu führen, dass die Absicherung einzelner Währungen nicht durchgeführt werden kann. Währungsabsicherungen (insbesondere Termingeschäfte, Swaps oder vergleichbare Instrumente) können für bestimmte Währungen – insbesondere für illiquide oder exotische Währungen – aufgrund von Kapitalverkehrskontrollen, Devisenrestriktionen, regulatorischen Vorgaben oder marktseitigen Beschränkungen wie fehlendem Angebot oder unzureichender Liquidität ganz oder teilweise nicht oder nur zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Konditionen durchgeführt werden. In solchen Fällen kann eine Absicherung der betreffenden Währungen nur eingeschränkt oder überhaupt nicht gewährleistet werden. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der der Klasse **«I-X-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der der Klasse **«(CHF) I-X-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der der Klasse **«(EUR) I-X-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der der Klasse **«(USD) I-X-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der der Klasse **«(CHF hedged) I-X-acc»** sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen soweit möglich und praktikabel gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Operative sowie regulatorische Vorgaben können in Ausnahmefällen dazu führen, dass die Absicherung einzelner Währungen nicht durchgeführt werden kann. Währungsabsicherungen (insbesondere Termingeschäfte, Swaps oder vergleichbare Instrumente) können für bestimmte Währungen – insbesondere für illiquide oder exotische Währungen – aufgrund von Kapitalverkehrskontrollen, Devisenrestriktionen, regulatorischen Vorgaben oder marktseitigen Beschränkungen wie fehlendem Angebot oder unzureichender Liquidität ganz oder teilweise nicht oder nur zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Konditionen durchgeführt werden. In solchen Fällen kann eine Absicherung der betreffenden Währungen nur eingeschränkt oder überhaupt nicht gewährleistet werden. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der der Klasse **(I-X-acc-m)** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, die überdies gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren und welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörigen Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der Klasse **(SP)** sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger, die in bestehenden lancierten Klassen eines bestimmten Teilvermögens per Stichtag investiert waren. Bei der Klasse **(SP)** handelt es sich um eine sogenannte «Side Pocket» Klasse, in welche Vermögenswerte von per Stichtag sanktionierten russischen Unternehmen sowie vom russischen Staat (Obligationen und anderen fest- oder variabel verzinslichen Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, inkl. Depositary Receipts)), welche Teil des Anlagevermögens des Teilvermögens waren, sowie Konti des Teilvermögens in Rubel, transferiert wurden. Die Klasse **(SP)** ist seit ihrer Lancierung geschlossen und kann nicht gezeichnet werden. Die Bewertung findet monatlich statt. Solange die Vermögenswerte der Klasse **(SP)** nicht werthaltig sind und durch den Vermögensverwalter gehandelt werden können, dürfen Anleger der Klasse **(SP)** ihre Anteile wertlos ausbuchen lassen. Es handelt sich um eine Rücknahme zu 0, bei welcher der Anleger sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche an den Anteilen endgültig und ohne Entschädigung aufgibt. Die Anzahl ausstehender Anteile an der Klasse **(SP)** reduziert sich in der Folge entsprechend und die Ansprüche der übrigen Berechtigten an der Klasse **(SP)** erhöhen sich. Sobald Vermögenswerte der Klasse **(SP)** oder einzelne Titel davon werthaltig und durch den Vermögensverwalter gehandelt werden können, können bis zur Liquidation der Klasse **(SP)** keine Rücknahmen mehr getätigt werden. Die Fondsleitung wird die Anleger mittels Publikation darüber informieren. Die Fondsleitung übernimmt vorerst sämtliche Kosten, welche bei und nach der Lancierung der Klasse **(SP)** in deren Zusammenhang entstehen, solange die Vermögenswerte der Klasse **(SP)** nicht werthaltig und durch den Vermögensverwalter gehandelt werden können. Sollten die Vermögenswerte in der Klasse **(SP)** handelbar werden und zu Wert kommen, werden die aufgelaufenen Vergütungen und Nebenkosten gemäss §20 des Fondsvertrages der Klasse **(SP)** belastet. Die Fondsleitung wird Vermögenswerte innerhalb der Klasse **(SP)**, welche nach Schaffung der Klasse **(SP)** zu Wert gekommen sind, innert angemessener Frist liquidieren, insofern diese, unter Berücksichtigung allfällig in Verrechnung zu bringenden Vergütungen und Nebenkosten gemäss §20 des Fondsvertrages, einen Restwert ergeben. In Fällen, wo nur einzelne Vermögenswerte der Klasse **(SP)** werthaltig sind und durch den Vermögensverwalter gehandelt und liquidiert werden können und andere weiterhin nicht handelbar sind, wird die Fondsleitung eine Teilrückzahlung vornehmen, währenddem die Klasse **(SP)** für die weiterhin nicht werthaltigen und durch den Vermögensverwalter handelbaren Vermögenswerte bestehen bleibt. Die Fondsleitung kann jederzeit und im eigenen Ermessen gemäss §26 des Fondsvertrages die vollständige Liquidation der Klasse **(SP)** beschliessen, unabhängig davon ob die Vermögenswerte der Klasse **(SP)** zwischenzeitlich handelbar sind oder nicht. In Ausübung ihres Ermessens wird die Fondsleitung insbesondere Kriterien wie z.B die Liquidation des Teilvermögens, die Handelbarkeit der Vermögenswerte der Klasse **(SP)** und die Absehbarkeit der Handelsmöglichkeit der Vermögenswerte der Klasse **(SP)** berücksichtigen. Sollten die Vermögenswerte der Klasse **(SP)** zum Zeitpunkt ihrer Liquidation nicht werthaltig und durch den Vermögensverwalter handelbar sein, wird die Fondsleitung die bis dahin aufgelaufenen Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche der Klasse **(SP)** in Folge fehlender Werthaltigkeit nicht belastet werden konnten, sowie allfällige Liquidationskosten, endgültig tragen.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Anteile der Klasse **(U-X-acc)** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Diese Anteilsklasse steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zur Verfügung. Sie werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der Klasse **(CHF U-X-acc)** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Diese Anteilsklasse steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zur Verfügung. Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der Klasse **(EUR U-X-acc)** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Diese Anteilsklasse steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zur Verfügung. Sie werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der Klasse **(USD U-X-acc)** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Diese Anteilsklasse steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zur Verfügung. Sie werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der Klasse **(CHF hedged) U-X-acc** sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen soweit möglich und praktikabel gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Operative sowie regulatorische Vorgaben können in Ausnahmefällen dazu führen, dass die Absicherung einzelner Währungen nicht durchgeführt werden kann. Währungsabsicherungen (insbesondere Termingeschäfte, Swaps oder vergleichbare Instrumente) können für bestimmte Währungen – insbesondere für illiquide oder exotische Währungen – aufgrund von Kapitalverkehrskontrollen, Devisenrestriktionen, regulatorischen Vorgaben oder marktseitigen Beschränkungen wie fehlendem Angebot oder

unzureichender Liquidität ganz oder teilweise nicht oder nur zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Konditionen durchgeführt werden. In solchen Fällen kann eine Absicherung der betreffenden Währungen nur eingeschränkt oder überhaupt nicht gewährleistet werden. Sie werden und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Diese Anteilsklasse steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zu Verfügung. Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Bei von der Fondsleitung akzeptierten Zeichnungen von Anteilen durch Konzerngesellschaften der UBS Group AG kann, beispielsweise im Rahmen der Aktivierung von Teilvermögen/Anteilsklassen, auf die Einhaltung der aufgeführten Limiten (Mindestzeichnungsbetrag/Mindestbestand) sowie auf das Vorliegen eines schriftlichen Vertrages verzichtet werden.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht kotiert.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inklusive 24. Dezember), Neujahr (inklusive 31. Dezember), Nationalfeiertag, etc.). Auch an Tagen, an welchen 25% oder mehr der Anlagemärkte oder Anteile der Zielfonds des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind, kann die Ausgabe oder Rücknahme der Anteile der Teilvermögen ausgesetzt werden (vgl. § 16 Ziff. 1 des Fondsvertrags). Zusätzlich kann bei Teilvermögen, welche gemäss Tabelle 1 am nächsten Tag investieren, d.h. deren Bewertung 2 Tage nach der Zeichnung/Rücknahme erfolgt, die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen ausgesetzt werden, sofern am folgenden Bankwerktag 25% oder mehr der Anlagemärkte oder Anteile der Zielfonds des betroffenen Teilvermögens geschlossen sind oder es sich um einen definierten schweizerischen Feiertag handelt. Diese Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden auf den nächsten Bewertungstag vorgetragen.

Ausgenommen hiervon sind Anteile der Klasse «SP», welche nach Lancierung nicht mehr gezeichnet werden können. Solange die Vermögenswerte der Klasse «SP» nicht werthaltig sind und durch den Vermögensverwalter nicht gehandelt werden können, dürfen Anleger der Klasse «SP» ihre Anteile wertlos ausbuchen lassen. Es handelt sich um eine Rücknahme zu 0, bei welcher der Anleger sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche an den Anteilen endgültig und ohne Entschädigung aufgibt. Die Anzahl ausstehender Anteile an der Klasse «SP» reduziert sich in der Folge entsprechend und die Ansprüche der übrigen Berechtigten an der Klasse «SP» erhöhen sich. Sobald Vermögenswerte der Klasse «SP» oder einzelne Titel davon werthaltig und durch den Vermögensverwalter gehandelt werden können, können bis zur Liquidation der Klasse «SP» keine Rücknahmen mehr getätigt werden. Die Fondsleitung wird die Anleger mittels Publikation darüber informieren. Anleger in der Klasse «SP» werden einen allfälligen Verkaufserlös erhalten, sobald die Vermögenswerte der Klasse «SP» wieder handelbar sind und verkauft werden konnten, sofern ein Erlös beim Verkauf der Vermögenswerte der Klasse «SP» erzielt werden konnte. Es besteht keine Garantie für die Anleger, dass durch den Verkauf der Vermögenswerte der Klasse «SP» ein Verkaufserlös erzielt werden kann.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktion vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Details von Sacheinlagen und -auslagen sind in § 18 des Fondsvertrags geregelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zur erwähnten Uhrzeit gemäss der Tabelle 1 am Ende des Prospekts an einem Bankwerktag (Auftragstag) eingegangen sind, werden frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag – siehe Tabelle 1 am Ende des Prospekts) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Der Nettoinventarwert wird grundsätzlich am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet. Vorbehalten bleibt eine längere Frist gemäss Tabelle 1.

Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens des Teilvermögens statt. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18 des Fondsvertrags), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.

Der Ausgabepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, zuzüglich der Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen und zuzüglich der Ausgabekommission. Ausgenommen von einer Erhebung der Nebenkosten sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Genauere Angaben dazu sind in § 17 Ziff. 2 des Fondsvertrags ersichtlich. Die Höhe der Nebenkosten und der Ausgabekommission ist aus der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

Die Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises erfolgt jeweils eine bestimmte Anzahl Bankarbeitstage nach dem Auftragstag (Valutatag – Festsetzung des Valutatags für jedes Teilvermögen siehe Tabelle 1 am Ende des Prospekts). Jeder Anleger kann bei der Fondsleitung beantragen, dass für einen bestimmten Zeichnungsantrag oder Rücknahmeantrag die Anzahl Valutatage ausnahmsweise höher oder geringer ausfällt. Dabei beträgt die maximale Abweichung von der in der Tabelle 1 festgesetzten Anzahl Valutatage zwei Bankarbeitstage. Der Antrag ist spätestens mit dem Zeichnungsantrag bzw. mit dem Rücknahmeantrag zu stellen. Die Fondsleitung entscheidet alleine über solche Anträge und ist zu einer solchen Anpassung der Valutatage nicht verpflichtet.

1.9 Verwendung der Erträge

Die Ausschüttung der Erträge bzw. Thesaurierung erfolgt jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres.

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen und Nachhaltigkeit

Das Anlageziel der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität der Teilvermögen des Umbrella-Fonds bzw. des Vermögens der Teilvermögen soweit als möglich zu berücksichtigen.

Das Vermögen der Teilvermögen ist den normalen Marktschwankungen unterworfen. Somit kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung der Teilvermögen. Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, den zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere Derivate sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2 §§ 7 bis 15) ersichtlich.

ESG-Ansätze

In Bezug auf nachhaltige Anlagen können nachfolgend aufgeführte **ESG-Ansätze**, oder eine Kombination davon, und/oder **nachhaltige Referenzindizes**, genutzt werden:

Best-in-Class/Positive-Screening-Ansatz

ESG-Teilvermögen bilden gemäss ihrer Anlagepolitik einen Referenzindex nach, dessen Methodologie bei der Auswahl des Referenzindexes hinsichtlich des Einbezugs von ESG-Faktoren einer Bewertung unterzogen wird. Die Methodologie des jeweiligen Referenzindexes legt die Faktoren für die **ESG-Integration** zur Erlangung von ESG-Eigenschaften auch für das betreffende ESG-Teilvermögen fest. Nachhaltigkeitsrisiken werden dabei grundsätzlich auch vom Anbieter des betreffenden Referenzindexes übernommen.

Der Anbieter des Referenzindexes legt das Indexuniversum insbesondere aufgrund einer Bewertung der Nachhaltigkeit der Indexbestandteile durch eigene Messsysteme und Kriterien für ESG-Faktoren fest, welche für die eingeschlossenen Unternehmen auf Basis einer Analyse öffentlicher Daten durch den Anbieter selbst oder eine ESG-Ratingagentur erstellt wird («**ESG-Score**»). Unter Beachtung des Abweichungsrisikos gegenüber dem Stammindeks kann das Universum des Referenzindexes nebst Ausschlüssen von Unternehmen mit ungenügendem ESG-Score auch durch die Aufnahme nur von Unternehmen, die innerhalb ihrer Branche oder ihrem Sektor das beste ESG-Score aufweisen («**Best-in-Class-Ansatz**»), bestimmt sein (siehe zusätzliche Angaben zum Nachhaltigkeitsansatz der jeweiligen Anbieter der Referenzindizes unten und im Anlageziel der ESG-Teilvermögen). Eine Berücksichtigung weiterer ESG-Faktoren kann jeweils nur für jene ESG-Teilvermögen erfolgen, welche den Referenzindex nur teilweise abbilden oder von diesem abweichen dürfen.

Ausschlüsse (Negatives Screening):

Bei folgenden Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds gelten folgende Ausschlüsse:

- Equities Switzerland All NSL
- Equities Switzerland Large Capped NSL
- Equities Switzerland Large NSL
- Equities Switzerland Small & Mid
- Equities Switzerland Minimum Volatility NSL
- Equities Switzerland NSL
- Equities EMU
- Equities Europe ex EMU ex CH
- Equities Europe ex CH NSL
- Equities USA NSL
- Equities Canada
- Equities Canada NSL
- Equities Japan
- Equities Japan NSL
- Equities Pacific ex Japan NSL
- Equities Emerging Markets NSL
- Equities World ex CH Small NSL
- Equities World ex CH
- Bonds CHF Corporate NSL
- Bonds Global ex CHF Corporate NSL
- Bonds EUR Corporate
- Bonds USD Corporate NSL (in Liquidation)
- Bonds CHF AAA-AA NSL
- Bonds CHF NSL
- Bonds CHF Domestic NSL
- Bonds CHF Foreign NSL (in Liquidation)
- Bonds CHF 1-5 NSL
- Bonds EUR Aggregate
- Bonds USD Aggregate
- Bonds GBP Aggregate
- Bonds JPY Aggregate NSL
- Bonds Global ex G4 ex CHF Aggregate
- Bonds Global ex CHF Aggregate 1-5 NSL

- **Ethix:** Es werden keine Investitionen in Emittenten getätigt, die direkt oder indirekt in Verbindung stehen mit Streumunition, Antipersonenminen sowie chemischen oder biologischen Waffen. Ebenso erfolgen keine Investitionen in Emittenten oder Transaktionen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstossen. Zur Identifizierung solcher Unternehmen werden Daten eines externen Beraters verwendet (ISS Ethix <https://www.issgovernance.com/esg/screening/#controversial-weapons>)

Bei allen Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds gelten folgende Ausschlüsse:

- **SVVK-ASIR:** Die Teilvermögen dürfen grundsätzlich nicht in Effekten von Unternehmen und Staaten investieren, welche in der vom «Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen» («SVVK-ASIR») veröffentlichten Empfehlungsliste (siehe unter: www.svkk-asir.ch) zum Ausschluss problematisch eingestuft Unternehmen enthalten sind. Anpassungen des Portfolios an diese Liste werden vorbehaltlich geeigneter Marktbedingungen, Umsetzbarkeit (z.B. Marktliquidität oder Sanktionen) möglichst zeitnah nachvollzogen.

Stewardship (Active Ownership):

Eine Kombination von Engagement und Stimmrechtsausübung (Voting) ist für alle Teilvermögen dieses Umbrellas, die überwiegend Beteiligungswertpapiere/Aktien enthalten, anwendbar.

Teilvermögen bei denen Stewardship (**Engagement und Voting**) anwendbar ist:

- Equities Switzerland All NSL
- Equities Switzerland All ESG NSL
- Equities Switzerland Large Capped NSL
- Equities Switzerland Large NSL
- Equities Switzerland Small & Mid
- Equities Switzerland Multi Premia ESG NSL
- Equities Switzerland Minimum Volatility NSL
- Equities Switzerland NSL
- Equities EMU
- Equities Europe ex EMU ex CH
- Equities Europe ex CH NSL
- Equities USA NSL
- Equities Canada
- Equities Canada NSL
- Equities Japan
- Equities Japan NSL
- Equities Pacific ex Japan NSL
- Equities Emerging Markets NSL
- Equities World ex CH Small NSL
- Equities World ex CH Small Selection NSL
- Equities World ex CH
- Equities World ex CH Selection NSL

Teilvermögen bei denen **nur Engagement** anwendbar ist (**Investment-Grade-Unternehmensanleihen aus entwickelten Ländern**):

- Bonds CHF Corporate NSL
- Bonds EUR Corporate
- Bonds USD Corporate NSL (in Liquidation)
- Bonds Global ex CHF Corporate NSL
- Bonds Global ex CHF Corporate ESG NSL

Engagement-Programm:

Das Engagement-Programm zielt darauf ab, Unternehmen zu priorisieren/auszuwählen, bei denen der Vermögensverwalter bestimmte Vorbehalte hat oder Themen zu bestimmten ESG-Faktoren aufgreifen möchte. Diese Unternehmen werden mit einem top-down Ansatz gemäss unseren Prinzipien, wie in der «UBS AM Approach to Stewardship» beschrieben, aus dem ganzen Universum der Unternehmen ausgewählt, in die der Vermögensverwalter investiert. Ein Priorisierungsprozess bestimmt, ob und wann ein Engagement mit einem Unternehmen notwendig ist. Falls ein Unternehmen für das Engagement-Programm ausgewählt wird, wird der Engagement-Dialog für mindestens zwei Jahre ausgeübt. Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren.

Informationen zu der Auswahl der Unternehmen, den Engagement-Aktivitäten, dem Priorisierungsprozess und dem Verständnis von Vorbehalten vom Vermögensverwalter sowie ESG-Themen können dem UBS Asset Management Stewardship Reporting entnommen werden.

Während AMAS unter Engagement die Überzeugung von Unternehmen versteht, Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien innerhalb ihres Einflussbereichs zu berücksichtigen, verfolgt UBS Asset Management mit seinem Engagement das Ziel, die eigenen Erwartungen zu erläutern und Veränderungen in Geschäftspraktiken oder der Unternehmensführung zu fördern, die nach unserer Einschätzung den langfristigen Unternehmenswert schützen und steigern.

Stimmrechtsausübung (Voting):

Der Vermögensverwalter wird Stimmrechte, basierend auf den Grundsätzen, die in der «UBS AM Proxy Voting Policy» und der «UBS AM Approach to Stewardship» dargelegt sind, aktiv ausüben.

Zwei grundlegende Ziele werden dabei verfolgt:

1. Handeln im besten finanziellen Interesse unserer Kunden, um den langfristigen Wert der Anlagen zu steigern.
2. Förderung von Best Practice in Management- und Aufsichtsgremien sowie von Nachhaltigkeitspraktiken.

Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen, die von einem Teilvermögen gehalten werden, in einem bestimmten Zeitraum eine Abstimmung über nachhaltigkeitsbezogene Themen stattgefunden hat. Informationen über die Stimmrechtsausübung bei bestimmten Unternehmen können dem UBS Asset Management Stewardship Reporting entnommen werden.

Informationen über die Zusammenarbeit und die Abstimmungsaktivitäten mit bestimmten Unternehmen finden Sie im UBS Asset Management Stewardship Annual Report. <https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing/stewardship-engagement.html>

Der Ansatz von UBS zur Klassifizierung einer Anlagestrategie als nachhaltig geht über die Mindestanforderungen der Selbstregulierung der AMAS hinaus. Gemäss dem internen Rahmenwerk von UBS Asset Management muss ein Teilvermögen (bzw. sein Referenzindex) zusätzlich zu den Ansätzen «**ESG-Integration**», «**Ausschlüsse**» und/oder «**Stewardship**» mindestens einen der folgenden Nachhaltigkeitsansätze verfolgen, um als nachhaltige Anlage eingestuft zu werden:

- Best-in-Class/Positive-Screening;
- thematische Investitionen;
- Impact Investing; und/oder;
- klimabezogene Ausrichtungsstrategien.

Anlageansätze, die ausschliesslich auf «**Stewardship**», «**ESG-Integration**» und «**Ausschlüsse**» beruhen – einzeln oder kombiniert – reichen nicht aus, um ein Teilvermögen (bzw. seinen Referenzindex) als nachhaltig zu qualifizieren.

ESG-Risiken:

Da die Auswahl der Anlagen teilweise in Abhängigkeit von externen Daten- und Indexanbietern erfolgt, kann dies ein zusätzliches Risiko für die Investoren darstellen, da Nachhaltigkeitsdaten zu wesentlichen Teilen von qualitativen Einschätzungen der herangezogenen externen ESG-Datenanbieter geprägt sind, die bei Vorliegen gleicher objektiver Sachverhalte zu unterschiedlichen Einschätzungen des Nachhaltigkeitsniveaus über die externen ESG-Datenanbieter hinweg führen kann. Da derzeit noch kein übergreifend akzeptierter Bewertungsmaßstab für Nachhaltigkeitsniveaus existiert, kann eine inkorrekte Einschätzung der Nachhaltigkeitsniveaus und damit eine suboptimale Konstruktion der den passiven Teilvermögen zu Grunde liegenden Nachhaltigkeits-Referenzindex nicht ausgeschlossen werden. Als Konsequenz kann sich - verglichen mit einer auf korrekten Einschätzungen der Nachhaltigkeitsniveaus konstruierten Nachhaltigkeits-Referenzindex - ein für den Anleger nachteiliges Risiko-Rendite Profil der Teilvermögen ergeben und/oder die Berichterstattung vom fundamental korrekten Stand abweichen lassen können.

Jährlicher Nachhaltigkeitsbericht

Die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben dargelegten Verpflichtungen werden jährlich im fondspezifischen Nachhaltigkeitsbericht gemäss AMAS veröffentlicht, der unter www.ubs.com/funds gefunden werden kann.

1.10.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

1) Equities Switzerland All NSL

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

2) Equities Switzerland All ESG NSL

Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze beinhaltet, verfolgt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten nachhaltigen Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören,

Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen wendet die folgenden Ansätze an:

- «**Best-in-Class/Positive Screening**»;
- «**Ausschlüsse**»;
- «**Stewardship**».

UBS Asset Management vergleicht das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens mit dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index (SPI) zum nachhaltigen Referenzindex. Mittels des Nachhaltigkeitsansatzes «**Best-in-Class/Positive Screening**» verfolgt das Teilvermögen das Nachhaltigkeitsziel, das Nachhaltigkeitsprofil seines Portfolios im Vergleich zum übergeordneten Index (SPI) zu übertreffen.

Damit ist das Teilvermögen über die finanziellen Ziele hinaus mit Nachhaltigkeitszielen verträglich (gemäss AMAS-Klassifizierung als «**Verträglichkeit**» eingestuft).

Der Referenzindex gehört zu SPI ESG Familie und ist in der Tabelle am Ende dieses Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zur Anwendung der ESG-Ansätze durch den Referenzindex sind im Ziffer 1.10.2 (ESG Index Offenlegungen) zu finden.

Da die Auswahl der Anlagen in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein Risiko für die Investoren darstellen.

Darüber hinaus kommen die Ansätze «**Stewardship**» und «**Ausschlüsse**» gemäss Ziff. 1.10 des Prospekts zur Anwendung.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivaten 90 % seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind und daher den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen:

Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index replizieren (inkl. ETF) und zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik – namentlich zum Management von Geldflüssen im Kontext von Fondsanteilzeichnung und -rücknahme und/oder zum Umsetzen einer taktischen Anlageentscheidung, zu der Direktanlagen gar nicht und/oder nur unter unverhältnismässig hohen Transaktionskosten und/oder nur unter unverhältnismässig langer Transaktionszeit eingesetzt werden können, und/oder zur Umsetzung der Anlagepolitik für den Anteil an nicht investierbaren Quellensteuerrückforderungen und Wertpapiere von Unternehmen, die aus dem Referenzindex entfernt wurden – sind zulässig. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

3) Equities Switzerland Large Capped NSL

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

4) Equities Switzerland Large NSL

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

5) Equities Switzerland Small & Mid

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

6) Equities Switzerland Multi Premia ESG NSL

Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze beinhaltet, verfolgt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten nachhaltigen Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen wendet die folgenden Ansätze an:

- «**Best-in-Class/Positive Screening**»;
- «**Ausschlüsse**»;
- «**Stewardship**».

UBS Asset Management vergleicht das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens mit dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index (SPI® Multi Premia) zum nachhaltigen Referenzindex. Mittels des Nachhaltigkeitsansatzes «**Best-in-Class/Positive Screening**» verfolgt das Teilvermögen das Nachhaltigkeitsziel, das Nachhaltigkeitsprofil seines Portfolios im Vergleich zum übergeordneten Index (SPI® Multi Premia) zu übertreffen. Damit ist das Teilvermögen über die finanziellen Ziele hinaus mit Nachhaltigkeitszielen verträglich (gemäss AMAS-Klassifizierung als «**Verträglichkeit**» eingestuft).

Der Referenzindex gehört zu SPI ESG Multi-premia Familie und ist in der Tabelle am Ende dieses Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zur Anwendung der ESG-Ansätze durch den Referenzindex sind im Ziffer 1.10.2 (ESG Index Offenlegungen) zu finden. Da die Auswahl der Anlagen in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein Risiko für die Investoren darstellen.

Darüber hinaus kommen die Ansätze «**Stewardship**» und «**Ausschlüsse**» gemäss Ziff. 1.10 des Prospekts zur Anwendung. Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivaten 90 % seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind und daher den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen:

Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index replizieren (inkl. ETF) und zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik – namentlich zum Management von Geldflüssen im Kontext von Fondsanteilszeichnung und -rücknahme und/oder zum Umsetzen einer taktischen Anlageentscheidung, zu der Direktanlagen gar nicht und/oder nur unter unverhältnismässig hohen Transaktionskosten und/oder nur unter unverhältnismässig langer Transaktionszeit eingesetzt werden können, und/oder zur Umsetzung der Anlagepolitik für den Anteil an nicht investierbaren Quellensteuerrückforderungen und Wertpapiere von Unternehmen, die aus dem Referenzindex entfernt wurden – sind zulässig. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

7) Equities Switzerland Minimum Volatility NSL

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

8) Equities Switzerland NSL

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

9) Equities EMU

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

Die Fondsleitung darf bis zu 100% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen anlegen. Die Zielfonds können nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt, vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen. Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des investierenden Teilvermögens zu entsprechen. Das Teilvermögen darf seinerseits nicht in Dachfonds investieren.

10) Equities Europe ex EMU ex CH

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für die Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 – Equities Europe ex CH und UBS (CH) Index Fund 3 - Equities World ex CH (Dachfonds). Diese Dachfonds dürfen gemäss ihrer Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12 resp. Ziff. 13 und 14) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

11) Equities Europe ex CH NSL

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Der Anteil der Direktanlagen kann dabei überwiegen. Zudem kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

Die Fondsleitung darf bis zu 100% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) anlegen. Die Zielfonds können nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt, vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen.

Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des investierenden Teilvermögens zu entsprechen. Das Teilvermögen darf seinerseits nicht in Dachfonds investieren.

12) Equities USA NSL

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CHF NSL (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

13) Equities Canada

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 3 - Equities World ex CH (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 13 und 14) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

14) Equities Canada NSL

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für die Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CHF NSL und UBS (CH) Index Fund 3 - Equities World ex CH NSL Multi Investor (Dachfonds). Diese Dachfonds dürfen gemäss ihrer Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12 resp. Ziff. 13 und 14) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

15) Equities Japan

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 3 - Equities World ex CH (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 13 und 14) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

16) Equities Japan NSL

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für die Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CHF NSL und UBS (CH) Index Fund 3 - Equities World ex CH NSL Multi Investor (Dachfonds). Diese Dachfonds dürfen gemäss ihrer Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12 resp. Ziff. 13 und 14) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

17) Equities Pacific ex Japan NSL

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für die Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CHF NSL, UBS (CH) Index Fund 3 - Equities World ex CH und UBS (CH) Index Fund 3 - Equities World ex CH NSL Multi Investor (Dachfonds). Diese Dachfonds dürfen gemäss ihrer Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12 resp. Ziff. 13 und 14) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

18) Equities Emerging Markets NSL

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter

anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

19) Equities World ex CH Small NSL

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

20) Equities World ex CH Small Selection NSL

Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze beinhaltet, verfolgt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten nachhaltigen Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen wendet die folgenden Ansätze an:

- «**Best-in-Class/Positive Screening**»;
- «**Ausschlüsse**»;
- «**Stewardship**».

UBS Asset Management vergleicht das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens mit dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index (MSCI World ex Switzerland Small Cap) zum nachhaltigen Referenzindex. Mittels des Nachhaltigkeitsansatzes «**Best-in-Class/Positive Screening**» verfolgt das Teilvermögen das Nachhaltigkeitsziel, das Nachhaltigkeitsprofil seines Portfolios im Vergleich zum übergeordneten Index (MSCI World ex Switzerland Small Cap) zu übertreffen.

Damit ist das Teilvermögen über die finanziellen Ziele hinaus mit Nachhaltigkeitszielen verträglich (gemäss AMAS-Klassifizierung als «**Verträglichkeit**» eingestuft).

Der Referenzindex gehört zu der MSCI Selection Familie und ist in der Tabelle am Ende dieses Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zur Anwendung der ESG-Ansätze durch den Referenzindex sind im Ziffer 1.10.2 (ESG Index Offenlegungen) zu finden. n.

Darüber hinaus kommen **die Ansätze «Stewardship»** und «**Ausschlüsse**» gemäss Ziff. 1.10 des Prospekts zur Anwendung.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivaten 90 % seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind und daher den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen:

Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index replizieren (inkl. ETF) und zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik – namentlich zum Management von Geldflüssen im Kontext von Fondsanteilszeichnung und -rücknahme und/oder zum Umsetzen einer taktischen Anlageentscheidung, zu der Direktanlagen gar nicht und/oder nur unter unverhältnismässig hohen Transaktionskosten und/oder nur unter unverhältnismässig langer Transaktionszeit eingesetzt werden können, und/oder zur Umsetzung der Anlagepolitik für den Anteil an nicht investierbaren Quellensteuerrückforderungen und Wertpapiere von Unternehmen, die aus dem Referenzindex entfernt wurden – sind zulässig. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

21) Equities World ex CH

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Der Anteil der Direktanlagen kann dabei überwiegen. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

Die Fondsleitung darf bis zu 100% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) anlegen. Die Zielfonds können nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt, vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen.

Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des investierenden Teilvermögens zu entsprechen. Das Teilvermögen darf seinerseits nicht in Dachfonds investieren.

22) Equities World ex CH Selection NSL

Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze beinhaltet, verfolgt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten nachhaltigen Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Der Anteil der Direktanlagen kann dabei überwiegen. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen wendet die folgenden Ansätze an:

- «**Best-in-Class/Positive Screening**»;
- «**Ausschlüsse**»;
- «**Stewardship**».

UBS Asset Management vergleicht das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens mit dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index (MSCI World ex Switzerland) zum nachhaltigen Referenzindex. Mittels des Nachhaltigkeitsansatzes «**Best-in-Class/Positive Screening**» verfolgt das Teilvermögen das Nachhaltigkeitsziel, das Nachhaltigkeitsprofil seines Portfolios im Vergleich zum übergeordneten Index (MSCI World ex Switzerland) zu übertreffen. Damit ist das Teilvermögen über die finanziellen Ziele hinaus mit Nachhaltigkeitszielen verträglich (gemäss AMAS-Klassifizierung als «**Verträglichkeit**» eingestuft).

Der Referenzindex gehört zu der MSCI Selection Familie und ist in der Tabelle am Ende dieses Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zur Anwendung der ESG-Ansätze durch den Referenzindex sind im Ziffer 1.10.2 (ESG Index Offenlegungen) zu finden.

Darüber hinaus kommen die Ansätze «**Stewardship**» und «**Ausschlüsse**» gemäss Ziff. 1.10 des Prospekts zur Anwendung.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivaten 90 % seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind und daher den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen:

Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index replizieren (inkl. ETF) und zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik – namentlich zum Management von Geldflüssen im Kontext von Fondsanteilszeichnung und -rücknahme und/oder zum Umsetzen einer taktischen Anlageentscheidung, zu der Direktanlagen gar nicht und/oder nur unter unverhältnismässig hohen Transaktionskosten und/oder nur unter unverhältnismässig langer Transaktionszeit eingesetzt werden können, und/oder zur Umsetzung der Anlagepolitik für den Anteil an nicht investierbaren Quellensteuerrückforderungen und Wertpapiere von Unternehmen, die aus dem Referenzindex entfernt wurden sind zulässig. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

Die Fondsleitung darf bis zu 100% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) anlegen. Die Zielfonds können nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt, vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen.

Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des investierenden Teilvermögens zu entsprechen. Das Teilvermögen darf seinerseits nicht in Dachfonds investieren.

23) Bonds CHF AAA-AA NSL

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

24) Bonds CHF NSL

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

25) Bonds CHF Domestic NSL

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

26) Bonds CHF Foreign NSL (in Liquidation)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

27) Bonds CHF Corporate NSL

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

28) Bonds CHF 1-5 NSL

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter

anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

29) Bonds CHF ESG NSL

Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze beinhaltet, verfolgt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten nachhaltigen Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen wendet die folgenden Ansätze an:

- «**Best-in-Class/Positive Screening**»;
- «**Ausschlüsse**».

UBS Asset Management vergleicht das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens mit dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index (SBI® Total AAA-BBB) zum nachhaltigen Referenzindex. Mittels des Nachhaltigkeitsansatzes «**Best-in-Class/Positive Screening**» verfolgt das Teilvermögen das Nachhaltigkeitsziel, das Nachhaltigkeitsprofil seines Portfolios im Vergleich zum übergeordneten Index (SBI® Total AAA-BBB) zu übertreffen.

Damit ist das Teilvermögen über die finanziellen Ziele hinaus mit Nachhaltigkeitszielen verträglich (gemäss AMAS-Klassifizierung als «**Verträglichkeit**» eingestuft).

Der Referenzindex gehört zu der SBI ESG Familie und ist in der Tabelle am Ende dieses Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zur Anwendung der ESG-Ansätze durch den Referenzindex sind im Ziffer 1.10.2 (ESG Index Offenlegungen) zu finden.

Darüber hinaus kommt der Ansatz «**Ausschlüsse**» gemäss Ziff. 1.10 des Prospekts zur Anwendung.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivaten 90 % seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind und daher den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen:

Zinsderivate und Indexderivate und/oder Anlageinstrumente, die einen Index replizieren (inkl. ETF) und zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik – namentlich zum Management von Geldflüssen im Kontext von Fondsanteilszeichnung und -rücknahme und/oder zum Umsetzen einer taktischen Anlageentscheidung, zu der Direktanlagen gar nicht und/oder nur unter unverhältnismässig hohen Transaktionskosten und/oder nur unter unverhältnismässig langer Transaktionszeit eingesetzt werden können, und/oder zur Umsetzung der Anlagepolitik für den Anteil an nicht investierbaren Quellensteuerrückforderungen – sind zulässig. Darüber hinaus kann das Teilvermögen aus Liquiditätsgründen Forderungswertpapiere von Emittenten halten, die aus dem Referenzindex ausgeschlossen sind (typischerweise unter-jährige Bonds) oder in Neuemissionen investieren. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

30) Bonds CHF 1-5 ESG NSL

Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze beinhaltet, setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen wendet die folgenden Ansätze an:

- «**Best-in-Class/Positive Screening**»;
- «**Ausschlüsse**».

UBS Asset Management vergleicht das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens mit dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index (SBI® Total AAA-BBB 1-5) zum nachhaltigen Referenzindex. Mittels des Nachhaltigkeitsansatzes «**Best-in-Class/Positive Screening**» verfolgt das Teilvermögen das Nachhaltigkeitsziel, das Nachhaltigkeitsprofil seines Portfolios im Vergleich zum übergeordneten Index (SBI® Total AAA-BBB 1-5) zu übertreffen.

Damit ist das Teilvermögen über die finanziellen Ziele hinaus mit Nachhaltigkeitszielen verträglich (gemäss AMAS-Klassifizierung als «**Verträglichkeit**» eingestuft).

Der Referenzindex gehört zu der SBI ESG Familie und ist in der Tabelle am Ende dieses Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zur Anwendung der ESG-Ansätze durch den Referenzindex sind im Ziffer 1.10.2 (ESG Index Offenlegungen) zu finden.

Darüber hinaus kommt der Ansatz «**Ausschlüsse**» gemäss Ziff. 1.10 des Prospekts zur Anwendung.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivaten 90 % seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind und daher den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen:

Zinsderivate und Indexderivate und/oder Anlageinstrumente, die einen Index replizieren (inkl. ETF) und zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik – namentlich zum Management von Geldflüssen im Kontext von Fondsanteilszeichnung und -rücknahme und/oder zum Umsetzen einer taktischen Anlageentscheidung, zu der Direktanlagen gar nicht und/oder nur unter unverhältnismässig hohen Transaktionskosten und/oder nur unter unverhältnismässig langer Transaktionszeit eingesetzt werden können, und/oder zur Umsetzung der Anlagepolitik für den Anteil an nicht investierbaren Quellensteuerrückforderungen – sind zulässig. Darüber hinaus kann das Teilvermögen aus Liquiditätsgründen Forderungswertpapiere von Emittenten halten, die aus dem Referenzindex ausgeschlossen sind (typischerweise unter-jährige Bonds) oder in Neuemissionen investieren. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

31) Bonds EUR Government NSL

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Government NSL. Diese Dachfonds dürfen gemäss ihrer Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

32) Bonds USD Government NSL

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Government NSL (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

33) Bonds Global ex G4 ex CHF Government NSL (in Liquidation)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen, UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Government NSL (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

34) Bonds EUR Aggregate

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Aggregate (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12) jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

35) Bonds USD Aggregate

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Aggregate (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12) jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

Für das Teilvermögen UBS (CH) Index Fund - Bonds USD Aggregate kann zur Deckung der engagementerhöhenden Derivate in Geldmarktinstrumente (§ 8 Ziff. 2 Bst. e) des Fondsvertrages), Guthaben in Sicht und Zeit (§ 8 Ziff. 2 Bst. f) des Fondsvertrages) sowie in kurzfristige festverzinsliche Forderungswertpapiere (max. 1 Jahr Laufzeit), die nicht im Referenzindex enthalten sind und in variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, die nicht im Referenzindex enthalten sind, investiert werden. Bei variabel verzinslichen Anlagen gilt der nächste Zeitpunkt der Zinsanpassung als Fälligkeit.

36) Bonds GBP Aggregate

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Aggregate (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12) jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

37) Bonds JPY Aggregate NSL

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Aggregate (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12) jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

38) Bonds Global ex G4 ex CHF Aggregate

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Aggregate (Dachfonds).

39) Bonds Global ex CHF Aggregate 1-5 NSL

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

Für das Teilvermögen UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex CHF Aggregate 1-5 NSL kann zur Deckung der engagementerhöhenden Derivate in Geldmarktinstrumente (§ 8 Ziff. 2 Bst. e) des Fondsvertrages), Guthaben in Sicht und Zeit (§ 8 Ziff. 2 Bst. f) des Fondsvertrages) sowie in kurzfristige festverzinsliche Forderungswertpapiere (max. 1 Jahr Laufzeit), die nicht im Referenzindex enthalten sind und in variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, die nicht im Referenzindex enthalten sind, investiert werden. Bei variabel verzinslichen Anlagen gilt der nächste Zeitpunkt der Zinsanpassung als Fälligkeit.

40) Bonds Global ex CHF Aggregate ESG NSL

Durch die Nachbildung des Referenzindexes, dessen Methodologie unter anderem die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze beinhaltet, verfolgt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten nachhaltigen Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen wendet die folgenden Ansätze an:

- «**Best-in-Class/Positive Screening**»;
- «**Ausschlüsse**».

UBS Asset Management vergleicht das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens mit dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index (Bloomberg Global Aggregate ex-CHF Index) zum nachhaltigen Referenzindex. Mittels des Nachhaltigkeitsansatzes «**Best-in-Class/Positive Screening**» verfolgt das Teilvermögen das Nachhaltigkeitsziel, das Nachhaltigkeitsprofil seines Portfolios im Vergleich zum übergeordneten Index (Bloomberg Global Aggregate ex-CHF Index) zu übertreffen.

Damit ist das Teilvermögen über die finanziellen Ziele hinaus mit Nachhaltigkeitszielen verträglich (gemäss AMAS-Klassifizierung als «**Verträglichkeit**» eingestuft).

Der Referenzindex gehört zu der Bloomberg MSCI Graded Familie und ist in der Tabelle am Ende dieses Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zur Anwendung der ESG-Ansätze durch den Referenzindex sind im Ziffer 1.10.2 (ESG Index Offenlegungen) zu finden

Darüber hinaus kommt der Ansatz «**Ausschlüsse**» gemäss Ziff. 1.10 des Prospekts zur Anwendung.

Da die Auswahl der Anlagen in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein Risiko für die Investoren darstellen.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivaten 90 % seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind und daher den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen:

Zinsderivate und Indexderivate und/oder Anlageinstrumente, die einen Index replizieren (inkl. ETF) und zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik – namentlich zum Management von Geldflüssen im Kontext von Fondsanteilszeichnung und -rücknahme und/oder zum Umsetzen einer taktischen Anlageentscheidung, zu der Direktanlagen gar nicht und/oder nur unter unverhältnismässig hohen Transaktionskosten und/oder nur unter unverhältnismässig langer Transaktionszeit eingesetzt werden können, und/oder zur Umsetzung der Anlagepolitik für den Anteil an nicht investierbaren Quellensteuerrückforderungen – sind zulässig. Darüber hinaus kann das Teilvermögen aus Liquiditätsgründen Forderungswertpapiere von Emittenten halten, die aus dem Referenzindex ausgeschlossen sind (typischerweise unter-jährige Bonds) oder in Neuemissionen investieren. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

Für das Teilvermögen UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex CHF Aggregate ESG NSL kann zur Deckung der engagementerhöhenden Derivate in Geldmarktinstrumente (§ 8 Ziff. 2 Bst. d) des Fondsvertrages), Guthaben in Sicht und Zeit (§ 8 Ziff. 2 Bst. e) des Fondsvertrages) sowie in kurzfristige festverzinsliche Forderungswertpapiere (max. 1 Jahr Laufzeit), die nicht im Referenzindex enthalten sind und in variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, die nicht im Referenzindex enthalten sind, investiert werden. Bei variabel verzinslichen Anlagen gilt der nächste Zeitpunkt der Zinsanpassung als Fälligkeit.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Aggregate (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12) jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

41) Bonds EUR Corporate

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

42) Bonds USD Corporate NSL (in Liquidation)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

43) Bonds Global ex CHF Corporate NSL

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

44) Bonds Global ex CHF Corporate ESG NSL

Durch die Nachbildung des Referenzindexes, dessen Methodologie unter anderem die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze beinhaltet, verfolgt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten nachhaltigen Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Der Anteil der Direktanlagen kann dabei überwiegen. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen wendet die folgenden Ansätze an:

- «**Best-in-Class/Positive Screening**»;
- «**Ausschlüsse**»;
- «**Engagement**».

UBS Asset Management vergleicht das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens mit dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index (Bloomberg MSCI Global Corporate ex-CHF Index) zum nachhaltigen Referenzindex. Mittels des Nachhaltigkeitsansatzes «**Best-in-Class/Positive Screening**» verfolgt das Teilvermögen das Nachhaltigkeitsziel, das Nachhaltigkeitsprofil seines Portfolios im Vergleich zum übergeordneten Index (Bloomberg MSCI Global Corporate ex-CHF Index) zu übertreffen.

Damit ist das Teilvermögen über die finanziellen Ziele hinaus mit Nachhaltigkeitszielen verträglich (gemäss AMAS-Klassifizierung als «**Verträglichkeit**» eingestuft).

Der Referenzindex gehört zu der Bloomberg MSCI Graded Familie und ist in der Tabelle am Ende dieses Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zur Anwendung der ESG-Ansätze durch den Referenzindex sind im Ziffer 1.10.2 (ESG Index Offenlegungen) zu finden.

Da die Auswahl der Anlagen in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein Risiko für die Investoren darstellen.

Darüber hinaus kommen die Ansätze «**Engagement**» und «**Ausschlüsse**» gemäss Ziff. 1.10 des Prospekts zur Anwendung.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivaten 90 % seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind und daher den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen:

Zinsderivate und Indexderivate und/oder Anlageinstrumente, die einen Index replizieren (inkl. ETF) und zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik – namentlich zum Management von Geldflüssen im Kontext von Fondsanteilszeichnung und -rücknahme und/oder zum Umsetzen einer taktischen Anlageentscheidung, zu der Direktanlagen gar nicht und/oder nur unter unverhältnismässig hohen Transaktionskosten und/oder nur unter unverhältnismässig langer Transaktionszeit eingesetzt werden können, und/oder zur Umsetzung der Anlagepolitik für den Anteil an nicht investierbaren Quellensteuerrückforderungen – sind zulässig. Darüber hinaus kann das Teilvermögen aus Liquiditätsgründen Forderungswertpapiere von Emittenten halten, die aus dem Referenzindex ausgeschlossen sind (typischerweise unter-jährige Bonds) oder in Neuemissionen investieren. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

Die Fondsleitung darf bis zu 100% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) anlegen. Die Zielfonds können nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt, vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen.

Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des investierenden Teilvermögens zu entsprechen. Das Teilvermögen darf seinerseits nicht in Dachfonds investieren.

45) Bonds Global ex CHF Fiscal Strength NSL

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

46) Bonds Global ex Japan ex Italy ex Spain Inflation-Linked NSL

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

47) Bonds USD Emerging Markets Government NSL

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter

anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

1.10.2 ESG Index Offenlegungen

Indexfamilie	MSCI Selection
Referenzindexnamen	MSCI World ex Switzerland Selection (Div. reinv) MSCI World ex Switzerland Small Cap Selection
1. Nachhaltigkeitsziel	Der Index zielt darauf ab, ein Exposure gegenüber Emittenten mit bestimmten ökologischen und sozialen Merkmalen bereitzustellen, indem er diejenigen Indexbestandteile auswählt, die im Vergleich zum übergeordneten Index eine bessere Fähigkeit zur Steuerung von ESG-Risiken und -Chancen aufweisen, wobei gleichzeitig eine breite Marktvertretung gewährleistet bleibt.
2. Positive Screenings / Best in class	Berechtigte Emittenten müssen die vom Indexanbieter definierten Mindestschwellen für ESG-Ratings und Kontroversen-Scores erfüllen. Innerhalb eines jeden Sektors werden die Wertpapiere basierend auf ESG-Leistungsindikatoren, einschliesslich Ratingniveau und industrieadjustierten Scores, eingestuft. Der Auswahlprozess zielt auf etwa 50 % der Marktkapitalisierung des übergeordneten Index ab und legt dabei den Fokus auf Sektor-relevante Spitzenreiter. Für jeden Sektor werden geeignete Wertpapiere ausgewählt, bis die angestrebte Abdeckung von 50 % der kumulierten, um den Streubesitz bereinigte, Marktkapitalisierung erreicht ist.
3. Negative Screenings / Ausschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> Die Indexmethodik schliesst Emittenten aus, die als nicht konform mit den Standards des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den Kernarbeitsnormen der ILO bewertet werden. Diese Normen werden anhand der MSCI ESG Kontroversen-Bewertungen abgebildet, welche die Beteiligung von Unternehmen an umweltbezogenen, sozialen oder Governance-Kontroversen auf Basis ihrer Übereinstimmung mit diesen globalen Rahmenwerken bewerten. Emittenten, die Umsätze aus kontroversen Waffen erzielen, werden ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Unternehmen, die an der Entwicklung oder Produktion von Kernwaffen beteiligt sind. Je nach Tätigkeit werden Emittenten ausgeschlossen, die Umsätze aus oder eine Beteiligung an geschäftlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit Tabak, der Förderung fossiler Brennstoffe, Alkohol, Glücksspielen, zivilen Schusswaffen, konventionellen Waffen oder der Stromerzeugung aus thermischer Kohle oder Kernkraft aufweisen. Die Schwellenwerte für einen Ausschluss liegen typischerweise zwischen 5 % und 15 % Umsatzexponierung.
4. Zusätzliche Offenlegungen	Für weitere Informationen zu Umsatzschwellen und anderen Parametern, die bei sektor-, verhaltens- oder normenbasierten Ausschlüssen sowie hinsichtlich relevanter Eigentumsverflechtungen oder zusätzlicher Kriterien im Zusammenhang mit kontroversen Waffen angewendet werden, wird auf die Methodologie-Website des Indexanbieters verwiesen. Anpassungen an den Indexbestandteilen werden im Fonds entsprechend der Neugewichtung des Index berücksichtigt. Bei Änderungen der Indexmethodik oder der Kriterien werden die Fondsdokumente entsprechend aktualisiert.
Link zur Website	https://www.msci.com/indexes/category/sustainability-indexes

Indexfamilie	SBI ESG
Referenzindexnamen	SBI@ AAA-BBB 1-5Y (TR) SBI@ ESG AAA-BBB (TR)
1. Nachhaltigkeitsziel	Der Index zielt darauf ab, ein Exposure gegenüber Emittenten bereitzustellen, die anhand spezifischer ESG-Kriterien (relativ zum übergeordneten Index) bewertet werden, während gleichzeitig eine breite Marktvertretung gewährleistet bleibt.

2. Positive Screenings / Best in class	Zulässige Emittenten müssen die vom Indexanbieter definierten Mindestschwellen für ESG-Ratings und Kontroversen-Scores erfüllen.
3. Negative Screenings / Ausschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> Die Indexmethodik schliesst Emittenten aus, die als nicht konform mit den Standards des UN Global Compact sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen bewertet werden. Diese Normen werden anhand der Bewertungen von Inrate berücksichtigt. Zusätzlich fliessen die Erkenntnisse des Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK) in die Methodik ein. Je nach Tätigkeit werden Emittenten ausgeschlossen, die Einnahmen erzielen oder geschäftlich tätig sind in Verbindung mit Tabak, Ölsanden, Kohle, Alkohol, Erwachsenenunterhaltung, Glücksspiel, Rüstung sowie Gentechnik oder der Stromerzeugung durch Kernenergie. Für Staats-, supranationale und Agentur-anleihen kommt lediglich das verhaltensbasierte Mindestausschlusskriterium zur Anwendung.
4. Zusätzliche Offenlegungen	Für weitere Informationen zu Umsatzschwellen und anderen Parametern, die bei sektor-, verhaltens- oder normenbasierten Ausschlüssen sowie hinsichtlich relevanter Eigentumsverflechtungen oder zusätzlicher Kriterien im Zusammenhang mit kontroversen Waffen angewendet werden, wird auf die Methodologie-Website des Indexanbieters verwiesen. Anpassungen an den Indexbestandteilen werden im Fonds entsprechend der Neugewichtung des Index berücksichtigt. Bei Änderungen der Indexmethodik oder der Kriterien werden die Fondsdokumente entsprechend aktualisiert.
Link zur Website	https://www.six-group.com/en/market-data/indices/switzerland/esg.html

Indexfamilie	SPI ESG
Referenzindexnamen	SPI@ ESG (TR)
1. Nachhaltigkeitsziel	Der Index zielt darauf ab, ein Exposure gegenüber Emittenten bereitzustellen, die anhand spezifischer ESG-Kriterien bewertet werden, während die Gewichtung der Komponenten im Einklang mit dem übergeordneten Index beibehalten wird.
2. Positive Screenings / Best in class	Zulässige Emittenten müssen die vom Indexanbieter definierten Mindestschwellen für ESG-Ratings und Kontroversen-Scores erfüllen. Die Indexkomponenten werden gemäss ihrer auf den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung gewichtet.
3. Negative Screenings / Ausschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> Die Indexmethodik schliesst Emittenten aus, die als nicht konform mit den Standards des UN Global Compact sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen bewertet werden. Diese Normen werden anhand der Bewertungen von Inrate berücksichtigt. Zusätzlich fliessen die Erkenntnisse des Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK) in die Methodik ein. Je nach Tätigkeit sind Emittenten, die Einnahmen aus Tabak, Ölsanden, Kohle, Erotikunterhaltung, Alkohol, Rüstungsindustrie, Glücksspiel, Gentechnik oder der Stromerzeugung durch Kernenergie erzielen, ausgeschlossen.
4. Zusätzliche Offenlegungen	Für weitere Informationen zu Umsatzschwellen und anderen Parametern, die bei sektor-, verhaltens- oder normenbasierten Ausschlüssen sowie hinsichtlich relevanter Eigentumsverflechtungen oder zusätzlicher Kriterien im Zusammenhang mit kontroversen Waffen angewendet werden, wird auf die Methodologie-Website des Indexanbieters verwiesen. Anpassungen an den Indexbestandteilen werden im Fonds entsprechend der Neugewichtung des Index berücksichtigt. Bei Änderungen der Indexmethodik oder der Kriterien werden die Fondsdokumente entsprechend aktualisiert.

Link zur Website	https://www.six-group.com/en/market-data/indices/switzerland/esg.html
Indexfamilie	<i>SPI ESG Multi-premia</i>
Referenzindexnamen	SPI® ESG Multi Premia (TR)
1. Nachhaltigkeitsziel	Der Index zielt darauf ab, ein Engagement in einen diversifizierten, faktororientierten Anlageansatz zu ermöglichen, der auf Emittenten angewendet wird, die anhand spezifischer ESG-Kriterien bewertet werden.
2. Positive Screenings / Best in class	Zugelassene Emittenten müssen die vom Indexanbieter definierten Mindestschwellen für ESG-Ratings und Kontroversen-Scores erfüllen.
3. Negative Screenings / Ausschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> • Die Indexmethodik schliesst Emittenten aus, die als nicht konform mit den Standards des UN Global Compact sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen bewertet werden. Diese Normen werden anhand der Bewertungen von Inrate berücksichtigt. Zusätzlich fliessen die Erkenntnisse des Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK) in die Methodik ein. • Je nach Tätigkeit sind Emittenten, die Einnahmen aus Tabak, Ölsanden, Kohle, Erotikunterhaltung, Alkohol, Rüstungsindustrie, Glücksspiel, Gentechnik oder der Stromerzeugung durch Kernenergie erzielen, ausgeschlossen.
4. Zusätzliche Offenlegungen	Für weitere Informationen zu Umsatzschwellen und anderen Parametern, die bei sektor-, verhaltens- oder normenbasierten Ausschlüssen sowie hinsichtlich relevanter Eigentumsverflechtungen oder zusätzlicher Kriterien im Zusammenhang mit kontroversen Waffen angewendet werden, wird auf die Methodologie-Website des Indexanbieters verwiesen. Anpassungen an den Indexbestandteilen werden im Fonds entsprechend der Neugewichtung des Index berücksichtigt. Bei Änderungen der Indexmethodik oder der Kriterien werden die Fondsdokumente entsprechend aktualisiert.
Link zur Website	https://www.six-group.com/en/market-data/indices/switzerland/esg.html

Indexfamilie	<i>Bloomberg MSCI Graded</i>
Referenzindexnamen	Bloomberg MSCI Global Aggregate ex-CHF Graded Select Index Bloomberg MSCI Global Corporate ex-CHF Graded Select Index
1. Nachhaltigkeitsziel	Der Index führt ein positives Screening von Emittenten aus den bestehenden übergeordneten Bloomberg-Indizes anhand der MSCI ESG Ratings durch, welche bewerten, wie gut ein Emittent ESG-Risiken im Vergleich zu seiner branchenspezifischen Peergroup managt.
2. Positive Screenings / Best in class	Emittenten müssen die Mindestschwelle des MSCI ESG-Rating (BBB) erfüllen und dürfen keine „rote“ MSCI ESG Kontroversen-Kennzeichnung aufweisen. ESG-Ratings werden auf Anleiheebene angewendet, und Emittenten ohne Rating werden ausgeschlossen, sofern für ihren Sektor Ratings verfügbar sind.

<p>3. Negative Screenings / Ausschlüsse</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Emittenten werden ausgeschlossen, wenn sie einen MSCI ESG Kontroversen-Score von null (entspricht einer roten ESG-Kontroversen-Kennzeichnung), keinen zugewiesenen Kontroversen-Score oder kein ESG-Rating in Sektoren mit verfügbaren Ratings haben. Der ESG-Kontroversen-Score misst die Beteiligung eines Emittenten an bedeutenden ESG-Kontroversen und wie gut zuverlässig der Emittent internationale Normen und Prinzipien einhält. • Zusätzlich schließt der Index Emittenten aus, die Tabak produzieren, jegliche Umsätze aus dem Abbau von thermischer Kohle erzielen oder 5 % oder mehr ihres Umsatzes aus Erwachsenenunterhaltung, Stromerzeugung aus thermischer Kohle oder Glücksspielaktivitäten erzielen.
<p>4. Zusätzliche Offenlegungen</p>	<p>Für weitere Informationen zu Schwellenwerten und anderen angewandten Parametern verweisen wir auf die Methodologie-Website des Indexanbieters. Anpassungen der Indexzusammensetzung werden im Fonds entsprechend der Index-Neugewichtung abgebildet. Bei Änderungen der Indexmethodik oder -kriterien werden die Fondsdokumente entsprechend aktualisiert. Die ESG-Ratings eines jeden Emittenten werden in der Regel einmal jährlich von MSCI aktualisiert; bei Bedarf werden sie auch häufiger überprüft.</p>
<p>Link zur Website</p>	<p>https://www.msci.com/indexes/fixed-income-indexes/bloomberg-msci-esg-fixed-income-indexes</p>

1.10.3 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zu den Anlagebeschränkungen der Teilvermögen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, § 15) ersichtlich.

1.10.4 Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps, Credit Default Swaps (CDS) und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. §12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over the counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Für die Teilvermögen UBS (CH) Index Fund - Bonds USD Aggregate, UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex CHF Aggregate 1-5 NSL, UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex CHF Aggregate ESG NSL kann zur Deckung der engagementerhöhenden Derivate in Geldmarktinstrumente (§ 8 Ziff. 2 Bst. e) des Fondsvertrages), Guthaben in Sicht und Zeit (§ 8 Ziff. 2 Bst. f) des Fondsvertrages) sowie in kurzfristige festverzinsliche Forderungswertpapiere (max. 1 Jahr Laufzeit), die nicht im Referenzindex enthalten sind und in variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, die nicht im Referenzindex enthalten sind, investiert werden. Bei variabel verzinslichen Anlagen gilt der nächste Zeitpunkt der Zinsanpassung als Fälligkeit.

1.10.4.1 Sicherheitenstrategie

Im Rahmen des Einsatzes von Anlagetechniken und bei OTC-Geschäften nimmt die Fondsleitung in Übereinstimmung mit der KKV-FINMA Sicherheiten entgegen, wodurch das eingegangene Gegenparteiisiko reduziert werden kann.

Die Fondsleitung akzeptiert derzeit folgende Arten von Vermögenswerten als zulässige Sicherheiten:

- Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung eines Teilvermögens;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat;
- Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind.

Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte müssen grundsätzlich über ein langfristiges Mindest-Rating von «A-» oder gleichwertig bzw. ein kurzfristiges Mindest-Rating von «A-2» oder gleichwertig verfügen. Falls die Gegenpartei, deren Garant oder ein Vermittler von im Rahmen von Anlagetechniken abgeschlossenen Geschäften oder OTC-Geschäften über ein langfristiges Mindest-Rating von «A-» oder gleichwertig verfügt, kann die Fondsleitung Sicherheiten mit einem Rating von unter «A-» akzeptieren, wobei das Mindest-Rating von «BBB-» bzw. «A-3» oder gleichwertig nicht unterschritten werden darf. Wird ein Emittent bzw. eine Sicherheit durch Standard & Poors, Moody's oder Fitch mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigste der Ratings.

Die Fondsleitung ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und Aktienindizes und deren Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder bzw. Leitindizes Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, gegenüber Gegenparteien und Vermittlern weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

Die Fondsleitung bestimmt den erforderlichen Umfang der Besicherung auf der Grundlage der anwendbaren Risikoverteilungsvorschriften und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte, der Bonität der Gegenparteien und der herrschenden Marktbedingungen. Bei einer Effektenleihe vereinbart die Fondsleitung mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten verpfändet oder zu Eigentum überträgt, deren Wert angemessen ist und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten beträgt.

Entgegengenommene Sicherheiten werden mindestens börsentäglich bewertet. Die Fondsleitung verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine *Haircut*-Strategie. Bei einem *Haircut* (Sicherheitsmarge) handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die *Haircut*-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, insbesondere die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten sowie die Preisvolatilität der Sicherheiten. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen

Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beabsichtigt die Fondsleitung, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die Haircut-Strategie angepassten Wert hat.

Basierend auf der Haircut-Strategie der Fondsleitung erfolgen grundsätzlich folgende Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung eines Teilvermögens	0%
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden	0,5%–5%
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat	1%–8%
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind	5%–15%

Die Fondsleitung behält sich gegenüber Gegenparteien und Vermittlern das Recht vor, insbesondere im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Abschläge auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass die Teilvermögen über höhere Sicherheiten verfügen, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere achtet die Fondsleitung auf eine angemessene Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als angemessen diversifiziert, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV.

Die Fondsleitung kann erhaltene Barsicherheiten nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit anlegen oder diese als «Reverse Repo» verwenden.

Einem Teilvermögen kann ein Verlust aus der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten entstehen, insbesondere wenn die Anlage, welche mit den erhaltenen Barsicherheiten getätigt wird, an Wert verliert. Durch die Wertminderung einer solchen Anlage reduziert sich der zur Rücküberweisung an die Gegenpartei verfügbare Betrag. Eine allfällige Differenz zum Wert der erhaltenen Barsicherheiten ist durch das betreffende Teilvermögen zu begleichen, wodurch diesem ein Verlust entsteht.

Andere Sicherheiten als flüssige Mittel dürfen nicht ausgeliehen, weiterverpfändet, verkauft, neu angelegt noch als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwendet werden.

Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

1.10.4 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihe-Geschäfte.

Es ist auf die Ausführungen in § 10 des Fondsvertrags hinzuweisen.

Der maximale Grenzwert für Effektenleihen je Teilvermögen beträgt 100% des ausleihfähigen Bestands. Die Effektenleihe ist mit Risiken verbunden. Die Effektenleihe hat zur Folge, dass das Eigentum an den verliehenen Effekten an den Borger übertragen wird. Mit Ausnahme von Fällen, in denen das Engagement der Fondsleitung durch Sicherheiten gedeckt ist, geht die Fondsleitung das Risiko ein, dass der Borger Konkurs geht, zahlungsunfähig wird, betrieben wird oder vergleichbaren Verfahren unterzogen wird oder dass die Vermögenswerte des Borgers gepfändet oder gesperrt werden (Gegenparteirisiko). Die Effektenleihe beeinflusst das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko von Wertpapieren nicht.

1.10.5 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens bzw. der Anleger

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten je Teilvermögen sind der Tabelle 1 am Ende des Prospekts zu entnehmen.

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 20 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze je Teilvermögen sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, dürfen unter Berücksichtigung von allfälligen Rabatten höchstens 3% des Nettoinventarwert des jeweiligen Zielfonds betragen, exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

1.12.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten Kosten (Total Expense Ratio, TER), die den Teilvermögen laufend belastet wurden, ist aus der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

1.12.3 Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- jede Tätigkeit, die darauf abzielt, die Vertriebstätigkeit oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern,
- die Organisation von Road Shows,
- die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen,
- die Herstellung von Werbematerial und
- die Schulung von Vertriebsmitarbeitern.
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die des Anlagefonds dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Rabatte auf Verlangen zwecks Reduktion der dem Fonds belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Fondsvermögen belastet wurden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen des Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z. B. erwartete Anlagedauer)
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Anlagefonds.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Im Rahmen von «Execution-only» Mandaten können die Fondsleitung und deren Beauftragte bei den Anteilsklassen «I-B», «I-X» und «U-X» Gebühren mit den Anlegern individuell vereinbaren. Die Voraussetzungen für individuell vereinbarte Gebühren richten sich nach denjenigen von Rabatten. Individuell vereinbarte Gebühren sind somit zulässig, sofern sie

- das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien festgelegt werden;
- sämtliche Anleger, welche die objektiven Kriterien erfüllen und eine individuell vereinbarte Gebühr verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen grundsätzlich gleich behandelt werden.

Sofern die Fondsleitung und ihre Beauftragten mit den Anlegern der entsprechenden Anteilsklassen Gebühren individuell vereinbaren, kommen dabei folgende objektiven Kriterien zur Anwendung:

- das vom Anleger im Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen gehaltene Anlagevolumen;
- gegebenenfalls das vom Anleger gehaltene Gesamtvolumen in und der Gesamterlös aus der Produktpalette des Promoters (inklusive UBS Gruppe, UBS Anlagestiftungen etc.);
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. die Anlagedauer oder das Investitionsquartal);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Teilvermögens.

Auf Anfrage des Anlegers legen die Fondsleitung oder deren Beauftragte die Anwendung der Kriterien auf seine Situation und die daraus resultierende Höhe der Gebühr kostenlos offen.

1.12.4 Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Leistungen («Commission Sharing Agreements» und «Soft Commissions»)

Für den UBS (CH) Index Fund bestehen Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements»). Die Fondsleitung hat jedoch keine Vereinbarungen betreffend Retrozessionen in Form von so genannten «soft commissions» abgeschlossen.

1.12.5 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche indirekte oder direkte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zugunsten der Zielfondsvermögen erhoben. Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des Zielfondsvermögens können jedoch erhoben werden.

1.13 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertrieblern kostenlos bezogen werden.

Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.ubs.com abgerufen werden.

1.14 Rechtsform des Umbrella-Fonds

Der UBS (CH) Index Fund ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006. Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und in eigenem Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen

1.15 Die wesentlichen Risiken

Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen bestehen in: Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach generellem Börsentrend und der Entwicklungen der in einem Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das jeweilige Anlageziel der Teilvermögen erreicht wird oder dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält, einen bestimmten Ertrag erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen. Weiter bestehen folgende Risiken: Allgemeines Marktrisiko, Währungsrisiko, Gegenparteienrisiko, Liquiditätsrisiko. Bei Anlagen in Emerging Markets sind zudem unter anderem folgende Risiken zu beachten: Politische und wirtschaftliche Risiken, beschränkter oder erschwelter Marktzugang für ausländische Anleger, hohe Kursvolatilität, Liquiditätseingässe.

Risiken im Zusammenhang mit einer «Side Pocket» Klasse «SP»:

Schaffung der Klasse «SP»

Aufgrund der Sanktionen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Konflikt wurden Vermögenswerte von sanktionierten russischen Unternehmen sowie vom russischen Staat (Obligationen und anderen fest- oder variabel verzinslichen Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, inkl. Depositary Receipts)), mit 0 bewertet und, zusammen mit Konti des Teilvermögens in Rubel, als illiquide Vermögenswerte in die neu geschaffene Klasse «SP» transferiert.

Die sich in der Klasse «SP» befindenden Vermögenswerte bleiben unter Umständen trotzdem einem Risiko ausgesetzt und können von Ereignissen, die nach deren Qualifikation als illiquide Vermögenswerte eintreten, und/oder von Ereignissen, die entweder vor oder nach der entsprechenden Qualifikation auftreten, beeinträchtigt werden. Insbesondere besteht aufgrund der Schaffung der Klasse «SP» keine Garantie für Anleger, dass die Vermögenswerte der Klasse «SP» jemals wieder als liquide Vermögenswerte qualifiziert werden. Anleger müssen sich bewusst sein, dass das Risiko eines vollständigen Wertverlusts ihrer Anteile an der Klasse «SP» existiert.

Auflösung der Klasse «SP»

Es liegt im alleinigen Ermessen der Fondsleitung, die Klasse «SP» aufzulösen und die Vermögenswerte zu liquidieren.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Liquidation der Klasse «SP» kein Erlös für die Vermögenswerte erzielt werden kann und den Anlegern somit kein Erlös für ihre Anteile an der Klasse «SP» ausbezahlt wird.

Auswirkungen auf bestehende und zukünftige Investoren

Mit Schaffung der Klasse «SP» sind alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anleger unter Berücksichtigung eines Verhältnisses, das auf den Anlegerbeständen zum Stichtag basiert, an der Klasse «SP» beteiligt. Solange die Vermögenswerte der Klasse «SP» nicht werthaltig sind und durch den Vermögensverwalter gehandelt werden können, dürfen Anleger der Klasse «SP» ihre Anteile wertlos ausbuchen lassen. Es handelt sich um eine Rücknahme zu 0, bei welcher der Anleger sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche an den Anteilen endgültig und ohne Entschädigung aufgibt. Die Anzahl ausstehender Anteile an der Klasse «SP» reduziert sich in der Folge entsprechend und die Ansprüche der übrigen Berechtigten an der Klasse «SP» erhöhen sich. Sobald Vermögenswerte der Klasse «SP» oder einzelne Titel davon werthaltig und durch den Vermögensverwalter gehandelt werden können, können bis zur Liquidation der Klasse «SP» keine Rücknahmen mehr getätigt werden. Die Fondsleitung wird die Anleger mittels Publikation darüber informieren. Ab Schaffung der Klasse

«SP» berücksichtigt der Nettoinventarwert der übrigen Anteilklassen des Teilvermögens die Vermögenswerte der Klasse «SP» nicht mehr. Anleger können die übrigen Anteilklassen zeichnen oder zurückgeben.

Für zukünftige Anleger besteht nach der Schaffung der Klasse «SP» keine Möglichkeit Anteile der Klasse «SP» zu zeichnen. Zukünftige Anleger werden von (positiven oder negativen) Wertschwankungen der Klasse «SP» nicht betroffen sein. Die Schaffung der Klasse «SP» kann aber Auswirkungen auf die Einhaltung der Anlagerichtlinien haben (s. unten "Auswirkungen auf die Anlagerichtlinien").

Für Anleger existiert keine Garantie, dass die Vermögenswerte der Klasse «SP» jemals wieder neu bewertet werden, sondern es besteht für Anleger das Risiko eines vollständigen Wertverlusts der Anteile an der *Side Pocket* Klasse «SP». Selbst wenn die Vermögenswerte der Klasse «SP» wieder durch die Fondsleitung bewertet werden würden, besteht keine Sicherheit, dass diese Bewertung rückwirkend betrachtet für alle Anleger und unabhängig von deren Investitionszeitpunkt und -dauer gleichermaßen vorteilhaft ist.

Auswirkungen auf die Anlagerichtlinien

Nach Errichtung der Klasse «SP» gelten die Anlagerichtlinien ausschliesslich für die übrigen Anteilklassen und ausdrücklich nicht für die Klasse «SP». Die verbleibenden Vermögenswerte der Teilvermögen, die nicht in die Klasse «SP» ausgelagert werden, werden in Übereinstimmung mit dem bestehenden Anlageziel und der bestehenden Anlagepolitik verwaltet.

Auswirkungen von Ereignissen

Nach der Qualifikation der Vermögenswerte von sanktionierten russischen Unternehmen sowie vom russischen Staat (Obligationen und anderen fest- oder variabel verzinslichen Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, inkl. Depositary Receipts)), sowie Konti des Teilvermögens in Rubel, als illiquide Vermögenswerte, unterliegen diese möglicherweise den (insbesondere negativen) Auswirkungen der Sanktionen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Konflikt sowie neuer, bislang unbekannter Ereignisse. Zudem können sich Ereignisse, die vor der Qualifikation der Vermögenswerte als illiquide Vermögenswerte aufgetreten sind, (insbesondere negativ) auf die Vermögenswerte auswirken.

1.16 Liquiditätsrisikomanagement / Angaben über den Prozess zum Liquiditätsmanagement

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen sicher (Liquiditätsmanagement). Die Fondsleitung überwacht die Liquidität jedes Portfolios laufend und stellt sicher, dass diese unter Einbezug weiterer wesentlicher Risiken regelmässig beurteilt wird, um Liquiditätsrisiken frühzeitig zu erkennen und auf diese rechtzeitig und angemessen reagieren zu können.

Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen:

Bei Finanzinstrumenten besteht das Risiko, dass ein Markt phasenweise illiquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Instrumente nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erwarteten Preis gehandelt werden können. Phasenweise illiquide Finanzmärkte verbunden mit hohen Rücknahmeanträgen können dazu führen, dass die Fondsleitung möglicherweise die Rückzahlungen nicht innerhalb des in diesem Fondsvertrag angegebenen Zeitraums und/oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilvermögens vornehmen kann.

Die Fondsleitung überprüft bei der Strukturierung und Auflegung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen die Anlagepolitik nach Liquiditätsgesichtspunkten und legt die Rücknahmefrequenz und eine allfällige Vorankündigungsfrist in Abhängigkeit der Liquidität des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen fest. Zusätzlich definiert die Fondsleitung die für die Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen angemessenen Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten wie Ausgabe- und/oder Rücknahmekommission oder Swinging Single Pricing, Aufschub der Rückzahlung der Anteile, Gating, Sacheinlage und Sachauslage, sowie Side Pockets.

Im Weiteren überprüft die Fondsleitung unter Einbezug von Liquiditätskennzahlen und Rücknahmekquoten die Liquiditätsrisiken grundsätzlich monatlich. Für gewisse Anlageklassen mit beschränkter Liquidität oder beschränkt verfügbaren Marktinformationen (z.B. Immobilien, Private Equity) kann diese Beurteilung in längeren Abständen erfolgen. Die Fondsleitung vollzieht ein Screening nach definierten Kriterien unter Berücksichtigung von verschiedenen Szenarien inklusive Stresstests mit dem Ziel, Teilvermögen mit möglichen höheren Liquiditätsrisiken zu identifizieren. Die Fondsleitung unterzieht die so identifizierten Teilvermögen einer spezifischeren Prüfung und implementiert im Bedarfsfall geeignete Massnahmen, um die Liquiditätsrisiken zu begrenzen.

Die Faktoren, welche einen Einfluss auf das Liquiditätsrisiko haben, können sich laufend verändern, manchmal auch in unerwarteter und erheblicher Weise. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Teilvermögen, trotz den von der Fondsleitung durchgeführten Analysen und getroffenen Massnahmen, Liquiditätsrisiken entstehen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2025 insgesamt 680 Wertschriftenfonds und 17 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 814 202 Mio.

Adresse:

UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenvorstadt 1
4051 Basel

Internetseite:

www.ubs.com

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat

- Manuel Roller, Präsident
- Daniel Conrad Brüllmann, Vizepräsident
- Francesca Gigli Prym, Mitglied
- Michèle Sennhauser, Mitglied
- Franz Gysin, Mitglied
- Werner Alfred Strebel, Mitglied
- Andreas Binder, Mitglied

Geschäftsleitung

- Eugène Del Cioppo, Geschäftsführer
- Jakob Spur, stellvertretender Geschäftsführer
- Yves Schepperle, Mitglied

- Urs Fäs, Mitglied
- Marcus Eberlein, Mitglied
- Thomas Reisser, Mitglied
- Béatrice Amez-Droz, Mitglied
- Michael Böniger, Mitglied
- Melanie Gut, Mitglied
- Katharina Linhart, Mitglied
- Ursina Braun, Mitglied

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Mio. und ist voll einbezahlt. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt. Die UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide sämtlicher Teilvermögen, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Teilvermögen, sind an die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, als Vermögensverwalterin übertragen.

UBS Asset Management Switzerland AG, eine Gruppengesellschaft von UBS Group AG, zeichnet sich aus durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemärkten des Teilvermögens. UBS Asset Management Switzerland AG ist als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen bewilligt und untersteht der Aufsicht der FINMA.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen UBS Fund Management (Switzerland) AG und der UBS Asset Management Switzerland AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Für die folgenden Teilvermögen ist die UBS Asset Management (UK) Ltd, London die Vermögensverwalterin:

- Bonds EUR Corporate
- Bonds Global ex CHF Corporate ESG NSL
- Bonds Global ex CHF Corporate NSL
- Bonds USD Corporate NSL

UBS Asset Management (UK) Ltd, eine Gruppengesellschaft von UBS Group AG, zeichnet sich aus durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemärkten des Teilvermögens. UBS Asset Management (UK) Ltd untersteht der Aufsicht der Financial Conduct Authority (FCA).

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen UBS Fund Management (Switzerland) AG und der UBS Asset Management (UK) Ltd abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

2.6 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat verschiedene Teilaufgaben der Fondsadministration an Gruppengesellschaften der UBS Group AG im In- und Ausland übertragen.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und den Gruppengesellschaften der UBS Group AG abgeschlossener Vertrag.

2.7 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten; Erwerb von Stimmrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte. Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. In Anwendung von Art. 84 Abs. 2 KKV hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung davon den Erwerb von Beteiligungsrechten an Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung, die ihren Sitz in der Schweiz haben, ausgenommen. Bei diesen Unternehmen darf die Fondsleitung:

- a) keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 20% der Stimmrechte ausmachen;
- b) für Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen, bei denen sich die Stimmrechtsausübung nach der Stimmrichtlinie und den normalen Prozessen der Fondsleitung richtet, und deren Anlagepolitik und Anlagerichtlinien sich nicht an einem Index orientiert, keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen;
- c) für Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen desselben Fondssponsors oder miteinander verbundener Fondssponsoren keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen.

In allen Fällen darf die Fondsleitung keinen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten ausüben.

Bei der Ausübung der Stimmrechte für die Teilvermögen kommt die Stimmrichtlinie der Fondsleitung zur Anwendung, wobei die Fondsleitung sich dabei unter anderem auf Informationen und Empfehlungen von anderen UBS-Gruppengesellschaften stützt. Da sich die Anlagepolitik und Anlagerichtlinien an einem Index orientieren, werden die Beteiligungsrechte an Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung für die Bestimmung des Schwellenwerts unter Bst. b) nicht miteinberechnet. Die beiden zuvor genannten Sätze gelten für sämtliche Teilvermögen.

2.8 UBS Client Voice

Für die folgenden Teilvermögen des Umbrella-Fonds sind Anleger in den Anteilklassen I-B-acc (in allen Varianten) und I-X-acc (in allen Varianten) berechtigt, am UBS Client Voice Programm teilzunehmen (wie in der UBS AM Client Voice <https://www.ubs.com/ch/en/assetmanagement/capabilities/clientvoice.html> dargelegt) und unverbindliche Empfehlungen für die Ausübung von Stimmrechten bezüglich bestimmter Aktien des jeweiligen Teilvermögens abzugeben:

- UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland All ESG NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland All NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland Large Capped NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland Large NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland Small & Mid

Das UBS Client Voice Programm wird nur Anlegern zur Verfügung gestellt, die die Teilnahmebedingungen der jeweiligen Anteilklasse erfüllen und alle zusätzlichen - von UBS Asset Management Switzerland AG für die Teilnahme am UBS Client Voice Programm erforderlichen - Formulare unterzeichnet haben. Die Kosten für die Teilnahme werden den Teilnehmern separat durch UBS Asset Management Switzerland AG in Rechnung gestellt. Diese Dienstleistung wird von einer Drittanbieter-Plattform unterstützt. Weitere Informationen dazu sind unter UBS AM Client Voice (<https://www.ubs.com/ch/en/assetmanagement/capabilities/clientvoice.html>) zu finden.

Die im Rahmen des UBS Client Voice Programms abgegebenen Empfehlungen beziehen sich auf einen proportionalen Anteil an den Aktien des jeweiligen Teilvermögens. Die Fondsleitung und/oder deren Beauftragte können nach eigenem Ermessen entscheiden, solchen Empfehlungen zu folgen oder davon abzuweichen. Während die Empfehlungen berechtigter Anleger im Rahmen des UBS Client Voice Programms berücksichtigt werden, behält sich die Fondsleitung die volle Entscheidungsfreiheit bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte vor. Sie wird ihre Stimmrechte jederzeit im besten Interesse der Anleger ausüben und stellt sicher, dass die Empfehlungen der berechtigten Anleger mit der Anlagepolitik der entsprechenden Teilvermögen übereinstimmen. Die Fondsleitung ist nicht nur berechtigt, von den Empfehlungen der Anleger abzuweichen, sondern auch nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Stimmrechtsangelegenheiten den berechtigten Anlegern zur Abgabe einer Empfehlung für die Ausübung von Stimmrechten vorgelegt werden.

Die Kombination von UBS Client Voice und die Stimmrechtsausübung durch die Fondsleitung kann zu einer geteilten Abstimmung (Split Voting) führen; das heisst, dass die mit einer Aktie verbundenen Stimmrechte innerhalb eines Teilvermögens unterschiedlich ausgeübt werden können. Die Anleger sind allein für die Überprüfung und Einhaltung von börsenrechtlichen Offenlegungs- und Meldepflichten verantwortlich, die sich für sie aus der Abgabe von Empfehlungen im Rahmen des UBS Client Voice Programms ergeben können. Die Fondsleitung und die Depotbank haften nicht für die Verletzung von börsenrechtlichen Offenlegungs- und Meldepflichten durch die Anleger.

Die Fondsleitung ist berechtigt, das UBS Client Voice Programm (ganz oder teilweise) für jeden Anleger zurückzuziehen, bei dem die Fondsleitung nach eigenem Ermessen feststellt, dass er die Teilnahmebedingungen nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann. Die Fondsleitung kann das UBS Client Voice Programm jederzeit nach eigenem Ermessen für einzelne Anleger oder Anteilklassen aus anderen (z.B. operationellen) Gründen verzögert einführen, anderweitig einschränken oder ganz einstellen.

2.9 Datenschutz

Detaillierte Informationen darüber, wie die Fondsleitung und die Depotbank im Zusammenhang mit diesem Fondsvertrag Personendaten bearbeiten, finden Sie unter www.ubs.com/global/de/legal/privacy/switzerland.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 617 427 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 90 213 Mio. per 31. Dezember 2025 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 103 177 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Damit gehen folgende Risiken einher: Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471-1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, mit sämtlichen Geschäftsstellen in der Schweiz.

4.2 Vertreiber

Vertreiber ist UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

ISIN-Nummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

Rechnungseinheit: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internetplattform «www.fundinfo.com».

Preisveröffentlichungen bzw. Veröffentlichungen der Nettoinventarwerte für alle Anteilklassen jedes Teilvermögens erfolgen täglich auf der Internetplattform «www.fundinfo.com», allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen sowie in elektronischen Medien.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden anlagefonds- und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile dieses Anlagefonds dürfen innerhalb den USA und ihren Territorien weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Anteile dieses Anlagefonds dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag ungeachtet der Herkunft der US-Einkommenssteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S der US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Anteile der Teilvermögen dürfen Anlegern, die nach den für ausländische Portfolio-Investoren (Foreign Portfolio Investors) geltenden Regeln in Indien als „Resident Indians“, „Non-Resident Indians“ oder „Overseas Citizens of India“ gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anlegern mit Wohnsitz bzw. Sitz in Indien dürfen Anteile des UBS (CH) Index Fund - Equities Emerging Markets NSL weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Ferner dürfen innerhalb Indiens Anteile des UBS (CH) Index Fund - Equities Emerging Markets NSL weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anleger des UBS (CH) Index Fund - Equities Emerging Markets NSL können aufgefordert werden, ihre Identität gegenüber dem Designated Depository Participant («DDP») offenzulegen.

Anteile der Teilvermögen UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex G4 ex CHF Aggregate, UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex CHF Aggregate 1-5 NSL und UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex CHF Fiscal Strength NSL dürfen Personen oder Gesellschaften in der VRC weder angeboten noch verkauft werden. Ferner dürfen innerhalb der VRC Anteile dieser Teilvermögen nicht ausgeliefert werden. Anleger in der VRC zeichnen Anteile dieser Teilvermögen nur, wenn ihnen dies gemäss geltenden Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, und/oder Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde in der VRC erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften – gleichgültig, ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht – gestattet ist. Wenn ein Anleger diese Verkaufsrestriktionen nicht einhält, darf die Fondsleitung in ihrem Ermessen Massnahmen in Bezug auf die Anteile dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, u. a. Anteile des betreffenden Anlegers nach Massgabe von § 5 des Fondsvertrages zwangsweise zurücknehmen. Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 Weitere Informationen

6.1 Profil des typischen Anlegers

Die Teilvermögen eignen sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie an der Wertentwicklung der in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex interessiert sind. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen.

6.2 Besondere Angaben im Zusammenhang mit der Fund of Funds-Struktur des Teilvermögens

Für die Teilvermögen UBS (CH) Index Fund - Equities EMU, UBS (CH) Index Fund - Equities Europe ex CH NSL, UBS (CH) Index Fund - Equities World ex CH, UBS (CH) Index Fund - Equities World ex CH Selection NSL und UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex CHF Corporate ESG NSL können gemäss der Anlagepolitik (§ 8 des Fondsvertrages) sowie der Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 7 des Fondsvertrages) bis höchstens 100% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) investiert werden.

Wesentliche Vor- und Nachteile der Dachfonds-Struktur dieses Teilvermögen gegenüber Direktanlagen sind:

Vorteile:

- geringere Transaktionskosten und tiefere Kosten für die Verwaltung;
- tendenziell breitere Risikostreuung;
- geringere Volatilität;
- laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds.

Nachteile:

- mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung;
- gewissen Kosten (bspw. Vergütungen an die Fondsleitung, Prüfkosten, etc.) können doppelt anfallen, d.h. einmal im Dachfonds und bei den Zielfonds, in welche der Dachfonds sein Vermögen investiert.

6.3 Selektionsprozess und Überwachung (Due Diligence) der Zielfonds

Bei seinen Anlagen bilden die Teilvermögen UBS (CH) Index Fund - Equities EMU, UBS (CH) Index Fund - Equities Europe ex CH NSL, UBS (CH) Index Fund - Equities World ex CH, UBS (CH) Index Fund - Equities World ex CH Selection NSL und UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex CHF Corporate ESG NSL den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nach.

Dabei kann die Fondsleitung für das Teilvermögen bis höchstens 100% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten sowie auf den Referenzindex bzw. Teilsegmente des Referenzindex nahestehende Indices, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen.

Es werden Zielfonds ausgewählt, welche eine möglichst effiziente Nachbildung des Referenzindex oder von Teilsegmenten des Referenzindex ermöglichen.

Bei der Auswahl der Zielfonds werden u.a. das Fondsdomizil der Zielfonds sowie deren steuerliche Behandlung berücksichtigt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Dachfonds des UBS (CH) Index Fund, welche in Teilvermögen der UBS (Lux) Fund Solutions II (vormals lautend auf Credit Suisse Index Fund (Lux)) investieren, in Aktien der Aktienklasse mit den tiefsten Gebühren investieren.

Bei Anlagen der UBS (CH) Index Fund - Equities EMU, UBS (CH) Index Fund - Equities World ex CH, UBS (CH) Index Fund - Equities World ex CH Selection NSL und UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex CHF Corporate ESG NSL in andere Teilvermögen des UBS (CH) Index Fund (Zielfonds) wird lediglich in die I-X-Klassen (alle Varianten) und/oder der U-X-Klassen (alle Varianten) der Zielfonds investiert. Im Rahmen der Investition in I-X-Klassen (alle Varianten) und/oder der U-X-Klassen (alle Varianten) werden keine Verwaltungskommissionen gemäss § 20 Ziff. 1 erhoben. Die Zielfonds dürfen überdies keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen belasten, es sei denn, diese werden zugunsten der Zielfondsvermögen erhoben. Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des Zielfondsvermögens können jedoch erhoben werden.

6.4 Mögliche Meldepflichten sowie Entbindung von Geheimhaltungspflichten

Die Fondsleitung und/oder die Depotbank können insbesondere auf Grund lokaler gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften, Zulassungs- und Vertragsbedingungen, Selbstregulierungen, Marktusancen sowie Compliance-Standards beispielsweise in den Investitions-Märkten/-Ländern der Teilvermögen dazu verpflichtet sein, Informationen und Personendaten über Fondsanleger sowie mit diesen verbundenen Drittpersonen (zum Beispiel wirtschaftlich Berechtigte) untereinander und gegenüber Dritten, beispielsweise gegenüber inländischen und/oder ausländischen Behörden, Dritt- und Zentralverwahrern, Brokern, Börsen, Registern, Beauftragten der Fondsleitung und/oder der Depotbank sowie anderen Dritten, offenzulegen.

Mit der Zeichnung bzw. dem Halten der Anteile entbindet der Anleger die Fondsleitung und die Depotbank in diesem Umfang vollumfänglich von der Pflicht zur Wahrung der relevanten schweizerischen und ausländischen Geheimhaltungspflichten (z.B. Geschäfts-, Bankkunden- und Fondskundengeheimnisse). Weder der Anleger noch betroffene Drittpersonen werden über eine Offenlegung, weder vorgängig noch im Nachgang, informiert. Ferner unterstützt der Anleger die Fondsleitung und/oder die Depotbank bei der Erfüllung solcher Anforderungen.

Ist der Anleger nicht gleichzeitig der Begünstigte bzw. wirtschaftlich Berechtigte, so ist der Anleger verpflichtet, sofern aufgrund anwendbarer gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften bzw. der vertraglichen Regelung zwischen beiden notwendig, den Begünstigten bzw. wirtschaftlich Berechtigten rechtzeitig über die Entbindung von den oben erwähnten Geheimhaltungspflichten zu informieren und deren vorgängige Zustimmung zu dieser Entbindung einzuholen. Mit der Zeichnung bzw. dem Halten der Anteile verpflichtet sich der Anleger dazu, die Fondsleitung und/oder die Depotbank zu informieren, wenn er, oder einer der Dritten, für die er als Finanzintermediär die Anteile hält, 5% oder mehr des Nettoinventarwertes eines Teilvermögens hält und/oder kontrolliert. Dies impliziert nicht, dass erst oder in jedem Fall ab diesem Schwellenwert eine Offenlegung erfolgt.

Detaillierte Informationen darüber, wie die Fondsleitung und die Depotbank im Zusammenhang mit diesem Prospekt mit integriertem Fondsvertrag Personendaten bearbeiten, finden Sie unter www.ubs.com/global/de/legal/privacy/switzerland.

6.5 Informationen zu Investments in Indien sowie Ermächtigung durch die Anleger des Equities Emerging Markets NSL zur Offenlegung von Informationen personenbezogener Daten

Beim Teilvermögen Equities Emerging Markets NSL sind neben den im Fondsvertrag enthaltenen Beschränkungen Direktanlagen in Indien nur zulässig, sofern das Teilvermögen von einem «Designated Depository Participant» («DDP») im Auftrag der indischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Board of India, «SEBI») ein Zertifikat über die Registrierung als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») (Registrierung als Category I FPI) erlangt. Die FPI-Vorschriften setzen für Anlagen von FPIs bestimmte Grenzen und erlegen FPIs gewisse Pflichten auf. Insbesondere kann die Registrierung des Teilvermögens als FPI bei Nicht-Einhaltung der Anforderungen der SEBI oder indischer Vorschriften, unter anderem der geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorisfinanzierung, von der SEBI ausgesetzt oder widerrufen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Registrierung während der gesamten Dauer des Teilvermögens erhalten bleibt. Folglich sollten die Anleger beachten, dass eine Aussetzung oder ein Widerruf der FPI-Registrierung des Teilvermögens zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des Teilvermögens führen kann,

was abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung der Anleger zur Folge haben kann.

Die Fondsleitung, im Namen und auf Rechnung des Teilvermögens als FPI-Lizenzinhaber, ist auf Grund lokaler gesetzlicher oder regulatorischer indischer Vorschriften verpflichtet, Informationen und personenbezogene Daten über Anleger dieses Teilvermögens gegenüber dem DDP, staatlichen Behörden oder Beauftragten der Fondsleitung offen zu legen.

Aus diesem Grund berechtigt der Anleger die Fondsleitung und die Depotbank (inklusive andere Rechtseinheiten der UBS Gruppe), sich gegenseitig über Informationen bezüglich des Anlegers zu informieren, und die Fondsleitung zur Offenlegung solcher Informationen gegenüber dem DDP, staatlichen Behörden oder Beauftragten der Fondsleitung für Fälle, wo eine solche Offenlegung gemäss lokalen gesetzlichen oder regulatorischen indischen Vorschriften erforderlich ist. Diese Informationen beschränken sich nicht auf die Identität der Anleger und/oder des wirtschaftlich Berechtigten, sondern können unter anderem Informationen bezüglich Sitz, Inkorporationsdaten, Organe, Zeichnungsberechtigungen (inklusive persönliche Daten von Organen, Vertretern, Zeichnungsberechtigten), Vertreter bzw. Wohnsitz, Nationalität, Geburtsdatum und -ort, Vertreter, Identitätspapiere, Zeichnungsunterlagen sowie weitergehende Unterlagen umfassen. Eine solche Offenlegung ist insbesondere, aber nicht ausschliesslich, in Fällen erforderlich, in welchen ein Anleger, alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen eine Beteiligung, die einen nach den jeweils anwendbaren indischen Regeln bestimmten Schwellenwert überschreitet (derzeit 25% des Vermögens des Teilvermögens), hält oder über eine solche Beteiligung die Kontrolle ausübt.

6.6 Ergänzende Informationen zu den Referenzindizes

Für folgende Teilvermögen und die entsprechenden Referenzindizes gilt folgendes:

Teilvermögen	Referenzindizes
Equities Switzerland All NSL	SPI
Equities Switzerland All ESG NSL	SPI@ ESG
Equities Switzerland Large Capped NSL	SMI
Equities Switzerland Large NSL	SPI 20
Equities Switzerland Small & Mid	SPI EXTRA
Equities Switzerland Multi Premia ESG NSL	SPI ESG Multi Premia
Bonds CHF AAA-AA NSL	SBI@ Total AAA-AA Total Return
Bonds CHF NSL	SBI@ Total AAA-BBB Total Return
Bonds CHF Domestic NSL	SBI Domestic AAA-BBB Total Return
Bonds CHF Foreign NSL (in Liquidation)	SBI Foreign AAA-BBB Total Return
Bonds CHF Corporate NSL	SBI@ Corporate Total Return
Bonds CHF 1-5 NSL	SBI AAA-BBB 1-5 Y Total Return
Bonds CHF ESG NSL	SBI@ ESG AAA-BBB Total Return
Bonds CHF 1-5 ESG NSL	SBI ESG AAA-BBB 1-5 Total Return

SIX Swiss Exchange AG ("SIX Swiss Exchange") und ihre Lizenzgeber (der "Lizenzgeber") stehen in keiner Verbindung zur Fondsleitung, mit Ausnahme der Lizenzierung der oben aufgeführten Referenzindizes (die "Referenzindizes") und den damit verbundenen Marken für die Verwendung in Zusammenhang mit den vorgenannten Teilvermögen (die "Teilvermögen"). SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber stehen in keiner Verbindung zu den Teilvermögen, insbesondere:

- Werden die Teilvermögen in keiner Weise von diesen unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben;
- geben diese keinerlei Anlageempfehlung in Bezug auf die Teilvermögen oder andere Finanzinstrumente ab;
- trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für und treffen sie keine Entscheidungen betreffend die Terminierung, die Menge oder die Preisgestaltung der Teilvermögen;
- trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, Bewirtschaftung oder das Marketing der Teilvermögen;
- finden allfällige Belange der Teilvermögen oder der Inhaber der Teilvermögen keine Berücksichtigung bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung der oben aufgeführten Referenzindizes und es besteht auch keine Verpflichtung zu einer solchen Berücksichtigung.

SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber leisten in keiner Weise Gewähr und schliessen jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem wie aus sonstigem Verhalten) im Zusammenhang mit den Teilvermögen und dessen Performance aus.

SIX Swiss Exchange geht weder mit den Käufern der Teilvermögen noch sonstigen Dritten eine vertragliche Beziehung ein.

Insbesondere

- leisten SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr und schliessen jedwede Haftung aus für:
 - die Ergebnisse, welche von den Teilvermögen, den Inhabern von den Teilvermögen oder jeglichen anderen Personen in Zusammenhang mit dem Gebrauch der Referenzindizes sowie den in den Referenzindizes enthaltenen Daten erzielt werden können;
 - die Genauigkeit, Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Referenzindizes und deren Daten;
 - die Marktgängigkeit sowie die Eignung für einen bestimmten Zweck bzw. für eine bestimmte Verwendung der Referenzindizes und deren Daten;
 - die Performance der Teilvermögen im Allgemeinen.
- leisten SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber in keiner Weise Gewähr und schliessen jedwede Haftung für irgendwelche Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den Referenzindizes oder deren Daten aus;
- haften SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber (weder aus fahrlässigem noch aus sonstigem Verhalten) unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder indirekte, Sonder- oder Folgeschaden, Strafgeder oder Verluste, die infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den Referenzindizes oder deren Daten oder allgemein in Zusammenhang mit den Teilvermögen entstehen. Dies gilt auch dann, wenn sich SIX Swiss Exchange oder ihre Lizenzgeber bewusst sind, dass solche Verluste oder Schaden auftreten könnten.

Die Lizenzvereinbarung zwischen der Fondsleitung und SIX Swiss Exchange dient einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten der Inhaber der Teilvermögen oder sonstiger Dritter.

Teilvermögen	Referenzindizes
Teilvermögen	Referenzindizes
Equities Switzerland Minimum Volatility NSL	MSCI Switzerland IMI Minimum Volatility Index (CHF)
Equities Switzerland NSL	MSCI Switzerland Index
Equities EMU	MSCI EMU Index, MSCI EMU Index hedged to CHF
Equities Europe ex EMU ex CH	MSCI Europe ex EMU, ex Switzerland Index, MSCI Europe ex EMU, ex Switzerland Index hedged to CH
Equities Europe ex CH NSL	MSCI Europe ex Switzerland Index, MSCI Europe ex Switzerland Index hedged to CHF
Equities USA NSL	MSCI USA Index, MSCI USA Index hedged to CHF
Equities Canada	MSCI Canada Index, MSCI Canada Index hedged to CHF
Equities Canada NSL	MSCI Canada Index, MSCI Canada Index hedged to CHF
Equities Japan	MSCI Japan Index, MSCI Japan Index hedged to CHF
Equities Japan NSL	MSCI Japan Index, MSCI Japan Index hedged to CHF
Equities Pacific ex Japan NSL	MSCI Pacific ex Japan Index, MSCI Pacific ex Japan Index hedged to CHF

Equities Emerging Markets NSL	MSCI Emerging Markets Index, MSCI Emerging Markets Index hedged to CHF
Equities World ex CH Small NSL	MSCI World ex Switzerland Small Cap Index, MSCI World ex Switzerland Small Cap Index hedged to CHF
Equities World ex CH Small Selection NSL	MSCI World ex Switzerland Small Cap Selection Index, MSCI World ex Switzerland Small Cap Selection Index hedged into CHF
Equities World ex CH	MSCI World ex Switzerland Index, MSCI World ex Switzerland Index hedged to CHF
Equities World ex CH Selection NSL	MSCI World ex Switzerland Selection Index, MSCI World ex Switzerland Selection Index hedged to CHF

Diese Teilvermögen werden von MSCI Inc. («MSCI»), deren Tochtergesellschaften oder sonstigen Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, weder gesponsert noch gefördert, vertrieben oder vermarktet. Die MSCI-Indizes sind ausschliessliches Eigentum von MSCI. MSCI bzw. die MSCI-Indexnamen sind Dienstleistungsmarken von MSCI oder deren Tochtergesellschaften und wurden für den Gebrauch zu bestimmten Zwecken durch den Vermögensverwalter zugelassen. MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, übernehmen gegenüber den Eigentümern dieser Teilvermögen oder Mitgliedern der Öffentlichkeit keinerlei Garantie oder geben keinerlei Erklärungen, ausdrücklich oder stillschweigend, bezüglich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren ab. Dies gilt für Wertpapiere im Allgemeinen und die vorliegenden Teilvermögen im Besonderen sowie für die Fähigkeit irgendeines MSCI-Index, die Performance der jeweiligen Aktienmärkte abzubilden. MSCI bzw. deren Tochtergesellschaften gelten als Lizenzgeber bestimmter Markennamen, Handels- oder Dienstleistungsmarken sowie der MSCI-Indizes, welche von MSCI ungeachtet der vorliegenden Teilvermögen oder deren Emittenten bzw. Eigentümer ermittelt, zusammengestellt und berechnet werden. MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, sind nicht verpflichtet, die Interessen der Emittenten bzw. Eigentümer der vorliegenden Teilvermögen bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes zu berücksichtigen. MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, sind weder verantwortlich für die noch beteiligt an der Bestimmung von Zeitpunkt, Preisen oder Mengen, zu denen die vorliegenden Teilvermögen ausgegeben werden, oder der Bestimmung oder Berechnung der Gleichung, mit welcher die Barrückzahlung dieser Teilvermögen ermittelt wird. Seitens MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstiger Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, besteht gegenüber den Eigentümern der vorliegenden Teilvermögen keinerlei Verpflichtung oder Haftung im Hinblick auf die Verwaltung, Vermarktung oder das Angebot der vorliegenden Teilvermögen.

Obwohl die Informationen darüber, welche Elemente in die MSCI-Indizes aufgenommen oder zur Berechnung der MSCI-Indizes verwendet werden, aus Quellen stammen, die MSCI als verlässlich erachtet, übernehmen MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, keinerlei Gewähr oder Garantie für die Ursprünglichkeit, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der MSCI-Indizes oder der darin enthaltenen Daten. MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, übernehmen keinerlei Gewähr, weder ausdrücklich noch stillschweigend, für die Ergebnisse, die vom Lizenznehmer, dessen Kunden oder Gegenparteien, den Emittenten oder Eigentümern der Wertpapiere oder anderen natürlichen oder juristischen Personen durch die Verwendung von MSCI-Indizes oder darin enthaltenen, gemäss Lizenzrecht verwendeten Daten und für sonstige Zwecke erzielt werden. MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Auslassungen und Unterbrechungen, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit MSCI-Indizes oder den darin enthaltenen Daten ergeben. Ferner übernehmen MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie irgendwelcher Art. MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, lehnen hiermit ausdrücklich jegliche Garantie bezüglich Tauglichkeit oder Eignung von MSCI-Indizes sowie von darin enthaltenen Daten für einen bestimmten Zweck ab. Ohne irgendeinen der vorhergehenden Punkte einzuschränken, haften MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, unter keinen Umständen für direkte, indirekte, besondere, Folge- oder sonstige Schäden oder Schadenersatzansprüche (inkl. entgangener Gewinne) und selbst dann nicht, wenn eine Benachrichtigung bezüglich der Möglichkeit solcher Schäden erfolgt war.

Teilvermögen	Referenzindizes
Bonds EUR Government NSL	FTSE EMU Government Bond Index, Citigroup FTSE Government Bond Index currency-hedged in CHF terms

Die Teilvermögen sind in keiner Weise mit der London Stock Exchange Group plc und ihren Gruppengesellschaften (gemeinsam die «LSE Group») verbunden und werden auch nicht von diesen gesponsert, genehmigt, verkauft oder beworben. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter Gesellschaften der LSE Group. Alle Rechte am jeweiligen Index liegen bei der jeweiligen Gesellschaft der LSE Group, die der Indexinhaber ist. «FTSE®» ist eine Handelsmarke der betreffenden Gesellschaft der LSE Group und wird von allen anderen Gesellschaften der LSE Group in Lizenz verwendet. Der Index wird durch oder im Auftrag von FTSE International Limited, FTSE Fixed Income, LLC oder ihre verbundene Gesellschaft, ihrem Vertreter oder ihrem Partner berechnet. Die LSE Group übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit (a) der Verwendung oder einem Fehler des Index oder dem Abstützen auf den Index oder (b) Anlagen im oder dem Betrieb der Teilvermögen. Die LSE Group erhebt keinen Anspruch, macht keine Voraussage und leistet keine Gewähr oder Garantie in Bezug auf die von den Teilvermögen zu erzielenden Resultate oder die Eignung des Index für den Zweck, zu dem er vom Vermögensverwalter eingesetzt wird.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufstellung sämtlicher dem Anleger und dem Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolgs gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Tabelle 1: Zusammenfassung der Teilvermögen bzw. Anteilsklassen¹⁾

Teilvermögen	Anteilsklassen ¹⁾	Valorennummer	ISIN-Nummer	Rechnungseinheit	Referenzwährung	Effektive pauschale Verwaltungskommission	Bewertungstag ab Zeichnung/Rücknahme	Valutatage ab Zeichnung/Rücknahme ⁴⁾	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen	Übertragung der Anlageentscheide der Teilvermögen	Total Expense Ratio (TER)				Referenzindex
											28.02.2025	28.02.2024	28.02.2023		
Equities Switzerland All NSL	I-X-dist	46662491	CH0466624910	CHF	CHF	0%	1	2	14:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0021%	0,0022%	0,0022%	SPI	
	I-X-acc	3134187	CH0031341875			0%					0,0022%	0,0022%	0,0022%		
	I-B-acc	1540817	CH0015408179			0.045%					0,0701%	0,0864%	0,0861%		
	I-A-dist ^{2a)}	52139380	CH0521393808			0.07%					0,1019%	0,1056%	0,1110%		
	I-A-acc ^{2a)}	34822860	CH0348228609			0.07%					0,1020%	0,1024%	0,1021%		
	I-W-dist	-	-			0.10%					-	-	-		
	I-W-acc	136855720	CH1368557208			0.10%					0,1010%	-	-		
A-acc ²⁾	19077186	CH0190771862	0.13%	0,1575%	0,1650%	0,1610%									
Equities Switzerland All ESG NSL ⁵⁾	I-X-dist	-	-	CHF	CHF	0%	1	2	14:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	-	-	-	SPI@ ESG (https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices/esg-indices.html)	
	I-X-acc	59739451	CH0597394516			0%					0,0058%	0,0058%	0,0057%		
	I-B-acc	111719500	CH1117195003			0.045%					0,0739%	0,0900%	0,0896%		
	I-A-dist	117857037	CH1178570375			0.07%					0,1056%	0,1061%	0,1040%		
	I-A-acc ^{2a)}	59739452	CH0597394524			0.07%					0,1056%	0,1060%	0,1057%		
	I-W-dist	-	-			0.10%					-	-	-		
	I-W-acc	136855719	CH1368557190			0.10%					0,1025%	-	-		
A-acc ²⁾	59739453	CH0597394532	0.13%	0,1408%	0,1508%	0,1638%									
Equities Switzerland Large Capped NSL	I-X-acc	3378243	CH0033782431	CHF	CHF	0%	1	2	14:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0027%	0,0027%	0,0027%	SMI	
	I-B-acc	960293	CH0009602936			0.045%					0,0841%	0,0869%	0,0865%		
	I-A-acc	-	-			0.19%					-	-	-		
	I-W-acc	139051857	CH1390518574			0.19%					-	-	-		
	A-acc ²⁾	21440471	CH0214404714			0.19%					0,1831%	0,1657%	0,1615%		
Equities Switzerland Large NSL	I-X-acc	38499842	CH0384998420	CHF	CHF	0%	1	2	14:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0043%	0,0038%	0,0038%	SPI 20	
	I-B-acc	-	-			0.045%					-	-	-		
	I-A-acc	-	-			0.10%					-	-	-		
	I-W-acc	-	-			0.10%					-	-	-		
	A-acc ²⁾	38499845	CH0384998453			0.13%					0,1536%	0,1667%	0,1625%		
Equities Switzerland Small & Mid	I-X-acc	11086914	CH0110869143	CHF	CHF	0%	1 ⁴⁾	2	14:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0029%	0,0031%	0,0031%	SPI EXTRA	
	I-B-acc	11086927	CH0110869275			0.045%					0,0716%	0,0873%	0,0871%		
	I-A-acc ^{2a)}	34831986	CH0348319861			0.13%					0,1526%	0,1534%	0,1530%		
	I-W-acc	-	-			0.13%					-	-	-		
	A-acc ²⁾	22262465	CH0222624659			0.17%					0,1870%	0,1860%	0,1819%		

Equities Switzerland Multi Premia ESG NSL	I-X-acc	–	–	CHF	CHF	0%	1	2	14:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	–	–	–	SPI ESG Multi Premia (https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices/esg-indices.html)		
	I-B-acc	33403119	CH0334031199			0.045%					0,1903%	0,1951%	0,1931%			
	I-A-acc ^{2a)}	33403121	CH0334031215			0.22%					0,3704%	0,3724%	0,3698%			
	I-W-acc	–	–			0.22%					–	–	–			
	A-acc ²⁾	33403120	CH0334031207			0.27%					0,4556%	0,4734%	0,4705%			
Equities Switzerland Minimum Volatility NSL	I-X-acc	–	–	CHF	CHF	0%	1	2	14:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	–	–	–	MSCI Switzerland IMI Minimum Volatility Index (CHF)		
	I-B-acc	33416149	CH0334161491			0.045%					0,0960%	0,0991%	0,0938%			
	I-A-acc ^{2a)}	33416151	CH0334161517			0.22%					0,2531%	0,2456%	0,2378%			
	I-W-acc	–	–			0.22%					–	–	–			
	A-acc ²⁾	33416150	CH0334161509			0.22%					0,2974%	0,2979%	0,2920%			
Equities Switzerland NSL	I-X-acc	23338941	CH0233389417	CHF	CHF	0%	1	2	14:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0052%	0,0063%	0,0047%	MSCI Switzerland Index		
	I-B-acc	23338821	CH0233388211			0.045%					0,0779%	0,0906%	0,0888%			
	I-A-acc	–	–			0.19%					–	–	–			
	I-W-acc	–	–			0.19%					–	–	–			
	A-acc ²⁾	33620673	CH0336206732			0.19%					0,2191%	0,2081%	0,2060%			
Equities EMU	I-X-acc	3084952	CH0030849522	EUR	EUR	0%	1	2	12:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0247%	0,0179%	0,0150%	MSCI EMU Index		
	I-B-acc	1540824	CH0015408245			0.055%					0,0974%	0,1022%	0,0988%			
	I-A-acc ^{2a)}	18570360	CH0185703607			0.12%					0,1644%	0,1682%	0,1645%			
	I-W-acc	–	–			0.12%					–	–	–			
	A-acc ²⁾	33620670	CH0336206708			0.12%					0,2133%	0,2200%	0,2162%			
	(CHF) I-X-acc	139027516	CH1390275167			0%					0,0112%	–	–			
	(CHF) I-B-acc	–	–			0.055%					–	–	–			
	(CHF) I-A-acc ^{2a)}	13902751	CH1390275159			0.12%					0,1310%	–	–			
	(CHF) I-W-acc	–	–			0.12%					–	–	–			
	(CHF) A-acc ²⁾	–	–			0.12%					–	–	–			
	(CHF hedged) I-X-acc	28674971	CH0286749715	0%	0,0227%	0,01187%	0,0156%	MSCI EMU Index hedged to CHF								
	(CHF hedged) I-B-acc	28674968	CH0286749681	0.055%	0,0921%	0,0156%	0,0997%									
	(CHF hedged) I-A-acc ^{2a)}	28650475	CH0286504755	0.15%	0,1923%	0,1990%	0,1953%									
	(CHF hedged) I-W-acc	–	–	0.15%	–	–	–									
	(CHF hedged) A-acc ²⁾	33620278	CH0336202780	0.15%	0,2839%	0,3211%	0,3168%									
	Equities Europe ex EMU ex CH	I-X-acc	3084956	CH0030849563	CHF	CHF	0%		1	2	14:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0099%	0,0064%	0,0052%	MSCI Europe ex EMU, ex Switzerland Index
		I-B-acc	1540827	CH0015408278			0.055%						0,0835%	0,0904%	0,0888%	
		I-A-acc	18572391	CH0185723910			0.15%						0,1599%	0,1567%	0,1550%	
		I-W-acc	–	–			0.15%	–					–	–		
		A-acc ²⁾	–	–			0.15%	–					–	–		
(CHF hedged) I-X-acc		–	–	0%			–	–					–	MSCI Europe ex EMU, ex Switzerland Index hedged to CHF		
(CHF hedged) I-B-acc		–	–	0.055%			–	–					–			
(CHF hedged) I-A-acc		–	–	0.18%			–	–					–			
(CHF hedged) I-W-acc		–	–	0.18%			–	–					–			
(CHF hedged) A-acc ²⁾		–	–	0.18%			–	–					–			

Equities Europe ex CH NSL	I-X-acc	10052326	CH0100523262	CHF	CHF	0%	1	2	12:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0395%	0,0292%	0,0339%	MSCI Europe ex Switzerland Index
	I-B-acc	10097570	CH0100975702			0.055%					0,1108%	0,1127%	0,1168%	
	I-A-acc ^{2a)}	20260325	CH0202603251			0.10%					0,1696%	0,1789%	0,1836%	
	I-W-acc	-	-			0.10%					-	-	-	
	A-acc ²⁾	33620669	CH0336206690			0.10%					0,2315%	0,2507%	0,2546%	
	(CHF hedged) I-X-acc	114275899	CH1142758999		0%	-					-	-	MSCI Europe ex Switzerland Index hedged to CHF	
	(CHF hedged) I-B-acc	-	-		0.055%	-					-	-		
	(CHF hedged) I-A-acc	-	-		0.13%	-					-	-		
	(CHF hedged) I-W-acc	-	-		0.13%	-					-	-		
	(CHF hedged) A-acc ²⁾	-	-		0.13%	-					-	-		
Equities USA NSL	I-X-acc	3084968	CH0030849688	USD	USD	0%	1	1	14:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0215%	0,0236%	0,0211%	MSCI USA Index
	I-B-acc	1540829	CH0015408294			0.055%					0,0949%	0,1078%	0,1050%	
	I-A-acc ^{2a)}	19022871	CH0190228715			0.15%					0,1711%	0,1740%	0,1711%	
	I-W-acc	-	-			0.15%					-	-	-	
	A-acc ²⁾	33620674	CH0336206740			0.15%					0,2226%	0,2253%	0,2223%	
	(CHF) I-X-acc	13902752	CH1390275233		0%	0,0180%					-	-	MSCI USA Index hedged to CHF	
	(CHF) I-B-acc	13902752	CH1390275217		0.055%	0,0730%					-	-		
	(CHF) I-A-acc ^{2a)}	13902752	CH1390275225		0.15%	0,1679%					-	-		
	(CHF) I-W-acc	-	-		0.15%	-					-	-		
	(CHF) A-acc ²⁾	-	-		0.15%	-					-	-		
	(CHF hedged) I-X-acc	-	-		0%	-					-	-	MSCI USA Index hedged to CHF	
	(CHF hedged) I-B-acc	-	-		0.055%	-					-	-		
	(CHF hedged) I-A-acc ^{2a)}	38092367	CH0380923679		0.18%	0,2019%					0,2049%	0,2018%		
	(CHF hedged) I-W-acc	-	-		0.18%	-					-	-		
	(CHF hedged) A-acc ²⁾	-	-		0.18%	-					-	-		
	Equities Canada	I-X-acc	3084961		CH0030849613	CAD					CAD	0%	1	1
I-B-acc		1540832	CH0015408328	0.055%	0,0841%		0,1004%	0,0965%						
I-A-acc		26216266	CH0262162669	0.32%	0,2347%		0,1665%	0,1630%						
I-W-acc		-	-	0.32%	-		-	-						
A-acc ²⁾		33620667	CH0336206674	0.32%	0.3000%		0,2380%	0,2343%	MSCI Canada Index					
(CHF) I-X-acc		139027512	CH1390275126	0%	0,0038%		-	-						
(CHF) I-B-acc		-	-	0.055%	-		-	-						

	(CHF) I-A-acc	-	-		CHF	0.32%					-	-	-		
	(CHF) I-W-acc	-	-		CHF	0.32%					-	-	-		
	(CHF) A-acc ²⁾	-	-		CHF	0.32%					-	-	-		
	(CHF hedged) I-X-acc	-	-		CHF	0%					-	-	-		
	(CHF hedged) I-B-acc	-	-		CHF	0.055%					-	-	-		
	(CHF hedged) I-A-acc	-	-		CHF	0.35%					-	-	-		MSCI Canada Index hedged to CHF
	(CHF hedged) I-W-acc	-	-		CHF	0.35%					-	-	-		
	(CHF hedged) A-acc ²⁾	-	-		CHF	0.35%					-	-	-		
Equities Canada NSL	I-X-acc	21335210	CH0213352104	CAD	CAD	0%	1	1	14:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0062%	0,0074%	0,0057%		MSCI Canada Index
	I-B-acc	21335214	CH0213352146			0.055%					0,0781%	0,0916%	0,0898%		
	I-A-acc ^{2a)}	21335216	CH0213352161			0.32%					0,2320%	0,1571%	0,1558%		
	I-W-acc	-	-			0.32%					-	-	-		
	A-acc ²⁾	-	-			0.32%					-	-	-		
	(CHF) I-X-acc	13902751	CH1390275118		CHF	0%					0,0021%	-	-		
	(CHF) I-B-acc	-	-			0.055%					-	-	-		
	(CHF) I-W-acc	-	-			0.32%					-	-	-		
	(CHF) I-A-acc	-	-			0.32%					-	-	-		
	(CHF) A-acc ²⁾	-	-			0.32%					-	-	-		
	(CHF hedged) I-X-acc	-	-			0%					-	-	-		
	(CHF hedged) I-B-acc	-	-		CHF	0.055%					-	-	-		
	(CHF hedged) I-A-acc	-	-			0.35%					-	-	-		
	(CHF hedged) I-W-acc	-	-			0.35%					-	-	-		
	(CHF hedged) A-acc ²⁾	-	-			0.35%					-	-	-		
Equities Japan	I-X-acc	3084964	CH0030849647	JPY	JPY	0%	2	3	16:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0056%	0,0074%	0,0063%		MSCI Japan Index
	I-B-acc	1540835	CH0015408351			0.055%					0,0842%	0,0911%	0,0903%		
	I-A-acc ^{2a)}	19022768	CH0190227683			0.12%					0,1541%	0,1777%	0,1763%		
	I-W-acc	-	-			0.12%					-	-	-		
	A-acc ²⁾	33620671	CH0336206716			0.12%					0,2064%	0,2291%	0,2276%		
	(CHF) I-X-acc	139027519	CH1390275191		CHF	0%					0,0017%	-	-		
	(CHF) I-B-acc	-	-			0.055%					-	-	-		
	(CHF) I-A-acc	-	-			0.12%					-	-	-		
	(CHF) I-W-acc	-	-			0.12%					-	-	-		
	(CHF) A-acc ²⁾	-	-			0.12%					-	-	-		
	(CHF hedged) I-X-acc	23166513	CH0231665131			CHF					0%	0,0062%	0,0079%	0,0070%	
	(CHF hedged) I-B-acc	-	-		0.055%						-	-	-		
	(CHF hedged) I-A-acc ^{2a)}	26079412	CH0260794125		0.15%						0,1860%	0,2088%	0,2069%		

	(CHF hedged) I-W-acc	-	-			0.15%					-	-	-		
	(CHF hedged) A-acc ²⁾	33620280	CH0336202806			0.15%					0,2776%	0,3301%	0,3281%		
Equities Japan NSL	I-X-acc	10052449	CH0100524492	JPY	JPY	0%	2	3	16:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0065%	0,0079%	0,0068%	MSCI Japan Index	
	I-B-acc	10097583	CH0100975835			0.055%					0,0793%	0,0921%	0,0906%		
	I-A-acc	20503837	CH0205038372			0.12%					0,1656%	0,1780%	0,1768%		
	I-W-acc	-	-			0.12%					-	-	-		
	A-acc ²⁾	-	-			0.12%					-	-	-		
	(CHF) I-X-acc	139027518	CH1390275183			0%					0,0018%	-	-		
	(CHF) I-B-acc	-	-		0.055%	-					-	-			
	(CHF) I-A-acc ^{2a)}	139027517	CH1390275175		0.12%	0,1218%					-	-			
	(CHF) I-W-acc	-	-		0.12%	-					-	-			
	(CHF) A-acc ²⁾	-	-		0.12%	-					-	-			
	(CHF hedged) I-X-acc	-	-		0%	-					-	-			
	(CHF hedged) I-B-acc	-	-		0.055%	-					-	-			
	(CHF hedged) I-A-acc	-	-		0.15%	-					-	-			
	(CHF hedged) I-W-acc	-	-		0.15%	-					-	-			
(CHF hedged) A-acc ²⁾	-	-	0.15%	-	-	-									
Equities Pacific ex Japan NSL	I-X-acc	3084965	CH0030849654	CHF	CHF	0%	2	3	16:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0044%	0,0055%	0,0040%	MSCI Pacific ex Japan Index	
	I-B-acc	1540841	CH0015408419			0.055%					0,0773%	0,0896%	0,0881%		
	I-A-acc ^{2a)}	19023379	CH0190233798			0.14%					0,1624%	0,1758%	0,1741%		
	I-W-acc	-	-			0.14%					-	-	-		
	A-acc ²⁾	33620672	CH0336206724			0.14%					0,2294%	0,2573%	0,2554%		
	(USD) I-X-acc	139027520	CH1390275209		USD	0%					0,0014%	-	-		
	(CHF hedged) I-X-acc	117355224	CH1173552246		CHF	0%					0,0123%	0,0075%	0,0027%		
	(CHF hedged) I-B-acc	-	-			0.055%					-	-	-		
	(CHF hedged) I-A-acc	-	-			0.17%					-	-	-		
	(CHF hedged) I-W-acc	-	-			0.17%					-	-	-		
(CHF hedged) A-acc ²⁾	-	-	0.17%	-		-	-								
Equities Emerging Markets NSL	I-X-acc	3238069	CH0032380690	CHF	CHF	0%	2	3	15:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0043%	0,0058%	0,0044%	MSCI Emerging Markets Index	
	I-B-acc	1784468	CH0017844686			0.084%					0,0883%	0,0900%	0,0884%		
	I-A-acc	18570908	CH0185709083			0.15%					0,2299%	0,2562%	0,2544%		
	I-W-acc	-	-			0.18%					-	-	-		
	A-acc	33620668	CH0336206682		0.18%	0,2752%					0,3078%	0,3056%			
	(USD) I-B-acc	139027513	CH1390275134		USD	0.084%					0,0850%	-	-		
	(USD) I-A-acc	139027514	CH1390275142		0.15%	0,1809%					-	-			
	SP	133469360	CH1334693608		CHF	-					-	-	-		

Equities World ex CH Small NSL	I-X-acc	–	–	CHF	CHF	0%	2	Zeichnungen: 2 Rücknahmen: 3	15:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	–	–	–	MSCI World ex Switzerland Small Cap Index							
	I-B-acc	23338742	CH0233387429			0.055%					0,0941%	0,1066%	0,1069%								
	I-A-acc ^(2a)	23338751	CH0233387510			0.22%					0,2730%	0,2730%	0,2729%								
	I-W-acc	136855724	CH1368557240			0.22%					0,2686%	–	–								
	A-acc ⁽²⁾	33620675	CH0336206757			0.30%					0,3734%	0,3745%	0,3742%								
	(USD) I-W-acc	139027537	CH1390275373		USD	0.22%					0,2670%	–	–								
	(CHF hedged) I-X-acc	23833923	CH0238339235		CHF	0%					0,0234%	0,0233%	0,0237%		MSCI World ex Switzerland Small Cap Index hedged to CHF						
	(CHF hedged) I-B-acc	23338749	CH0233387494			0.055%					0,0961%	0,1070%	0,1076%								
	(CHF hedged) I-A-acc ^(2a)	23338753	CH0233387536			0.25%					0,3028%	0,3040%	0,3036%								
	(CHF hedged) I-W-acc	–	–			0.25%					–	–	–								
(CHF hedged) A-acc ⁽²⁾	33620283	CH0336202830	0.33%	0,4445%		0,4756%	0,4754%														
Equities World ex CH Small Selection NSL ⁽⁵⁾	I-X-acc	146088483 1	CH1460884831	CHF	CHF	0%	2	Zeichnungen: 2 Rücknahmen: 3	15:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	–	–	–	MSCI World ex Switzerland Small Cap Selection Index (<a href="https://www.msci.com/in-
dexes/group/selection-indexes">https://www.msci.com/in- dexes/group/selection-indexes)							
	I-B-acc	110160940	CH1101609407			0.055%					0,1166%	0,1289%	0,1217%								
	I-A-acc	110160941	CH1101609415			0.20%					0,2877%	0,3053%	0,2991%								
	I-W-acc	–	–			0.20%					–	–	–								
	A-acc ⁽²⁾	–	–			0.20%					–	–	–								
	(USD) I-A-acc	–	–		USD	0.20%					0,2418%	–	–								
	(USD) I-W-acc	139051859	CH1390518590		USD	0.20%					–	–	–								
	(CHF hedged) I-X-acc	–	–		CHF	0%					–	–	–		MSCI World ex Switzerland Small Cap Selection Index hedged into CHF (<a href="https://www.msci.com/in-
dexes/group/selection-indexes">https://www.msci.com/in- dexes/group/selection-indexes)						
	(CHF hedged) I-B-acc	–	–			0.055%					–	–	–								
	(CHF hedged) I-A-acc	–	–			0.23%					–	–	–								
	(CHF hedged) I-W-acc	–	–			0.23%					–	–	–								
	(CHF hedged) A-acc ⁽²⁾	–	–			0.23%					–	–	–								
	Equities World ex CH	I-X-acc	3240067		CH0032400670	CHF					CHF	0%	2		Zeichnungen: 2 Rücknahmen: 3	15:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0526%	0,0530%	0,0492%	MSCI World ex Switzerland Index
		I-B-acc	3085604		CH0030856048							0.055%						0,1276%	0,1396%	0,1357%	
I-A-acc ^(2a)		19927878	CH0199278786	0.10%	0,2021%		0,2033%	0,1989%													
I-W-acc		–	–	0.10%	–		–	–													
A-acc ⁽²⁾		34802664	CH0348026649	0.22%	0,2721%		0,2735%	0,2692%													
(USD) I-W-acc		138114638	CH1381146385	USD	0.10%		0,2016%	–	–												
(CHF hedged) I-X-acc		30375939	CH0303759390	CHF	0%		0,0532%	0,0539%	0,0500%	MSCI World ex Switzerland Index hedged to CHF											
(CHF hedged) I-B-acc		–	–		0.055%		–	–	–												
(CHF hedged) I-A-acc ^(2a)		33079303	CH0330793032		0.13%		0,2329%	0,2342%	0,2298%												
(CHF hedged) I-W-acc		–	–		0.13%		–	–	–												
(CHF hedged) A-acc ⁽²⁾	34802666	CH0348026664	0.25%		0,3408%	0,3746%	0,3699%														

Equities World ex CH Selection NSL⁵⁾	I-X-acc	42413683	CH0424136833	CHF	CHF	0%	2	Zeichnungen: 2 Rücknahmen: 3	15:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0469%	0,0586%	0,0508%	MSCI World ex Switzerland Selection Index (https://www.msci.com/indexes/group/selection-indexes)
	I-B-acc	46749214	CH0467492143			0,055%					0,1170%	0,1407%	0,1260%	
	I-A-acc ^{2a)}	42413681	CH0424136817			0,14%					0,1939%	0,2088%	0,1992%	
	I-W-acc	136855722	CH1368557224			0,14%					0,1800%	–	–	
	A-acc ²⁾	42413685	CH0424136858			0,14%					0,2768%	0,3187%	0,2992%	
	(USD) I-A-acc	139027524	CH1390275241			0,14%					0,1796%	–	–	
	(USD) I-W-acc	138121041	CH1381210413		0,14%	0,1812%					–	–	MSCI World ex Switzerland Selection Index hedged to CHF (https://www.msci.com/indexes/group/selection-indexes)	
	(CHF hedged) I-X-acc	50070663	CH0500706632		0%	0,0476%					0,0603%	0,0513%		
	(CHF hedged) I-B-acc	–	–		0,055%	–					–	–		
	(CHF hedged) I-A-acc ^{2a)}	42413682	CH0424136825		0,17%	0,2230%					0,2406%	0,2303%		
	(CHF hedged) I-A-dist	147787148	CH1477871482		0,17%	–					–	–		
	(CHF hedged) I-W-acc	–	–		0,17%	–					–	–		
	(CHF hedged) A-acc ²⁾	–	–		0,17%	–					–	–		
Bonds CHF AAA-AA NSL	I-X-acc	3384635	CH0033846350	CHF	CHF	0%	1	2	14:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0030%	0,0029%	0,0030%	SBI® Total AAA-AA Total Return
	I-B-acc	1540866	CH0015408666			0,045%					0,0723%	0,0871%	0,0870%	
	I-A-acc	–	–			0,10%					–	–	–	
	I-W-acc	–	–			0,10%					–	–	–	
	A-acc ²⁾	10175434	CH0101754346			0,15%					0,1508%	0,1513%	0,1518%	
Bonds CHF NSL	I-X-acc	3900305	CH0039003055	CHF	CHF	0%	1	2	14:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0022%	0,0023%	0,0022%	SBI® Total AAA-BBB Total Return
	I-B-acc	3894352	CH0038943525			0,045%					0,0734%	0,0865%	0,0861%	
	I-A-acc ^{2a)}	48200619	CH0482006191			0,08%					0,1020%	0,1025%	0,1021%	
	I-W-acc	136855715	CH1368557158			0,10%					0,1010%	–	–	
	A-acc ²⁾	10175438	CH0101754387			0,15%					0,1664%	0,1653%	0,1610%	
Bonds CHF Domestic NSL	I-X-acc	14710214	CH0147102146	CHF	CHF	0%	1	2	14:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0031%	0,0032%	0,0031%	SBI Domestic AAA-BBB Total Return
	I-B-acc	19002094	CH0190020948			0,045%					0,0712%	0,0874%	0,0871%	
	I-A-acc	–	–			0,14%					–	–	–	
	I-W-acc	–	–			0,14%					–	–	–	
	A-acc ²⁾	23026041	CH0230260413			0,15%					0,1673	0,1662%	0,1620%	
Bonds CHF Foreign NSL (in Liq-uidation)	I-X-acc	18998442	CH0189984427	CHF	CHF	0%	1 ⁴⁾	2	14:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0108%	0,0100%	0,0093%	SBI Foreign AAA-BBB Total Return
	I-B-acc	18998679	CH0189986794			0,045%					0,0799%	0,0941%	0,0933%	
	I-A-acc	–	–			0,14%					–	–	–	
	I-W-acc	–	–			0,14%					–	–	–	
	A-acc ²⁾	18998833	CH0189988337			0,15%					0,1590%	0,1585%	0,1574%	
Bonds CHF Corporate NSL	I-X-acc	28186011	CH0281860111	CHF	CHF	0%	1 ⁴⁾	2	14:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0036%	0,0047%	0,0042%	SBI® Corporate Total Return
	I-B-acc	28186023	CH0281860236			0,045%					0,0731%	0,0888%	0,0881%	
	I-A-acc ^{2a)}	34832049	CH0348320497			0,12%					0,1233%	0,1248%	0,1242	
	I-W-acc	–	–			0,12%					–	–	–	
	A-acc ²⁾	28186034	CH0281860343			0,15%					0,1675%	0,1677%	0,1628%	
Bonds CHF 1-5 NSL	I-X-acc	21497436	CH0214974369	CHF	CHF	0%	1	2	14:00 Uhr	UBS Asset Management	0,0027%	0,0027%	0,0026%	SBI AAA-BBB 1-5 Y Total Return
	I-B-acc	21497528	CH0214975283			0,045%					0,0723%	0,0868%	0,0865%	
	I-A-acc	–	–			0,10%					–	–	–	

	I-W-acc	–	–			0.10%				Switzerland AG, Zürich	–	–	–		
	A-acc ²⁾	21497533	CH0214975333			0.15%					0,1668%	0,1648%	0,1614%		
Bonds CHF ESG NSL⁵⁾	I-X-dist	–	–	CHF	CHF	0%	1	2	14:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	–	–	–	SBI® ESG AAA-BBB Total Return (https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices/esg-indices.html)	
	I-X-acc	59739454	CH0597394540			0%					0,0060%	0,0063%	0,0061%		
	I-B-acc	127441336	CH1274413363			0.045%					0,0715%	0,0883%	–		
	I-A-acc	59739455	CH0597394557			0.10%					0,1058%	0,1070%	0,1060%		
	I-W-acc	–	–			0.10%					–	–	–		
	A-acc ²⁾	59739456	CH0597394565			0.15%					0,1826%	0,1805%	0,1458%		
Bonds CHF 1-5 ESG NSL	I-X-acc	118173836	CH1181738365	CHF	CHF	0%	1	2	14:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0082%	0,0083%	0,0102%	SBI ESG AAA-BBB 1-5 Total Return (https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices/esg-indices.html)	
	I-B-acc	–	–			0.045%					–	–	–		
	I-A-dist	118924723	CH1189247237			0.10%					0,1078%	0,1085%	0,1084%		
	I-A-acc	118173838	CH1181738381			0.10%					0,1079%	0,1085%	0,1089%		
	I-W-dist	–	–			0.10%					–	–	–		
	I-W-acc	136855714	CH1368557141			0.10%					0,1037%	–	–		
	A-acc ²⁾	–	–			0.15%					–	–	–		
Bonds EUR Govern- ment NSL	I-X-acc	3084950	CH0030849506	EUR	EUR	0%	1	2	14:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0066%	0,0073%	0,0062%	FTSE EMU Government Bond Index	
	I-B-acc	1784467	CH0017844678			0.045%					0,0744%	0,0915%	0,0902%		
	I-A-acc	18925584	CH0189255844			0.09%					0,1550%	0,1574%	0,1561%		
	I-W-acc	–	–			0.09%					–	–	–		
	A-acc ²⁾	–	–			0.12%					–	–	–		
	(CHF) I-X-acc	139027509	CH1390275092			0%					0,0025%	–	–		
	(CHF) I-B-acc	–	–			0.045%					–	–	–		
	(CHF) I-A-acc	–	–			0.09%					–	–	–		
	(CHF) I-W-acc	–	–		0.09%	–					–	–			
	(CHF) A-acc ²⁾	–	–		0.12%	–					–	–			
	(CHF hedged) I-X-acc	18877137	CH0188771379		0%	0,0077%					0,0081%	0,0068%	Citigroup FTSE Government Bond Index currency-hedged in CHF terms		
	(CHF hedged) I-B-acc	18877285	CH0188772856		0.045%	–					–	–			
	(CHF hedged) I-A-acc	25399340	CH0253993403		0.12%	0,1629%					0,1883%	0,1868%			
	(CHF hedged) I-W-acc	–	–		0.12%	–					–	–			
	(CHF hedged) A-acc ²⁾	–	–		0.15%	–					–	–			
Bonds USD Govern- ment NSL	I-X-acc	3084937	CH0030849373	USD	USD	0%	1	2	14:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0011%	0,0010%	0,0005%	FTSE US Government Bond Index	
	I-B-acc	3104350	CH0031043505			0.045%					0,0711%	0,0851%	0,0845%		
	I-A-acc ^{2a)}	26114194	CH0261141946			0.15%					0,1507%	0,1511%	0,1504%		
	I-W-acc	–	–			0.15%					–	–	–		
	A-acc ²⁾	–	–			0.18%					–	–	–		
	(CHF) I-X-acc	139027510	CH1390275100		0%	0,0004%					–	–			
	(CHF) I-B-acc	–	–		0.045%	–					–	–			
	(CHF) I-A-acc	–	–		0.15%	–					–	–			
	(CHF) I-W-acc	–	–		0.15%	–					–	–			
	(CHF) A-acc ²⁾	–	–		0.18%	–					–	–			
	(CHF hedged) I-X-acc	30417061	CH0304170613		0%	0,0018%					0,0018%	0,0011%	FTSE US Government Bond Index currency-hedged in CHF terms		

	(CHF hedged) I-B-acc	-	-			0.045%					-	-	-		
	(CHF hedged) I-A-acc ^(2a)	30417057	CH0304170571			0.18%					0,1814%	0,1817%	0,1811%		
	(CHF hedged) I-W-acc	-	-			0.18%					-	-	-		
	(CHF hedged) A-acc ⁽²⁾	-	-			0.21%					-	-	-		
Bonds Global ex G4 ex CHF Government NSL (in Liquidation)	I-X-acc	3084947	CH0030849472	CHF	CHF	0%	2	3	16:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0167%	0,0140%	0,0096%		FTSE World ex EMU, ex UK, ex Japanese, ex US, ex Switzerland Government Bond Index
Bonds EUR Aggregate	I-X-acc	3084901	CH0030849019	EUR	EUR	0%	1	2	14:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0112%	0,0230%	0,0139%		Bloomberg Global Aggregate EUR Index
	I-A-acc ^(2a)	12477495	CH0124774958			0.13%					0,1664%	0,1925%	0,1839%		
	I-W-acc	-	-			0.13%					-	-	-		
	A-acc ⁽²⁾	-	-			0.16%					-	-	-		
	(CHF) I-X-acc	139027506	CH1390275068		0%	0,0037%					-	-			
	(CHF) I-B-acc	10158392	CH0101583927		0.045%	0,0790%					-	-			
	(CHF) I-A-acc	-	-		0.13%	-					-	-			
	(CHF) I-W-acc	-	-		0.13%	-					-	-			
	(CHF) A-acc ⁽²⁾	-	-		0.16%	-					-	-			
	(CHF hedged) I-X-acc	-	-		0%	-					-	-			
	(CHF hedged) I-B-acc	-	-		0.045%	-					-	-			
	(CHF hedged) I-A-acc	-	-		0.16%	-					-	-			
	(CHF hedged) I-W-acc	-	-		0.16%	-					-	-			
	(CHF hedged) A-acc ⁽²⁾	-	-		0.19%	-					-	-			
Bonds USD Aggregate	I-X-acc	3084897	CH0030848979	USD	USD	0%	1	2	14:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0033%	0,0027%	0,0007%		Bloomberg Global Aggregate USD Index
	I-A-acc ^(2a)	26070955	CH0260709552			0.13%					0,1636%	0,1731%	0,1707%		
	I-W-acc	-	-			0.13%					-	-	-		
	A-acc ⁽²⁾	33620658	CH0336206583			0.16%					0,1995%	0,2233%	0,2207%		
	(CHF) I-X-acc	139027507	CH1390275076		0%	0,0017%					-	-			
	(CHF) I-B-acc	3104333	CH0031043331		0.045%	0,0735%					-	-			
	(CHF) I-A-acc	-	-		0.13%	-					-	-			
	(CHF) I-W-acc	-	-		0.13%	-					-	-			
	(CHF) A-acc ⁽²⁾	-	-		0.16%	-					-	-			
	(CHF hedged) I-X-acc	-	-		0%	-					-	-			
	(CHF hedged) I-B-acc	-	-		0.045%	-					-	-			
	(CHF hedged) I-A-acc	-	-		0.16%	-					-	-			
	(CHF hedged) I-W-acc	-	-		0.16%	-					-	-			

	(CHF hedged) A-acc ²⁾	-	-			0.19%					-	-	-		
Bonds GBP Aggregate	I-X-acc	3084907	CH0030849076	GBP	GBP	0%	1	2	14:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0101%	0,0102%	0,0077%	Bloomberg Global Aggregate GBP	
	I-B-acc	4954275	CH0049542753			0.045%					-	-	0,0904%		
	I-A-acc	-	-			0.13%					-	-	-		
	I-W-acc	-	-			0.13%					-	-	-		
	A-acc ²⁾	33620654	CH0336206542			0.16%					0,2049%	0,2308%	0,2278%		
	(CHF) I-X-acc	-	-		0%	-					-	-			
	(CHF) I-B-acc	-	-		0.045%	-					-	-			
	(CHF) I-A-acc	-	-		0.13%	-					-	-			
	(CHF) I-W-acc	-	-		0.13%	-					-	-			
	(CHF) A-acc ²⁾	-	-		0.16%	-					-	-			
	(CHF hedged) I-X-acc	-	-		0%	-					-	-			
	(CHF hedged) I-B-acc	-	-		0.045%	-					-	-			
	(CHF hedged) I-A-acc	-	-		0.16%	-					-	-			
	(CHF hedged) I-W-acc	-	-		0.16%	-					-	-			
(CHF hedged) A-acc ²⁾	-	-	0.19%	-	-	-									
Bonds JPY Aggregate NSL	I-X-acc	3401155	CH0034011558	JPY	JPY	0%	2	3	16:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0072%	0,0054%	0,0030%	Bloomberg Global Aggregate JPY Index	
	I-B-acc	-	-			0.045%					-	-	-		
	I-A-acc	21355637	CH0213556373			0.13%					0,1617%	0,1761%	0,1729		
	I-W-acc	-	-			0.13%					-	-	-		
	A-acc ²⁾	-	-			0.16%					-	-	-		
	(CHF) I-X-acc	-	-		0%	0,0042%					-	-			
	(CHF) I-B-acc	-	-		0.045%	-					-	-			
	(CHF) I-A-acc	-	-		0.13%	-					-	-			
	(CHF) I-W-acc	-	-		0.13%	-					-	-			
	(CHF) A-acc ²⁾	-	-		0.16%	-					-	-			
	(CHF hedged) I-X-acc	42818676	CH0428186768		0%	-					0,0063%	0,0032%			
	(CHF hedged) I-B-acc	-	-		0.045%	-					-	-			
	(CHF hedged) I-A-acc	48532567	CH0485325671		0.16%	-					-	-			
	(CHF hedged) I-W-acc	-	-		0.16%	-					-	-			
(CHF hedged) A-acc ²⁾	-	-	0.19%	-	-	-									
Bonds Global ex G4 ex CHF Aggregate	I-X-acc	3084932	CH0030849324	CHF	CHF	0%	2	3	16:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0088%	0,0071%	0,0029%	Bloomberg Global Aggregate ex USD, ex EUR, ex JPY, ex GBP, ex CHF Index	
	I-B-acc	3422662	CH0034226628			0.045%					-	-	0,0870%		
	I-A-acc	20477826	CH0204778267			0.13%					-	-	-		
	I-W-acc	-	-			0.13%					-	-	-		
	A-acc ²⁾	-	-			0.16%					-	-	-		
	(CHF hedged) I-X-acc	-	-		0%	-					-	-			

	(CHF hedged) I-B-acc	-	-			0.045%						-		hedged CHF
	(CHF hedged) I-A-acc	-	-			0.16%						-		
	(CHF hedged) I-W-acc	-	-			0.16%						-		
	(CHF hedged) A-acc ²⁾	-	-			0.19%						-		
Bonds Global ex CHF Aggregate 1-5 NSL	I-X-acc	21497685	CH0214976851	CHF	CHF	0%	2	3	15:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0153%	0,096%	0,0022%	Bloomberg Global Aggregate 1-5 Y ex CHF Index
	I-B-acc	-	-			0.045%					-	-	-	
	I-A-acc	21498501	CH0214985019			0.07%					0,1533%	0,1790%	0,1722%	
	I-W-acc	-	-			0.07%					-	-	-	
	A-acc ²⁾	-	-			0.12%					-	-	-	
	(CHF hedged) I-X-acc	21498439	CH0214984392		CHF	0%					0,0158%	0,0104%	0,0027%	Bloomberg Global Aggregate 1-5 Y ex CHF Index value hedged CHF
	(CHF hedged) I-B-acc	21498505	CH0214985050			0.045%					0,1020%	0,0948%	0,0869%	
	(CHF hedged) I-A-acc ^{2a)}	21498510	CH0214985100			0.10%					0,1723%	0,2087%	0,2028%	
	(CHF hedged) I-W-acc	-	-			0.10%					-	-	-	
	(CHF hedged) A-acc ²⁾	-	-			0.15%					-	-	-	
Bonds Global ex CHF Aggregate ESG NSL⁵⁾	I-X-acc	42413936	CH0424139365	CHF	CHF	0%	2	3	15:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0172%	0.0199%	0.0168%	Bloomberg MSCI Global Aggregate ex-CHF Graded Select Index https://www.msci.com/our-solutions/indexes/bloomberg-msci-esg-fixed-income-indexes
	I-B-acc	-	-			0.045%					-	-	-	
	I-A-acc ^{2a)}	42413934	CH0424139340			0.07%					0,1069%	0.1101%	0.1179%	
	I-W-acc	-	-			0.09%					-	-	-	
	A-acc ²⁾	42413938	CH0424139381			0.12%					-	-	-	
	(CHF hedged) I-X-acc	42413937	CH0424139373		CHF	0%					0,0178%	0.0207%	0.0174%	Bloomberg MSCI Global Aggregate ex-CHF Graded Select Index hedged to CHF https://www.msci.com/our-solutions/indexes/bloomberg-msci-esg-fixed-income-indexes
	(CHF hedged) I-B-acc	-	-			0.045%					-	-	-	
	(CHF hedged) I-A-acc ^{2a)}	42413935	CH0424139357			0.10%					0,1303%	0.1307%	0.2167%	
	(CHF hedged) I-W-acc	136855717	CH1368557174			0.12%					0,1280%	-	-	
	(CHF hedged) A-acc ²⁾	-	-			0.15%					-	-	-	
Bonds EUR Corporate	I-X-acc	10542879	CH0105428798	EUR	EUR	0%	1	2	14:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0139%	0,0125%	0,0061%	Bloomberg Euro-Aggregate Corporate Index
	I-A-acc ^{2a)}	14408517	CH0144085179			0.055%					0,1514%	0,1824%	0,1758%	
	I-W-acc	-	-			0.055%					-	-	-	
	A-acc ²⁾	33620659	CH0336206591			0.13%					0,1947%	0,2332%	0,2266%	
	(CHF) I-X-acc	-	-			0%					-	-	-	
	(CHF) I-B-acc	11660537	CH0116605376		CHF	0.045%					0,0904%	-	-	Bloomberg Euro-Aggregate Corporate Index value hedged CHF
	(CHF) I-A-acc	-	-			0.055%					-	-	-	
	(CHF) I-W-acc	-	-			0.055%					-	-	-	
	(CHF) A-acc ²⁾	-	-			0.13%					-	-	-	
	(CHF hedged) I-X-acc	36364721	CH0363647212			0%					0,0143%	-	0,0067%	

	(CHF hedged) I-B-acc	34004532	CH0340045324			0.045%					–	0,0908%	0,0908%		
	(CHF hedged) I-A-acc ^(2a)	31659902	CH0316599023			0.055%					0,1827%	0,2139%	0,2069%		
	(CHF hedged) I-W-acc	–	–			0.055%					–	–	–		
	(CHF hedged) A-acc ⁽²⁾	–	–			0.16%					–	–	–		
Bonds USD Corporate NSL (in Liquidation)	I-X-acc	30412143	CH0304121434	USD		0%	1	2	14:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0362%	0,0366%	0,0083%		Bloomberg Global Aggregate Corporate – United States Dollar Index
	I-B-acc	30412136	CH0304121368			0.045%					0,1089%	0,1202%	0,0922%		
	I-A-acc	30412141	CH0304121418			0.10%					0,1768%	0,2052%	0,1782%		
	I-W-acc	–	–			0.10%					–	–	–		
	A-acc ⁽²⁾	33620660	CH0336206609			0.13%					0,2242%	0,2622%	0,2284%		
	(CHF) I-X-acc	–	–			0%					–	–	–		
	(CHF) I-B-acc	–	–			0.045%					–	–	–		
	(CHF) I-A-acc	–	–			0.10%					–	–	–		
	(CHF) I-W-acc	–	–			0.10%					–	–	–		
	(CHF) A-acc ⁽²⁾	–	–			0.13%					–	–	–		
	(CHF hedged) I-X-acc	30412572	CH0304125724			0%					0,0363%	0,0263%	0,0088%		
	(CHF hedged) I-B-acc	30412252	CH0304122523			0.045%					0,1044%	0,1212%	0,0929%		
	(CHF hedged) I-A-acc ^(2a)	30412254	CH0304122549			0.13%					0,2133%	0,2343%	0,2089%		
	(CHF hedged) I-W-acc	–	–			0.13%					–	–	–		
(CHF hedged) A-acc ⁽²⁾	33620136	CH0336201360	0.16%	0,3001%	0,3601%	0,3287%									
Bonds Global ex CHF Corporate NSL	I-X-acc	18995526	CH0189955260	CHF		0%	2	3	15:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0069%	0,0026%	0,0006%		Bloomberg Global Aggregate Corporate ex CHF Index
	I-B-acc	18995957	CH0189959577			0.045%					0,0780%	0,0869%	0,0846%		
	I-A-acc	18997763	CH0189977637			0.17%					0,1766%	0,1732%	0,1706%		
	I-W-acc	–	–			0.17%					–	–	–		
	A-acc ⁽²⁾	33620663	CH0336206633			0.22%					0,2260%	0,2229%	0,2206%		
	(CHF hedged) I-X-acc	18995681	CH0189956813			0%					0,0076%	0,0034%	0,0013%		
	(CHF hedged) I-B-acc	18996067	CH0189960674			0.045%					0,0754%	0,0877%	0,0853%		
	(CHF hedged) I-A-acc ^(2a)	18997797	CH0189977975			0.20%					0,2065%	0,2037%	0,2013%		
	(CHF hedged) I-W-acc	136855718	CH1368557182			0.20%					0,2049%	–	–		
	(CHF hedged) A-acc ⁽²⁾	33620237	CH0336202376			0.25%					0,2981%	0,3241%	0,3213%		
Bonds Global ex CHF Corporate ESG NSL⁽⁵⁾	I-X-acc	42413751	CH0424137518	CHF		0%	2	3	15:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0194%	0,0237%	0,0211%		Bloomberg MSCI Global Corporate ex-CHF Graded Select Index (https://www.msci.com/our-solutions/indexes/bloomberg-msci-esg-fixed-income-indexes)
	I-B-acc	–	–			0.045%					–	–	–		
	I-A-acc	–	–			0.13%					–	–	–		
	I-W-acc	–	–			0.13%					–	–	–		
	A-acc ⁽²⁾	–	–			0.16%					–	–	–		

	(CHF hedged) I-X-acc	42413752	CH0424137526		CHF	0%					0,0195%	0.0237%	0.0215%		Bloomberg MSCI Global Corporate ex CHF Graded Select Index hedged to CHF (https://www.msci.com/our-solutions/indexes/bloomberg-msci-esg-fixed-income-indexes)	
	(CHF hedged) I-B-acc	-	-		CHF	0.045%					-	-	-			
	(CHF hedged) I-A-acc	42413750	CH0424137500		CHF	0.16%					0,1993%	0.2242%	0.2202%			
	(CHF hedged) I-W-acc	-	-		CHF	0.16%					-	-	-			
	(CHF hedged) A-acc ²⁾	-	-		CHF	0.19%					-	-	-			
Bonds Global ex CHF Fiscal Strength NSL	I-X-acc	20328688	CH0203286882	CHF	CHF	0%	2	3	15:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0078%	0,0058%	0,0017%		Bloomberg Global Treasury ex CHF Fiscal Strength Weighted Index	
	I-B-acc	-	-			0.045%					-	-	-			
	I-A-acc	-	-			0.09%					-	-	-			
	I-W-acc	-	-			0.09%					-	-	-			
	A-acc ²⁾	-	-			0.12%					-	-	-			
	(CHF hedged) I-X-acc	18653493	CH0186534936	CHF	CHF	0%	2	3	15:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0083%	0,0066%	0,0023%		Bloomberg Global Treasury ex CHF Fiscal Strength Weighted Index value hedged CHF	
	(CHF hedged) I-B-acc	-	-			0.045%					-	-	-			
	(CHF hedged) I-A-acc	21413151	CH0214131515			0.12%					-	-	-			
	(CHF hedged) I-W-acc	-	-			0.12%					-	-	-			
	(CHF hedged) A-acc ²⁾	-	-			0.15%					-	-	-			
SP	133469361	CH1334693616	CHF		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Bonds Global ex Japan ex Italy ex Spain Inflation-Linked NSL	I-X-acc	-	-	CHF	CHF	0%	2	3	15:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich					Bloomberg World Government Inflation-Linked Ex-Japan Ex-Italy Ex-Spain Index	
	I-B-acc	40102815	CH0401028151			0.045%					0,0842%	-	0,0861%			
	I-A-acc	-	-			0.17%					-	-	-			
	I-W-acc	-	-			0.17%					-	-	-			
	A-acc ²⁾	34782041	CH0347820414			0.22%					0,2272%	0,2250%	0,2221%			
	(CHF hedged) I-X-acc	10783466	CH0107834662	CHF	CHF	0%	2	3	15:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	0,0085%	0,0055%	0,0028%		Bloomberg World Government Inflation-Linked Ex-Japan Ex-Italy Ex-Spain Index value hedged in CHF	
	(CHF hedged) I-B-acc	12938447	CH0129384472			0.045%					0,0847%	0,0896%	0,0868%			
	(CHF hedged) I-A-acc ^{2a)}	13457672	CH0134576724			0.20%					0,2068%	0,2062%	0,2028%			
	(CHF hedged) I-W-acc	-	-			0.20%					-	-	-			
	(CHF hedged) A-acc ²⁾	34781882	CH0347818822			0.25%					-	-	-			
Bonds USD Emerging Markets Government NSL	I-X-acc	-	-	USD	USD	0%	2	3	15:00 Uhr	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich		-	-		J.P. Morgan Emerging Markets Bond Global Diversified	
	I-B-acc	25913210	CH0259132105			0.084%					0.0848%	0,0853%	0,0847%			
	I-A-acc ^{2a)}	25913219	CH0259132196			0.18%					0,2194%	0,2517%	0,2506%			
	I-W-acc	-	-			0.18%					-	-	-			
	A-acc ²⁾	33620666	CH0336206666			0.21%					0,2668%	0,3018%	0,3006%			
	(CHF) I-X-acc	-	-	CHF	CHF	0%					-	-	-			
	(CHF) I-B-acc	139027508	CH1390275084			0.084%	0,0845%	-	-							
	(CHF) I-A-acc	-	-			0.18%	-	-	-							

	(CHF) A-acc ²⁾	–	–			0.21%					–	–	–		
	(CHF hedged) I-X-acc	–	–			0%					–	–	–		
	(CHF hedged) I-B-acc	25913226	CH0259132261		CHF	0.084%					0,0857%	0,0862%	0,0853%		
	(CHF hedged) I-A-acc ^{2a)}	25913230	CH0259132303			0.21%					0,2513%	0,2826%	0,2813%		J.P. Morgan Emerging Markets Bond Global Diversified Index hedged CHF
	(CHF hedged) I-W-acc	–	–			0.21%					–	–	–		
1)	(CHF hedged) A-acc ²⁾	33620247	CH0336202475			0.24%					0,3346%	0,4029%	0,4019%		

Anteilsklassen:

Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse desselben Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme der Anteile im Sinne von § 5 Ziff. 8 b) des Fondsvertrages vornehmen. Die buchmässige Führung aller Klassen hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

- 2) Bei diesen Anteilsklassen können die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden (Lieferfähigkeit). Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung.
- 2a) Bei diesen Anteilsklassen können die Anteile ab dem 05.12.2025 nicht mehr bei der SIX SIS AG als externe Depotstelle geführt werden (Lieferfähigkeit). Die Anteile dieser Anteilsklassen können nur noch bis zum (und inklusive dem) 04.12.2025 bei der SIX SIS AG als externe Depotstelle geführt werden (Lieferfähigkeit). Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung.
- 3) Für dieses Teilvermögen kann die Massnahme gemäss § 17 Ziff. 8 des Fondsvertrags zur Anwendung kommen.
- 4) Jeder Anleger kann bei der Fondsleitung beantragen, dass für einen bestimmten Zeichnungsantrag oder Rücknahmeauftrag die Anzahl Valutatage ausnahmsweise höher oder geringer ausfällt. Dabei beträgt die maximale Abweichung von der in der Tabelle 1 festgesetzten Anzahl Valutatage zwei Bankarbeitstage. Der Antrag ist spätestens mit dem Zeichnungsantrag bzw. mit dem Rücknahmeauftrag zu stellen. Die Fondsleitung entscheidet alleine über solche Anträge und ist zu einer solchen Anpassung der Valutatage nicht verpflichtet. Die Fondsleitung regelt die Einzelheiten.
- 5) Diese Teilvermögen bilden einen Referenzindex nach, der neben Risiko- und Ertragsüberlegungen auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt, womit diese Teilvermögen, gemessen an den drei Faktoren Umwelt, Soziales und Governance, eine insgesamt nachhaltige Anlage ihres Vermögens anstreben. Bezüglich der ESG-Integration bei diesen Teilvermögen durch Nachbildung des Referenzindex wird auf das jeweilige Anlageziel und Ziff. 1.10 dieses Prospekts und betreffend die Methodologie des Referenzindex zusätzlich auf die oben angegebene Website des jeweiligen Anbieters verwiesen.
- 6) Anteilsklasse inaktiv

TABELLE 2: Fondsliste gemäss § 19 Ziff. 4

UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland Large Capped NSL	↔	UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland Large NSL
UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland Large NSL und UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland Small & Mid	↔	UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland All NSL ¹
UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland Large Capped NSL und UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland Small & Mid	↔	UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland All NSL ²
UBS (CH) Index Fund - Equities USA NSL	↔	UBS (CH) Index Fund 3 - Equities USA NSL
UBS (CH) Index Fund - Equities USA NSL	↔	UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CHF NSL
UBS (CH) Index Fund - Equities USA NSL	↔	UBS (CH) Index Fund - Equities World ex CH
UBS (CH) Index Fund - Equities USA NSL	↔	UBS (CH) Index Fund 3 - Equities World ex CH ³
UBS (CH) Index Fund - Equities USA NSL Investor ⁴	↔	UBS (CH) Index Fund 3 - Equities World ex CH NSL Multi Investor ⁴
UBS (CH) Index Fund - Equities Japan	↔	UBS (CH) Index Fund - Equities Japan NSL
UBS (CH) Index Fund - Equities Japan	↔	UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan Pension NSL
UBS (CH) Index Fund - Equities Japan NSL	↔	UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Japan Pension NSL
UBS (CH) Index Fund - Equities Canada	↔	UBS (CH) Index Fund - Equities Canada NSL

- Ein vergünstigter Wechsel in den UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland All NSL ist nur möglich, wenn der Anleger sowohl Anteile am UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland Large NSL als auch am UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland Small & Mid hält. Zudem muss das Verhältnis zwischen diesen Anteilen jeweils so sein, dass die Zusammensetzung des durch den vergünstigten Wechsel ausgelösten Transfers von Wertschriften dem Benchmark des UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland All NSL entspricht. Dies gilt entsprechend für den umgekehrten Wechsel.
- Ein vergünstigter Wechsel in den UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland All NSL ist nur möglich, wenn der Anleger sowohl Anteile am UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland Large Capped NSL als auch am UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland Small & Mid hält. Zudem muss das Verhältnis zwischen diesen Anteilen jeweils so sein, dass die Zusammensetzung des durch den vergünstigten Wechsel ausgelösten Transfers von Wertschriften dem Benchmark des UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland All NSL entspricht. Dies gilt entsprechend für den umgekehrten Wechsel.
- Ein vergünstigter Wechsel in den UBS (CH) Index Fund 3 - Equities World ex CH ist nur möglich, wenn der Anleger den UBS (CH) Index Fund - Equities USA NSL hält und zudem Anteile oder Aktien (gemäss §18) einbringt, die mit der Anlagepolitik (gemäss § 8) des UBS (CH) Index Fund 3 - Equities World ex CH vereinbar sind. Zudem muss das Verhältnis zwischen diesen Anteilen jeweils so sein, dass die Zusammensetzung des durch den vergünstigten Wechsel ausgelösten Transfers von Wertschriften dem Benchmark des UBS (CH) Index Fund 3 - Equities World ex CH entspricht. Dies gilt entsprechend für den umgekehrten Wechsel, wobei die oben zusätzlich zum UBS (CH) Index Fund Equities USA NSL aufgeführten Teilvermögen oder Aktien entsprechend in Anlagen statt in bar (gemäss § 18) ausgeliefert werden.
- Ein vergünstigter Wechsel in den UBS (CH) Index Fund 3 - Equities World ex CH NSL Multi Investor ist nur möglich, wenn der Anleger den UBS (CH) Index Fund - Equities USA NSL hält und zudem Anteile oder Aktien (gemäss §18) einbringt, die mit der Anlagepolitik (gemäss § 8) des UBS (CH) Index Fund 3 - Equities World ex CH NSL Multi Investor vereinbar sind. Zudem muss das Verhältnis zwischen diesen Anteilen jeweils so sein, dass die Zusammensetzung des durch den vergünstigten Wechsel ausgelösten Transfers von Wertschriften dem Benchmark des UBS (CH) Index Fund 3 - Equities World ex CH NSL Multi Investor entspricht. Dies gilt entsprechend für den umgekehrten Wechsel, wobei die oben zusätzlich zum UBS (CH) Index Fund - Equities USA NSL aufgeführten Teilvermögen oder Aktien entsprechend in Anlagen statt in bar (gemäss § 18) ausgeliefert werden.

TABELLE 3: Liste der Gewichtungen der Zielfonds im Vermögen der Dachfonds gemäss § 15 Ziff. 8

Dachfonds	Zielfonds	Gewichtung des Zielfonds im Dachfonds in %	Daten per
UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH	UBS (Lux) Fund Solutions II - UBS MSCI EMU NSL	60.19 ¹⁾	31.01.2025
	UBS (CH) Index Fund - Equities Europe ex EMU ex CH	38.93	
UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CHF NSL	UBS (CH) Index Fund - Equities USA NSL	75.27 ¹⁾	31.01.2025
	UBS (IRL) ETF plc – MSCI USA NSL UCITS ETF		
	UBS (Lux) Fund Solutions II - UBS MSCI EMU NSL	8.15	
	UBS (CH) Index Fund - Equities Japan NSL	5.39	
	UBS (CH) Index Fund - Equities Pacific ex Japan NSL	2.65	
UBS (CH) Index Fund - Equities Canada NSL	3.03 ¹⁾		
UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Government NSL	UBS (CH) Index Fund - Bonds EUR Government NSL	26.7 ¹⁾	31.01.2025
	UBS (Lux) Fund Solutions II - UBS FT SE EMU Gov Bond		
	UBS (CH) Index Fund - Bonds JPY Government NSL (in Liquidation)	0	
	UBS (CH) Index Fund - Bonds USD Government NSL	42.9	
	UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex G4 ex CHF Government NSL (in Liquidation)	16.2	
UBS (CH) Index Fund - Bonds GBP Government NSL (in Liquidation)	0		
UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Aggregate	UBS (CH) Index Fund - Bonds USD Aggregate	46.6	31.01.2025
	UBS (CH) Index Fund - Bonds EUR Aggregate	22.0 ¹⁾	
	UBS (Lux) Fund Solutions II - UBS BBG EUR Agg Bond		
	UBS (CH) Index Fund - Bonds JPY Aggregate NSL	9.5	
	UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex G4 ex CHF Aggregate	18.6	
UBS (CH) Index Fund - Bonds GBP Aggregate	3.7		
UBS (CH) Index Fund 3 - Equities World ex CH	UBS (Lux) Fund Solutions II - UBS MSCI EMU	8.14 ¹⁾	31.01.2025
	UBS (CH) Index Fund - Equities Europe ex EMU ex CH	5.30	
	UBS (CH) Index Fund - Equities Japan	5.37 ¹⁾	
	UBS (Lux) Fund Solutions II - UBS MSCI Japan		
	UBS (CH) Index Fund - Equities Pacific ex Japan NSL	2.66 ¹⁾	
	UBS (Lux) Fund Solutions II - UBS MSCI Pacific ex Japan		
UBS (CH) Index Fund - Equities Canada	3.06 ¹⁾		
UBS (Lux) Fund Solutions II - UBS MSCI Canada			
UBS (CH) Index Fund 3 - Equities World ex CH NSL Multi Investor	UBS (Lux) Fund Solutions II - UBS MSCI EMU NSL	8.15	31.01.2025
	UBS (CH) Index Fund - Equities Japan NSL	5.38	
	UBS (CH) Index Fund - Equities Pacific ex Japan NSL	2.63	
	UBS (CH) Index Fund - Equities Canada NSL	3.02	
UBS (CH) Index Fund - Equities EMU	UBS (Lux) Fund Solutions II - UBS MSCI EMU	32.85	31.01.2025
UBS (CH) Index Fund - Equities Europe ex CH NSL	UBS (Lux) Fund Solutions II - UBS MSCI EMU NSL	29.63	31.01.2025
	UBS (Lux) Fund Solutions II - UBS MSCI EMU Selection	13.08	
UBS (CH) Index Fund - Equities World ex CH	UBS (Lux) Fund Solutions II - UBS MSCI EMU	7.77	31.01.2025
	UBS (CH) Index Fund - Equities Europe ex EMU ex CH	5.20	
	UBS (CH) Index Fund - Equities USA NSL	8.91	
	UBS (CH) Index Fund - Equities Canada NSL	1.06	
	UBS (CH) Index Fund - Equities Canada	1.99	
	UBS (CH) Index Fund - Equities Pacific ex Japan NSL	2.73	
	UBS (CH) Index Fund - Equities Japan	5.41	
	UBS (IRL) ETF plc – MSCI USA NSL UCITS ETF	33.12	
UBS (CH) Index Fund - Equities World ex CH Selection NSL	UBS (IRL) ETF plc – MSCI USA Selection UCITS ETF	33.18	31.01.2025
	UBS (Lux) Fund Solutions II - UBS MSCI EMU Selection	7.19	

¹⁾Diese Gewichtung entspricht der Summe der Investments in die Zielfonds und kann zwischen den bezeichneten Zielfonds beliebig variieren.

Teil II Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung «UBS (CH) Index Fund» (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella) besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. und i.V.m. Art. 92 und 93 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) sowie i.V.m. Art. 112 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV).

Der Umbrella-Fonds besteht zurzeit aus folgenden Teilvermögen:

Aktien

- 1) Equities Switzerland All NSL
- 2) Equities Switzerland All ESG NSL
- 3) Equities Switzerland Large Capped NSL
- 4) Equities Switzerland Large NSL
- 5) Equities Switzerland Small & Mid
- 6) Equities Switzerland Multi Premia ESG NSL
- 7) Equities Switzerland Minimum Volatility NSL
- 8) Equities Switzerland NSL
- 9) Equities EMU
- 10) Equities Europe ex EMU ex CH
- 11) Equities Europe ex CH NSL
- 12) Equities USA NSL
- 13) Equities Canada
- 14) Equities Canada NSL
- 15) Equities Japan
- 16) Equities Japan NSL
- 17) Equities Pacific ex Japan NSL
- 18) Equities Emerging Markets NSL
- 19) Equities World ex CH Small NSL
- 20) Equities World ex CH Small Selection NSL
- 21) Equities World ex CH
- 22) Equities World ex CH Selection NSL

Obligationen

- 23) Bonds CHF AAA-AA NSL
- 24) Bonds CHF NSL
- 25) Bonds CHF Domestic NSL
- 26) Bonds CHF Foreign NSL (in Liquidation)
- 27) Bonds CHF Corporate NSL
- 28) Bonds CHF 1-5 NSL
- 29) Bonds CHF ESG NSL
- 30) Bonds CHF 1-5 ESG NSL
- 31) Bonds EUR Government NSL
- 32) Bonds USD Government NSL
- 33) Bonds Global ex G4 ex CHF Government NSL (in Liquidation)
- 34) Bonds EUR Aggregate
- 35) Bonds USD Aggregate
- 36) Bonds GBP Aggregate
- 37) Bonds JPY Aggregate NSL
- 38) Bonds Global ex G4 ex CHF Aggregate
- 39) Bonds Global ex CHF Aggregate 1-5 NSL
- 40) Bonds Global ex CHF Aggregate ESG NSL
- 41) Bonds EUR Corporate
- 42) Bonds USD Corporate NSL (in Liquidation)
- 43) Bonds Global ex CHF Corporate NSL
- 44) Bonds Global ex CHF Corporate ESG NSL
- 45) Bonds Global ex CHF Fiscal Strength NSL
- 46) Bonds Global ex Japan ex Italy ex Spain Inflation-Linked NSL
- 47) Bonds USD Emerging Markets Government NSL

Die jeweilige Indexzuordnung der Teilvermögen ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts aufgeführt.

2. Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist die UBS Switzerland AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich.
Für die folgenden Teilvermögen ist ab dem 9. April 2025 die UBS Asset Management (UK) Ltd, London die Vermögensverwalterin:
 - Bonds EUR Corporate
 - Bonds Global ex CHF Corporate ESG NSL
 - Bonds Global ex CHF Corporate NSL
 - Bonds USD Corporate NSL (in Liquidation)

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung und Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagegesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a. über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b. einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c. die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d. die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird.
Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.
Der Anlegerkreis kann für einzelne Teilvermögen bzw. Anteilsklassen weiter eingeschränkt werden (vgl. nachfolgend und § 6 Ziff. 4). Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
Für die Klasse «SP» ist der Anlegerkreis auf Anleger, die per Stichtag in den bestehenden lancierten Klassen des Teilvermögens investiert waren, eingeschränkt.
Jeder Anleger hat die erforderlichen Dokumente, die für den Nachweis der Abkommensberechtigung erforderlich sind, vollständig und rechtzeitig, d.h. vor der erstmaligen Zeichnung sowie anschliessend periodisch der Depotbank und der Fondsleitung zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer nicht rechtzeitigen oder vollständigen Zurverfügungstellung der Dokumente, besteht zum Schutz und Interesse aller berechtigten Anleger, die Möglichkeit, ohne dass § 6 Ziff. 6 eingehalten werden muss, entweder eines sofortigen zwangsweisen Umtauschs in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder sofern dies nicht möglich ist, einer sofortigen Zwangsrücknahme der Anteile durch die Fondsleitung gemäss § 5 Ziff. 8 Bst. b.
Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen und können insbesondere die Vorlage bestimmter Formalitäten verlangen. Sie sind daher berechtigt, sich gegenseitig über die Anleger zu informieren und den zuständigen

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

schweizerischen und/oder ausländischen Steuerbehörden, ausländischen Unterverwahrern oder weiteren involvierten Stellen und Personen gegenüber zwecks Überprüfung des eingeschränkten Anlegerkreises oder zwecks Erfüllung der Vorschriften für die steuerliche Behandlung der jeweiligen Teilvermögen die Anleger bzw. die geforderten Angaben über die Anleger offenzulegen. Der Prospekt kann ergänzende Ausführungsbestimmungen enthalten, namentlich in Bezug auf die erforderliche Dokumentation, die Formalitäten und die Offenlegung von Angaben über die Anleger.

Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.

Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.

2. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Umbrella-Fonds bzw. in die betreffenden Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen (§ 18) geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, bei speziellen Teilvermögen im Fondsvertrag eine längere Kündigungsfrist vorzusehen.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Teilvermögen oder an einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufs des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder des Prospekts erworben haben oder halten.
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).
9. Betreffend Investments des UBS (CH) Index Fund - Equities Emerging Markets NSL in Indien verweist die Fondsleitung auf Ziff. 6.5 des Prospekts hinsichtlich eines Einverständnisses der Anleger über die Offenlegung personenbezogener Daten.
10. Die Fondsleitung und/oder die Depotbank können insbesondere auf Grund lokaler gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften, Zulassungs- und Vertragsbedingungen, Selbstregulierungen, Marktusancen sowie Compliance-Standards beispielsweise in den Investitions-Märkten/-Ländern der Teilvermögen dazu verpflichtet sein, Informationen und Personendaten über Anleger sowie mit diesen verbundenen Drittpersonen (zum Beispiel wirtschaftlich Berechtigte) untereinander und gegenüber Dritten, beispielsweise gegenüber inländischen und/oder ausländischen Behörden, Dritt- und Zentralverwahrern, Brokern, Börsen, Registern, Beauftragten der Fondsleitung und/oder der Depotbank sowie anderen Dritten, offenzulegen.

Mit der Zeichnung bzw. dem Halten der Anteile entbindet der Anleger die Fondsleitung und die Depotbank in diesem Umfang vollumfänglich von der Pflicht zur Wahrung der relevanten schweizerischen und ausländischen Geheimhaltungspflichten (z.B. Geschäfts-, Bankkunden- und Fondskundengeheimnisse). Weder der Anleger noch betroffene Drittpersonen werden über eine Offenlegung, weder vorgängig noch im Nachgang, informiert. Ferner unterstützt der Anleger die Fondsleitung und/oder die Depotbank bei der Erfüllung solcher Anforderungen.

Ist der Anleger nicht gleichzeitig der Begünstigte bzw. wirtschaftlich Berechtigte, so ist der Anleger verpflichtet, sofern aufgrund anwendbarer gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften bzw. der vertraglichen Regelung zwischen beiden notwendig, den Begünstigten bzw. wirtschaftlich Berechtigten rechtzeitig über die Entbindung von den oben erwähnten Geheimhaltungspflichten zu informieren und deren vorgängige Zustimmung zu dieser Entbindung einzuholen.

Mit der Zeichnung bzw. dem Halten der Anteile verpflichtet sich der Anleger dazu, die Fondsleitung und/oder die Depotbank zu informieren, wenn er, oder einer der Dritten, für die er als Finanzintermediär die Anteile hält, 5% oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens hält und/oder kontrolliert. Dies impliziert nicht, dass erst oder in jedem Fall ab diesem Schwellenwert eine Offenlegung erfolgt.

Detaillierte Informationen darüber, wie die Fondsleitung und die Depotbank im Zusammenhang mit diesem Fondsvertrag Personendaten bearbeiten, finden Sie unter dem im Prospekt Ziff. 6.4 genannten Weblink.

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen, mit Vorbehalt der Klasse «SP», berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen, und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes, mit Vorbehalt der Klasse «SP».
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung von Anteilsklassen gilt als Änderung des Fondsvertrages i.S.v. § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Zurzeit sind die folgenden Anteilsklassen für den Umbrella-Fonds, bzw. für alle Teilvermögen genehmigt worden und können für die jeweiligen Teilvermögen lanciert werden:

A-dist, (CHF) A-dist, (EUR) A-dist, (USD) A-dist, (CHF hedged) A-dist, A-acc, (CHF) A-acc, (EUR) A-acc, (USD) A-acc, (CHF hedged) A-acc, I-A-dist, (CHF) I-A-dist, (EUR) I-A-dist, (USD) I-A-dist, (CHF hedged) I-A-dist, I-A-acc, (CHF) I-A-acc, (EUR) I-A-acc, (USD) I-A-acc, (CHF hedged) I-A-acc, I-W-dist, (CHF) I-W-dist, (EUR) I-W-dist, (USD) I-W-dist, (CHF hedged) I-W-dist, I-W-acc, (CHF) I-W-acc, (EUR) I-W-acc, (USD) I-W-acc, (CHF hedged) I-W-acc, I-B-dist, (CHF) I-B-dist, (EUR) I-B-dist, (USD) I-B-dist, (CHF hedged) I-B-dist, I-B-acc, (CHF) I-B-acc, (EUR) I-B-acc, (USD) I-B-acc, (CHF hedged) I-B-acc, I-X-dist, (CHF) I-X-dist, (EUR) I-X-dist, (USD) I-X-dist, (CHF hedged) I-X-dist, I-X-acc, I-X-acc-m, (CHF) I-

X-acc, (EUR) I-X-acc, (USD) I-X-acc, (CHF hedged) I-X-acc, SP, U-X-acc, (CHF) U-X-acc, (EUR) U-X-acc, (USD) U-X-acc und (CHF hedged) U-X-acc.

Die folgenden Anteilsklassen sind nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

Anteile der Klasse **«A-dist»** sind ausschüttende Anteile, welche sämtlichen Anlegern angeboten werden. Sie werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Es ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet. Anteile der Klasse **«(CHF) A-dist»** sind ausschüttende Anteile, welche sämtlichen Anlegern angeboten werden. Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet. Anteile der Klasse **«(EUR) A-dist»** sind ausschüttende Anteile, welche sämtlichen Anlegern angeboten werden. Sie werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Es ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«(USD) A-dist»** sind ausschüttende Anteile, welche sämtlichen Anlegern angeboten werden. Sie werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Es ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«(CHF hedged) A-dist»** sind ausschüttende Anteile, welche sämtlichen Anlegern angeboten werden und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen soweit möglich und praktikabel gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Operative sowie regulatorische Vorgaben können in Ausnahmefällen dazu führen, dass die Absicherung einzelner Währungen nicht durchgeführt werden kann. Währungsabsicherungen (insbesondere Termingeschäfte, Swaps oder vergleichbare Instrumente) können für bestimmte Währungen – insbesondere für illiquide oder exotische Währungen – aufgrund von Kapitalverkehrskontrollen, Devisenrestriktionen, regulatorischen Vorgaben oder marktseitigen Beschränkungen wie fehlendem Angebot oder unzureichender Liquidität ganz oder teilweise nicht oder nur zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Konditionen durchgeführt werden. In solchen Fällen kann eine Absicherung der betreffenden Währungen nur eingeschränkt oder überhaupt nicht gewährleistet werden. Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«A-acc»** sind thesaurierende Anteile, welche sämtlichen Anlegern angeboten werden. Sie werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Es ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«(CHF) A-acc»** sind thesaurierende Anteile, welche sämtlichen Anlegern angeboten werden. Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«(EUR) A-acc»** sind thesaurierende Anteile, welche sämtlichen Anlegern angeboten werden. Sie werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Es ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«(USD) A-acc»** sind thesaurierende Anteile, welche sämtlichen Anlegern angeboten werden. Sie werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Es ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«(CHF hedged) A-acc»** sind thesaurierende Anteile, welche sämtlichen Anlegern angeboten werden und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen soweit möglich und praktikabel gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Operative sowie regulatorische Vorgaben können in Ausnahmefällen dazu führen, dass die Absicherung einzelner Währungen nicht durchgeführt werden kann. Währungsabsicherungen (insbesondere Termingeschäfte, Swaps oder vergleichbare Instrumente) können für bestimmte Währungen – insbesondere für illiquide oder exotische Währungen – aufgrund von Kapitalverkehrskontrollen, Devisenrestriktionen, regulatorischen Vorgaben oder marktseitigen Beschränkungen wie fehlendem Angebot oder unzureichender Liquidität ganz oder teilweise nicht oder nur zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Konditionen durchgeführt werden. In solchen Fällen kann eine Absicherung der betreffenden Währungen nur eingeschränkt oder überhaupt nicht gewährleistet werden. Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Die folgenden Anteilsklassen sind auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

Anteile der Klasse **«I-A-dist»** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«(CHF) I-A-dist»** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«(EUR) I-A-dist»** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«(USD) I-A-dist»** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«(CHF hedged) I-A-dist»** sind ausschüttende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen soweit möglich und praktikabel gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Operative sowie regulatorische Vorgaben können in Ausnahmefällen dazu führen, dass die Absicherung einzelner Währungen nicht durchgeführt werden kann. Währungsabsicherungen (insbesondere Termingeschäfte, Swaps oder vergleichbare Instrumente) können für bestimmte Währungen – insbesondere für illiquide oder exotische Währungen – aufgrund von Kapitalverkehrskontrollen, Devisenrestriktionen, regulatorischen Vorgaben oder marktseitigen Beschränkungen wie fehlendem Angebot oder unzureichender Liquidität ganz oder teilweise nicht oder nur zu wirtschaftlich nicht

vertretbaren Konditionen durchgeführt werden. In solchen Fällen kann eine Absicherung der betreffenden Währungen nur eingeschränkt oder überhaupt nicht gewährleistet werden. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Anteilsklasse **«I-A-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«(CHF) I-A-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«(EUR) I-A-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«(USD) I-A-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Anteilsklasse **«(CHF hedged) I-A-acc»** sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen soweit möglich und praktikabel gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Operative sowie regulatorische Vorgaben können in Ausnahmefällen dazu führen, dass die Absicherung einzelner Währungen nicht durchgeführt werden kann. Währungsabsicherungen (insbesondere Termingeschäfte, Swaps oder vergleichbare Instrumente) können für bestimmte Währungen – insbesondere für illiquide oder exotische Währungen – aufgrund von Kapitalverkehrskontrollen, Devisenrestriktionen, regulatorischen Vorgaben oder marktseitigen Beschränkungen wie fehlendem Angebot oder unzureichender Liquidität ganz oder teilweise nicht oder nur zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Konditionen durchgeführt werden. In solchen Fällen kann eine Absicherung der betreffenden Währungen nur eingeschränkt oder überhaupt nicht gewährleistet werden. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

Anteile der Klasse **«I-W-dist»** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen.

Anteile der Klasse **«(CHF) I-W-dist»** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen.

Anteile der Klasse **«(EUR) I-W-dist»** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen.

Anteile der Klasse **«(USD) I-W-dist»** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen.

Anteile der Klasse **«(CHF hedged) I-W-dist»** sind ausschüttende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen soweit möglich und praktikabel gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Operative sowie regulatorische Vorgaben können in Ausnahmefällen dazu führen, dass die Absicherung einzelner Währungen nicht durchgeführt werden kann. Währungsabsicherungen (insbesondere Termingeschäfte, Swaps oder vergleichbare Instrumente) können für bestimmte Währungen – insbesondere für illiquide oder exotische Währungen – aufgrund von Kapitalverkehrskontrollen, Devisenrestriktionen, regulatorischen Vorgaben oder marktseitigen Beschränkungen wie fehlendem Angebot oder unzureichender Liquidität ganz oder teilweise nicht oder nur zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Konditionen durchgeführt werden. In solchen Fällen kann eine Absicherung der betreffenden Währungen nur eingeschränkt oder überhaupt nicht gewährleistet werden. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen.

Anteile der Klasse **«I-W-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen.

Anteile der Klasse **«(CHF) I-W-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen.

Anteile der Klasse **«(EUR) I-W-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen.

Anteile der Klasse **«(USD) I-W-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen.

Anteile der Klasse **«(CHF hedged) I-W-acc»** sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen soweitmöglich und praktikabel gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Operative sowie regulatorische Vorgaben können in Ausnahmefällen dazu führen, dass die Absicherung einzelner Währungen nicht durchgeführt werden kann. Währungsabsicherungen (insbesondere Termingeschäfte, Swaps oder vergleichbare Instrumente) können für bestimmte Währungen – insbesondere für illiquide oder exotische Währungen – aufgrund von Kapitalverkehrskontrollen, Devisenrestriktionen, regulatorischen Vorgaben oder marktseitigen Beschränkungen wie fehlendem Angebot oder unzureichender Liquidität ganz oder teilweise nicht oder nur zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Konditionen durchgeführt werden. In solchen Fällen kann eine Absicherung der betreffenden Währungen nur eingeschränkt oder überhaupt nicht gewährleistet werden. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist ausgeschlossen.

Anteile der Klasse **«I-B-dist»** sind ausschüttende Anteile, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten werden, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der Klasse **«(CHF) I-B-dist»** sind ausschüttende Anteile, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten werden, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der Klasse **«(EUR) I-B-dist»** sind ausschüttende Anteile, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten werden, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der Klasse **«(USD) I-B-dist»** sind ausschüttende Anteile, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten werden, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der Klasse **(CHF hedged) I-B-dist** sind ausschüttende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen soweit möglich und praktikabel gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Operative sowie regulatorische Vorgaben können in Ausnahmefällen dazu führen, dass die Absicherung einzelner Währungen nicht durchgeführt werden kann. Währungsabsicherungen (insbesondere Termingeschäfte, Swaps oder vergleichbare Instrumente) können für bestimmte Währungen – insbesondere für illiquide oder exotische Währungen – aufgrund von Kapitalverkehrskontrollen, Devisenrestriktionen, regulatorischen Vorgaben oder marktseitigen Beschränkungen wie fehlendem Angebot oder unzureichender Liquidität ganz oder teilweise nicht oder nur zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Konditionen durchgeführt werden. In solchen Fällen kann eine Absicherung der betreffenden Währungen nur eingeschränkt oder überhaupt nicht gewährleistet werden.

Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der Anteilsklasse **(I-B-acc)** sind thesaurierende Anteile, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten werden, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der Anteilsklasse **(CHF) I-B-acc** sind thesaurierende Anteile, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten werden, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der Anteilsklasse **(EUR) I-B-acc** sind thesaurierende Anteile, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten werden, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;

- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der Anteilsklasse **(USD) I-B-acc** sind thesaurierende Anteile, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten werden, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der Klasse **(CHF hedged) I-B-acc** sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen soweit möglich und praktikabel gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Operative sowie regulatorische Vorgaben können in Ausnahmefällen dazu führen, dass die Absicherung einzelner Währungen nicht durchgeführt werden kann. Währungsabsicherungen (insbesondere Termingeschäfte, Swaps oder vergleichbare Instrumente) können für bestimmte Währungen – insbesondere für illiquide oder exotische Währungen – aufgrund von Kapitalverkehrskontrollen, Devisenrestriktionen, regulatorischen Vorgaben oder marktseitigen Beschränkungen wie fehlendem Angebot oder unzureichender Liquidität ganz oder teilweise nicht oder nur zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Konditionen durchgeführt werden. In solchen Fällen kann eine Absicherung der betreffenden Währungen nur eingeschränkt oder überhaupt nicht gewährleistet werden. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

Anteile der der Klasse **(CHF) I-X-dist** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der der Klasse **(CHF) I-X-dist** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen

der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der der Klasse **(EUR) I-X-dist** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der der Klasse **(USD) I-X-dist** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der der Klasse **(CHF hedged) I-X-dist** sind ausschüttende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen soweit möglich und praktikabel gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Operative sowie regulatorische Vorgaben können in Ausnahmefällen dazu führen, dass die Absicherung einzelner Währungen nicht durchgeführt werden kann. Währungsabsicherungen (insbesondere Termingeschäfte, Swaps oder vergleichbare Instrumente) können für bestimmte Währungen – insbesondere für illiquide oder exotische Währungen – aufgrund von Kapitalverkehrskontrollen, Devisenrestriktionen, regulatorischen Vorgaben oder marktseitigen Beschränkungen wie fehlendem Angebot oder unzureichender Liquidität ganz oder teilweise nicht oder nur zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Konditionen durchgeführt werden. In solchen Fällen kann eine Absicherung der betreffenden Währungen nur eingeschränkt oder überhaupt nicht gewährleistet werden. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der der Klasse **(I-X-acc)** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der der Klasse **(CHF) I-X-acc** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der der Klasse **«(EUR) I-X-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der der Klasse **«(USD) I-X-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der der Klasse **«(CHF hedged) I-X-acc»** sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen soweit möglich und praktikabel gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Operative sowie regulatorische Vorgaben können in Ausnahmefällen dazu führen, dass die Absicherung einzelner Währungen nicht durchgeführt werden kann. Währungsabsicherungen (insbesondere Termingeschäfte, Swaps oder vergleichbare Instrumente) können für bestimmte Währungen – insbesondere für illiquide oder exotische Währungen – aufgrund von Kapitalverkehrskontrollen, Devisenrestriktionen, regulatorischen Vorgaben oder marktseitigen Beschränkungen wie fehlendem Angebot oder unzureichender Liquidität ganz oder teilweise nicht oder nur zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Konditionen durchgeführt werden. In solchen Fällen kann eine Absicherung der betreffenden Währungen nur eingeschränkt oder überhaupt nicht gewährleistet werden. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche

- eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der der Klasse **«I-X-acc-m»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, die überdies gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren und welche

- eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Sie werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der Klasse **«SP»** sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger, die in bestehenden lancierten Klassen eines bestimmten Teilvermögens per Stichtag investiert waren. Bei der Klasse **«SP»** handelt es sich um eine sogenannte «Side Pocket» Klasse, in welche Vermögenswerte von per Stichtag sanktionierten russischen Unternehmen sowie vom russischen Staat (Obligationen und anderen fest- oder variabel verzinslichen Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, inkl. Depositary Receipts)), welche Teil des Anlagevermögens des

Teilvermögens waren, sowie Konti des Teilvermögens in Rubel, transferiert wurden. Die Klasse «SP» ist seit ihrer Lancierung geschlossen und kann nicht gezeichnet werden. Die Bewertung findet monatlich statt. Solange die Vermögenswerte der Klasse «SP» nicht werthaltig sind und durch den Vermögensverwalter gehandelt werden können, dürfen Anleger der Klasse «SP» ihre Anteile wertlos ausbuchen lassen. Es handelt sich um eine Rücknahme zu 0, bei welcher der Anleger sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche an den Anteilen endgültig und ohne Entschädigung aufgibt. Die Anzahl ausstehender Anteile an der Klasse «SP» reduziert sich in der Folge entsprechend und die Ansprüche der übrigen Berechtigten an der Klasse «SP» erhöhen sich. Sobald Vermögenswerte der Klasse «SP» oder einzelne Titel davon werthaltig und durch den Vermögensverwalter gehandelt werden können, können bis zur Liquidation der Klasse «SP» keine Rücknahmen mehr getätigt werden. Die Fondsleitung wird die Anleger mittels Publikation darüber informieren. Die Fondsleitung übernimmt vorerst sämtliche Kosten, welche bei und nach der Lancierung der Klasse «SP» in deren Zusammenhang entstehen, solange die Vermögenswerte der Klasse «SP» nicht werthaltig und durch den Vermögensverwalter gehandelt werden können. Sollten die Vermögenswerte in der Klasse «SP» handelbar werden und zu Wert kommen, werden die aufgelaufenen Vergütungen und Nebenkosten gemäss §20 des Fondsvertrages der Klasse «SP» belastet. Die Fondsleitung wird Vermögenswerte innerhalb der Klasse «SP», welche nach Schaffung der Klasse «SP» zu Wert gekommen sind, innert angemessener Frist liquidieren, insofern diese, unter Berücksichtigung allfällig in Verrechnung zu bringenden Vergütungen und Nebenkosten gemäss §20 des Fondsvertrages, einen Restwert ergeben. In Fällen, wo nur einzelne Vermögenswerte der Klasse «SP» werthaltig sind und durch den Vermögensverwalter gehandelt und liquidiert werden können und andere weiterhin nicht handelbar sind, wird die Fondsleitung eine Teilrückzahlung vornehmen, währenddem die Klasse «SP» für die weiterhin nicht werthaltigen und durch den Vermögensverwalter handelbaren Vermögenswerte bestehen bleibt. Die Fondsleitung kann jederzeit und im eigenen Ermessen gemäss §26 des Fondsvertrages die vollständige Liquidation der Klasse «SP» beschliessen, unabhängig davon ob die Vermögenswerte der Klasse «SP» zwischenzeitlich handelbar sind oder nicht. In Ausübung ihres Ermessens wird die Fondsleitung insbesondere Kriterien wie z.B die Liquidation des Teilvermögens, die Handelbarkeit der Vermögenswerte der Klasse «SP» und die Absehbarkeit der Handelsmöglichkeit der Vermögenswerte der Klasse «SP» berücksichtigen. Sollten die Vermögenswerte der Klasse «SP» zum Zeitpunkt ihrer Liquidation nicht werthaltig und durch den Vermögensverwalter handelbar sein, wird die Fondsleitung die bis dahin aufgelaufenen Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche der Klasse «SP» in Folge fehlender Werthaltigkeit nicht belastet werden konnten, sowie allfällige Liquidationskosten, endgültig tragen.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen. Anteile der Klasse «U-X-acc» sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Diese Anteilsklasse steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zu Verfügung. Sie werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der Klasse «(CHF) U-X-acc» sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Diese Anteilsklasse steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zu Verfügung. Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der Klasse «(EUR) U-X-acc» sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Diese Anteilsklasse steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zu Verfügung. Sie werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der Klasse «(USD) U-X-acc» sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Diese Anteilsklasse steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zu Verfügung. Sie werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Anteile der Klasse «(CHF hedged) U-X-acc» sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen soweit möglich und praktikabel gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Operative sowie regulatorische Vorgaben können in Ausnahmefällen dazu führen, dass die Absicherung einzelner Währungen nicht durchgeführt werden kann. Währungsabsicherungen (insbesondere Termingeschäfte, Swaps oder vergleichbare Instrumente) können für bestimmte Währungen – insbesondere für illiquide oder exotische Währungen – aufgrund von Kapitalverkehrskontrollen, Devisenrestriktionen, regulatorischen Vorgaben oder marktseitigen Beschränkungen wie fehlendem Angebot oder unzureichender Liquidität ganz oder teilweise nicht oder nur zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Konditionen durchgeführt werden. In solchen Fällen kann eine Absicherung der betreffenden Währungen nur eingeschränkt oder überhaupt nicht gewährleistet werden. Sie werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigtem Vertragspartner zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.12.3 des Prospekts). Diese Anteilsklasse steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zu Verfügung. Sie werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

- Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die Anleger sind nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Anteilsklassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts gekennzeichnet. Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung. Das Teilvermögen UBS (CH) Index Fund - Equities Emerging Markets NSL verfügt über keine lieferfähigen Anteilsklassen.

6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme der Anteile im Sinne von § 5 Ziff. 8 b) vornehmen.
7. Eine durch Split oder Fusion im Interesse der Anleger entstandene Anteilsfraktion im Gesamtbestand eines Anlegers darf von der Fondsleitung an einem festzulegenden Stichtag zum anteiligen Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat ohne Kommissionen und Gebühren zu erfolgen. Beabsichtigt die Fondsleitung, von diesem Recht Gebrauch zu machen, sind die Anleger mindestens eine Woche vor der Rücknahme mittels einmaliger Veröffentlichung im Publikationsorgan des Anlagefonds davon in Kenntnis zu setzen und die Aufsichtsbehörde und die Prüfgesellschaft vorgängig zu informieren.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das gesamte Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Neu eröffnete Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungserst (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Teilvermögens über- bzw. unterschritten, müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden die Anlagevorschriften aktiv verletzt, namentlich durch Käufe oder Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Wird den Anlegerinnen und Anlegern ein aufgrund eines solchen aktiven Anlageverstosses entstandener Schaden nicht ersetzt, so ist der Anlageverstoss der Prüfgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und so rasch wie möglich in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Mitteilung und die Veröffentlichung müssen eine konkrete Umschreibung des Anlageverstosses und des für die Anlegerinnen und Anleger entstandenen Schadens umfassen. Im Jahresbericht wird über sämtliche aktiven Anlageverstösse Bericht erstattet. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen. Währungsabsicherungen werden bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex vorgenommen und angepasst.
3. Nach Errichtung der Klasse «SP» gelten die Anlagerichtlinien ausschliesslich für die übrigen Anteilsklassen und ausdrücklich nicht für die Klasse «SP». Die verbleibenden Vermögenswerte (d. h. nicht sanktionierte russische Vermögenswerte) der Teilvermögen werden in Übereinstimmung mit dem bestehenden Anlageziel und der bestehenden Anlagepolitik verwaltet.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität der Teilvermögen des Umbrella-Fonds bzw. des Vermögens der Teilvermögen zu berücksichtigen.
Bestimmte Teilvermögen bilden einen Referenzindex nach, der neben Risiko- und Ertragsüberlegungen auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Die Referenzindizes haben jeweils keinen besonderen Fokus auf einzelne Nachhaltigkeitsaspekte, sondern streben mit einer möglichst geringen Abweichung ein gegenüber dem Stammindeks verbessertes durchschnittliches ESG-Rating des Portfolios an, was sich positiv auf die langfristige Rendite und gleichzeitig auch auf die Kontrolle der Risiken im Portfolio auswirken kann. Bezüglich der ESG-Faktoren und der ESG-Integration durch Nachbildung eines solchen Referenzindex wird auf das jeweilige Anlageziel und Ziff. 1.10 des Prospekts und betreffend die Methodologie des Referenzindex zusätzlich auf die entsprechende Website des jeweiligen Anbieters gemäss Tabelle 1 am Ende des Prospekts verwiesen.
2. Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 2 Bst. f) einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen – insbesondere Indexfutures auf den, den jeweiligen Teilvermögen zugrunde liegenden Indizes, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt.
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufchtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), strukturierte Produkte gemäss Bst. c), Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrundeliegen und (ii) die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufchtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem müssen sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar sein.
 - d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds).
Als «andere kollektive Kapitalanlagen» im Sinne dieses Fondsvertrags gelten:
 - inländische börsenkotierte und nicht börsenkotierte Anlagefonds der Art «Effektenfonds» und «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (unter Ausschluss der «Übrigen Fonds für alternative Anlagen»), die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigt werden;
 - ausländische börsenkotierte und nicht börsenkotierte kollektive Kapitalanlagen, die der Richtlinie 85/611/EWG in deren geltender Fassung (OGAW III) entsprechen und die von einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA gleichwertigen ausländischen Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden;
 - ausländische börsenkotierte und nicht börsenkotierte kollektive Kapitalanlagen, die der Richtlinie 85/611/EWG nicht entsprechen (OGA) und die von einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA gleichwertigen ausländischen Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden, jedoch unter Ausschluss von OGA, die einem «Übrigen Fonds für alternative Anlagen» nach schweizerischem Recht entsprechen.Anlagen in Anteile von Dachfonds sowie in Aktien von geschlossenen, nicht kotierten kollektiven Kapitalanlagen (wie z.B. Komm anditgesellschaften gemäss KAG oder gleichwertigen ausländischen Anlagevehikel wie z.B. limited Partnerships) sind ausgeschlossen. Als Dachfonds

gelten kollektive Kapitalanlagen, deren Fondsvertrag, Prospekt oder Statuten die Anlage in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 6 und 7 Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. («verbundene Zielfonds»).

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis f) genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a) bis d) vorstehend.

3. Die Fondsleitung darf vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen höchstens 10% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen anlegen.

Diese Grenze von 10% ist für die nachfolgend aufgeführten Teilvermögen auf 20% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens angehoben:

- UBS (CH) Index Fund - Equities Canada
- UBS (CH) Index Fund - Equities USA NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities World ex CH Small NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities World ex CH Small Selection NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds EUR Government NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds EUR Aggregate
- UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex CHF Aggregate ESG NSL.

Für die nachfolgend aufgeführten Teilvermögen, welche als Dachfonds qualifizieren, darf die Fondsleitung in Übereinstimmung mit § 8 Ziff. 14, 16, 26, 27 und 49 bis zu 100% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen investieren:

- UBS (CH) Index Fund - Equities EMU
- UBS (CH) Index Fund - Equities Europe ex CH NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities World ex CH
- UBS (CH) Index Fund - Equities World ex CH Selection NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex CHF Corporate ESG NSL

Die Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz für die jeweiligen Teilvermögen grundsätzlich gewährleisten können.

4. Bei den folgenden Teilvermögen des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella) und des UBS (CH) Index Fund 3 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella):

- UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH
- UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CHF NSL
- UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Government NSL
- UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Aggregate
- UBS (CH) Index Fund 3 - Equities World ex CH
- UBS (CH) Index Fund 3 - Equities World ex CH NSL Multi Investor
- UBS (CH) Index Fund 3 - Equities World ex CH NSL
- UBS (CH) Index Fund 3 - Real Estate World ex CH Securities NSL
- UBS (CH) Index Fund 3 - Equities World ex CH Selection NSL

handelt es sich um Dachfonds.

Bei diesen Dachfonds investiert die Fondsleitung in Anteile von Teilvermögen des UBS (CH) Index Fund (sog. «Zielfonds»). Die Dachfonds investieren dabei lediglich in die I-X-Klassen (alle Varianten) und/oder der U-X-Klassen (alle Varianten) der jeweiligen Zielfonds. Im Rahmen der Investition in I-X-Klassen (alle Varianten) und/oder U-X-Klassen (alle Varianten) wird keine Verwaltungskommissionen gemäss § 20 Ziff. 1 erhoben. Die Zielfonds dürfen überdies keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen belasten, es sei denn, diese werden zugunsten der Zielfondsvermögen erhoben. Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des Zielfondsvermögens können jedoch erhoben werden.

5. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Nachstehend wird die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen aufgeführt:

Equities Switzerland All NSL

6. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» Ausschlüsse und der Stewardship-Ansatz gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen investiert:

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a), von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Equities Switzerland All ESG NSL

7. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze beinhaltet, verfolgt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, einen nachhaltigen Index (Referenzindex) nachzubilden (wie in Tabelle 1 am Ende des Prospekts angegeben). Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den Referenzindex mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen wendet die folgenden Ansätze an:

- «**Best-in-Class/Positive Screening**»;
- «**Ausschlüsse**»;
- «**Stewardship**».

UBS Asset Management vergleicht das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens mit dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index zum Referenzindex (siehe Ziff. 1.10 des Prospekts). Mittels des Nachhaltigkeitsansatzes «**Best-in-Class/Positive Screening**» verfolgt das Teilvermögen das Nachhaltigkeitsziel, das Nachhaltigkeitsprofil seines Portfolios im Vergleich zum übergeordneten Index zu übertreffen.

Damit ist das Teilvermögen über die finanziellen Ziele hinaus mit Nachhaltigkeitszielen verträglich (gemäss AMAS-Klassifizierung als «**Verträglichkeit**» eingestuft).

Der Referenzindex wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

«**Best-in-Class/Positive Screening**»: Der Referenzindex misst die Entwicklung von Schweizer Aktien unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren. Diese Faktoren werden anhand eines von Inrate (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur) bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert. Dabei werden solche Unternehmen berücksichtigt, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren.

Um diese Unternehmen zu identifizieren, kommt ein ESG-Rating-basierter **Best-in-Class-Ansatz** zur Anwendung, der ein Mindest-ESG Rating zur Berücksichtigung eines Unternehmens voraussetzt. Diese Unternehmen werden auf Grundlage der Index-Methodik des unabhängigen Indexadministrators SIX Group im Vergleich zum traditionellen Referenzindex höher gewichtet.

«**Ausschlüsse**»: Der Referenzindex schliesst Unternehmen aus, die an bestimmten Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, sowie Unternehmen mit schlechten ESG-Ratings oder Exposition gegenüber ESG-Kontroversen. Diese Ausschlüsse können an Schwellenwerte und weitere Kriterien angeknüpft sein. Weitere Details zu den Ausschlusskriterien, einschliesslich spezifischer Schwellenwerte, sowie möglichen Beschränkungen sind in der Indexmethodik zu finden (siehe Ziff. 1.10 des Prospekts). Darüber hinaus kommen zusätzliche Ausschlüsse gemäss Prospekt Ziffer 1.10 zur Anwendung.

«**Stewardship**»: Eine Kombination aus Engagement und Stimmrechtsausübung (Voting) ist auf dieses Teilvermögen anwendbar.

Das **Engagement-Programm** von UBS Asset Management zielt darauf ab, durch einen strukturierten Dialog über mindestens zwei Jahre mit ausgewählten Unternehmen ESG-Erwartungen zu vermitteln und Veränderungen in Geschäftspraktiken oder der Unternehmensführung zu fördern, die den langfristigen Unternehmenswert stärken – basierend auf einem Top-down-Priorisierungsprozess gemäss dem «UBS AM Approach to Stewardship». UBS Asset Management übt **Stimmrechte** gemäss der «UBS AM Proxy Voting Policy» und dem «UBS AM Approach to Stewardship» aus, um langfristigen Wert sowie gute Governance- und Nachhaltigkeitspraktiken zu fördern, ohne dass dies eine Abstimmung zu ESG-Themen in einem bestimmten Zeitraum impliziert. Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren.

Weitere Informationen zu den angewandten Nachhaltigkeitsansätzen sind dem Prospekt (Ziff. 1.10) zu entnehmen.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivaten 90% seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind und daher den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch auf Grund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a), von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures:

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offenlegt.

Equities Switzerland Large Capped NSL

8. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» Ausschlüsse und der Stewardship-Ansatz gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen investiert

- in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a), von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offenlegt.

Equities Switzerland Large NSL

9. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» Ausschlüsse und der Stewardship-Ansatz gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen investiert

- in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offenlegt.

Equities Switzerland Small & Mid

10. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» Ausschlüsse und der Stewardship-Ansatz gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen investiert

- in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offen gelegt.

Equities Switzerland Multi Premia ESG NSL

11. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze beinhaltet, verfolgt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, einen nachhaltigen Index (Referenzindex) nachzubilden (wie in Tabelle 1 am Ende des Prospekts angegeben). Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den Referenzindex mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen wendet die folgenden Ansätze an:

- «**Best-in-Class/Positive Screening**»;
- «**Ausschlüsse**»;
- «**Stewardship**».

UBS Asset Management vergleicht das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens mit dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index zum Referenzindex (siehe Ziff. 1.10 des Prospekts). Mittels des Nachhaltigkeitsansatzes «**Best-in-Class/Positive Screening**» verfolgt das Teilvermögen das Nachhaltigkeitsziel, das Nachhaltigkeitsprofil seines Portfolios im Vergleich zum übergeordneten Index zu übertreffen.

Damit ist das Teilvermögen über die finanziellen Ziele hinaus mit Nachhaltigkeitszielen verträglich (gemäss AMAS-Klassifizierung als «**Verträglichkeit**» eingestuft).

Der Referenzindex wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

«**Best-in-Class/Positive Screening**»: Der Referenzindex misst die Entwicklung von Schweizer Aktien unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren. Diese Faktoren werden anhand eines von Inrate (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur) bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert. Dabei werden solche Unternehmen berücksichtigt, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Um diese Unternehmen zu identifizieren, kommt ein ESG-Rating-basierter **Best-in-Class-Ansatz** zur Anwendung, der ein Mindest-ESG Rating zur Berücksichtigung eines Unternehmens voraussetzt. Diese Unternehmen werden auf Grundlage der Index-Methodik des unabhängigen Indexadministrators SIX Group im Vergleich zum traditionellen Referenzindex höher gewichtet.

«**Ausschlüsse**»: Der Referenzindex schliesst Unternehmen aus, die an bestimmten Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, sowie Unternehmen mit schlechten ESG-Ratings oder Exposition gegenüber ESG-Kontroversen. Diese Ausschlüsse können an Schwellenwerte und weitere Kriterien angeknüpft sein. Weitere Details zu den Ausschlusskriterien, einschliesslich spezifischer Schwellenwerte, sowie möglichen Beschränkungen sind in der Indexmethodik zu finden (siehe Ziff. 1.10 des Prospekts). Darüber hinaus kommen zusätzliche Ausschlüsse gemäss Prospekt Ziffer 1.10 zur Anwendung.

«**Stewardship**»: Eine Kombination aus Engagement und Stimmrechtsausübung (Voting) ist auf dieses Teilvermögen anwendbar.

Das **Engagement-Programm** von UBS Asset Management zielt darauf ab, durch einen strukturierten Dialog über mindestens zwei Jahre mit ausgewählten Unternehmen ESG-Erwartungen zu vermitteln und Veränderungen in Geschäftspraktiken oder der Unternehmensführung zu fördern, die den langfristigen Unternehmenswert stärken – basierend auf einem Top-down-Priorisierungsprozess gemäss dem «UBS AM Approach to Stewardship». UBS Asset Management übt **Stimmrechte** gemäss der «UBS AM Proxy Voting Policy» und dem «UBS AM Approach to Stewardship» aus, um langfristigen Wert sowie gute Governance- und Nachhaltigkeitspraktiken zu fördern, ohne dass dies eine Abstimmung zu ESG-Themen in einem bestimmten Zeitraum impliziert. Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren.

Weitere Informationen zu den angewandten Nachhaltigkeitsansätzen sind dem Prospekt (Ziff. 1.10) zu entnehmen.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivaten 90 % seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind und daher den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offenlegt.

Equities Switzerland Minimum Volatility NSL

12. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» Ausschlüsse und der Stewardship-Ansatz gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offenlegt.

Equities Switzerland NSL

13. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter

Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» Ausschlüsse und der Stewardship-Ansatz gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offen gelegt.

Equities EMU

14. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» **Ausschlüsse** und der **Stewardship-Ansatz** gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung darf bis zu 100% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Bst. d) (Zielfonds) oben anlegen. Die Zielfonds können nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt, vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen.

Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des investierenden Teilvermögens zu entsprechen. Das Teilvermögen darf seinerseits nicht in Dachfonds investieren.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offen gelegt.

Equities Europe ex EMU ex CH

15. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden

Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» **Ausschlüsse** und der **Stewardship-Ansatz** gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für die Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH (Teilvermögen des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella)) und UBS (CH) Index Fund 3 - Equities World ex CH (ein Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella), (Dachfonds). Diese Dachfonds dürfen gemäss ihrer Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12 resp. 13 und 14 des Fondsvertrags des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella) und des UBS (CH) Index Fund 3 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 der entsprechenden Fondsverträge verwiesen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offenlegt.

Equities Europe ex CH NSL

16. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden wobei bis zu 85% des Vermögens des Teilvermögens in den Zielfonds «UBS (Lux) Institutional Fund - Equities Europe (ex UK ex Switzerland) Passive II» sowie bis zu 40% des Vermögens des Teilvermögens in den Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund - Equities UK Index NSL» angelegt werden können. Der Anteil der Direktanlagen kann dabei überwiegen. Zudem kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» **Ausschlüsse** und der **Stewardship-Ansatz** gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile bzw. Aktien passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten sowie auf den Referenzindex bzw. Teilsegmente des Referenzindex nahestehende Indizes, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Die Fondsleitung kann insbesondere bis höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens investieren in Futures
 - auf den Referenzindex;
 - auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
 - auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex dieses Teilvermögens zugrunde liegen.
- f) bis insgesamt höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Fondsleitung darf bis zu 100% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Bst. d) (Zielfonds) oben anlegen. Die Zielfonds können nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt, vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen.

Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des investierenden Teilvermögens zu entsprechen. Das Teilvermögen darf seinerseits nicht in Dachfonds investieren.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offenlegt.

Equities USA NSL

17. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine

repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» **Ausschlüsse** und der **Stewardship-Ansatz** gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CHF NSL (Teilvermögen des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella)) (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12 des Fondsvertrags des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella)) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 des UBS (CH) Index Fund Fondsvertrags verwiesen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Equities Canada

18. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» **Ausschlüsse** und der **Stewardship-Ansatz** gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 3 - Equities World ex CH (ein Teilvermögen des UBS (CH) Index Fund 3 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella)) (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 13 und 14 des Fondsvertrags des UBS (CH) Index Fund 3 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella)) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 der entsprechenden Fondsverträge verwiesen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Equities Canada NSL

19. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter

Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» **Ausschlüsse** und der **Stewardship-Ansatz** gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen investiert

- in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für die Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CHF NSL (ein Teilvermögen des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella)) und UBS (CH) Index Fund 3 - Equities World ex CH NSL Multi Investor (ein Teilvermögen des UBS (CH) Index Fund 3 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella)), (Dachfonds). Diese Dachfonds dürfen gemäss ihrer Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12, resp. 13 und 14 des Fondsvertrags des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella)) und des UBS (CH) Index Fund 3 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella)) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 der entsprechenden Fondsverträge verwiesen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Equities Japan

20. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» **Ausschlüsse** und der **Stewardship-Ansatz** gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen investiert

- in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 3 - Equities World ex CH (ein Teilvermögen des UBS (CH) Index Fund 3 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella)) (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12 des Fondsvertrags des UBS (CH) Index Fund 3 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella)) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 der entsprechenden Fondsverträge verwiesen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Equities Japan NSL

21. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» **Ausschlüsse** und der **Stewardship-Ansatz** gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen investiert

- in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- vorübergehend Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für die Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CHF NSL (ein Teilvermögen des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella)) und UBS (CH) Index Fund 3 - Equities World ex CH NSL Multi Investor (ein Teilvermögen des UBS (CH) Index Fund 3 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella)), (Dachfonds). Diese Dachfonds dürfen gemäss ihrer Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11, 12 resp. 13 und 14 des Fondsvertrags des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella) und des UBS (CH) Index Fund 3 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella)) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 der entsprechenden Fondsverträge verwiesen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Equities Pacific ex Japan NSL

22. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» **Ausschlüsse** und der **Stewardship-Ansatz** gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen investiert

- in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für die Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CHF NSL (Teilvermögen des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella)), UBS (CH) Index Fund 3 - Equities World ex CH und UBS (CH) Index Fund 3 - Equities World ex CH NSL Multi Investor (Teilvermögen des UBS (CH) Index Fund 3 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella)), (Dachfonds). Diese Dachfonds dürfen gemäss ihrer Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11, 12, resp. 13 und 14 des Fondsvertrags des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella) und des UBS (CH) Index Fund 3 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella)) jeweils bis

zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 der entsprechenden Fondsverträge verwiesen.
Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Equities Emerging Markets NSL

23. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethik» und «SVVK-ASIR» **Ausschlüsse** und der **Stewardship-Ansatz** gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen investiert

- in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine) oder aktienähnliche Wertpapiere wie American Depositary Receipts (ADR), American Depositary Shares (ADS), Global Depositary Receipts (GDR) und Global Depositary Shares (GDS) etc. von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Equities World ex CH Small NSL

24. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethik» und «SVVK-ASIR» **Ausschlüsse** und der **Stewardship-Ansatz** gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen investiert

- in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Equities World ex CH Small Selection NSL

25. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze beinhaltet, setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, einen nachhaltigen Index (Referenzindex) nachzubilden (wie in Tabelle 1 am Ende des Prospekts angegeben). Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den Referenzindex mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen wendet die folgenden Ansätze an:

- «**Best-in-Class/Positive Screening**»;
- «**Ausschlüsse**»;
- «**Stewardship**».

UBS Asset Management vergleicht das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens mit dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index zum Referenzindex (siehe Ziff. 1.10 des Prospekts). Mittels des Nachhaltigkeitsansatzes «**Best-in-Class/Positive Screening**» verfolgt das Teilvermögen das Nachhaltigkeitsziel, das Nachhaltigkeitsprofil seines Portfolios im Vergleich zum übergeordneten Index zu übertreffen.

Damit ist das Teilvermögen über die finanziellen Ziele hinaus mit Nachhaltigkeitszielen verträglich (gemäss AMAS-Klassifizierung als «**Verträglichkeit**» eingestuft).

Der Referenzindex wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

«**Best-in-Class/Positive Screening**»: Der Referenzindex wird durch Anwendung eines **Best-in-Class**-Auswahlverfahrens auf Unternehmen gemäss der Definition des unabhängigen Indexadministrators MSCI erstellt. Die MSCI Selection Index Methodik zielt auf Sektor- und Regionen-gewichtungen ab, die mit denen des zugrunde liegenden, übergeordneten Index übereinstimmen, um das durch den ESG-Auswahlprozess (Environmental, Social and Governance) bedingte systematische Risiko zu begrenzen. Es werden vermehrt Unternehmen berücksichtigt, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren.

«**Ausschlüsse**»: Der Referenzindex schliesst Unternehmen aus, die an bestimmten Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, sowie Unternehmen mit schlechten ESG-Ratings oder Exposition gegenüber ESG-Kontroversen. Diese Ausschlüsse können an Schwellenwerte und weitere Kriterien angeknüpft sein. Weitere Details zu den Ausschlusskriterien, einschliesslich spezifischer Schwellenwerte, sowie möglichen Beschränkungen sind in der Indexmethodik zu finden (siehe Ziff. 1.10 des Prospekts). Darüber hinaus kommen zusätzliche Ausschlüsse gemäss Prospekt Ziffer 1.10 zur Anwendung.

«**Stewardship**»: Eine Kombination aus Engagement und Stimmrechtsausübung (Voting) ist auf dieses Teilvermögen anwendbar.

Das **Engagement-Programm** von UBS Asset Management zielt darauf ab, durch einen strukturierten Dialog über mindestens zwei Jahre mit ausgewählten Unternehmen ESG-Erwartungen zu vermitteln und Veränderungen in Geschäftspraktiken oder der Unternehmensführung zu fördern, die den langfristigen Unternehmenswert stärken – basierend auf einem Top-down-Priorisierungsprozess gemäss dem «UBS AM Approach to Stewardship». UBS Asset Management übt **Stimmrechte** gemäss der «UBS AM Proxy Voting Policy» und dem «UBS AM Approach to Stewardship» aus, um langfristigen Wert sowie gute Governance- und Nachhaltigkeitspraktiken zu fördern, ohne dass dies eine Abstimmung zu ESG-Themen in einem bestimmten Zeitraum impliziert. Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren.

Weitere Informationen zu den angewandten Nachhaltigkeitsansätzen sind dem Prospekt (Ziff. 1.10) zu entnehmen.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivaten 90 % seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind und daher den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Equities World ex CH

26. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden wobei bis zu 80% des Teilvermögens in das Teilvermögen «UBS (CH) Investment Fund - Equities USA Index» und bis zu 40% des Teilvermögens in den Zielfonds «UBS (Lux) Institutional Fund - Equities Europe (ex UK ex Switzerland) Passive» investiert werden kann. Dieses Teilvermögen darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (§ 15) bis zu 100% der Anteile der Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Canada Passive II», «UBS (CH) Investment Fund - Equities Japan Index», «UBS (CH) Investment Fund - Equities Pacific ex Japan Index», «UBS (CH) Institutional Fund - Equities UK Passive II», «UBS (CH) Investment Fund - Equities USA Index», und des Zielfonds «UBS (Lux) Institutional Fund - Equities Europe (ex UK ex Switzerland) Passive» erwerben. Der Anteil der Direktanlagen kann dabei

überwiegen. Zudem kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» **Ausschlüsse** und der **Stewardship-Ansatz** gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile bzw. Aktien passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilssegmente des Referenzindex lauten sowie auf den Referenzindex bzw. Teilssegmente des Referenzindex nahestehende Indices, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Die Fondsleitung kann insbesondere bis höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens investieren in Futures
 - auf den Referenzindex
 - auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
 - auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex dieses Teilvermögens zugrunde liegen.
- f) bis insgesamt höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Fondsleitung darf bis zu 100% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Bst. d) (Zielfonds) oben anlegen. Die Zielfonds können nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt, vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen.

Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des investierenden Teilvermögens zu entsprechen. Das Teilvermögen darf seinerseits nicht in Dachfonds investieren

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Equities World ex CH Selection NSL

27. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze beinhaltet, setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten nachhaltigen Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Der Anteil der Direktanlagen kann dabei überwiegen. Zudem kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen wendet die folgenden Ansätze an:

- «**Best-in-Class/Positive Screening**»;
- «**Ausschlüsse**»;
- «**Stewardship**».

UBS Asset Management vergleicht das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens mit dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index zum Referenzindex (siehe Ziff. 1.10 des Prospekts). Mittels des Nachhaltigkeitsansatzes «**Best-in-Class/Positive Screening**» verfolgt das Teilvermögen das Nachhaltigkeitsziel, das Nachhaltigkeitsprofil seines Portfolios im Vergleich zum übergeordneten Index zu übertreffen.

Damit ist das Teilvermögen über die finanziellen Ziele hinaus mit Nachhaltigkeitszielen verträglich (gemäss AMAS-Klassifizierung als «**Verträglichkeit**» eingestuft).

Der Referenzindex wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

«**Best-in-Class/Positive Screening**»: Der Referenzindex wird durch Anwendung eines Best-in-Class-Auswahlverfahrens auf Unternehmen gemäss der Definition des unabhängigen Indexadministrators MSCI erstellt. Die MSCI Selection Index Methodik zielt auf Sektor- und Regionengewichtungen ab, die mit denen des zugrunde liegenden, übergeordneten Index übereinstimmen, um das durch den ESG-Auswahlprozess (Environmental, Social und Governance) bedingte systematische Risiko zu begrenzen. Es werden vermehrt Unternehmen berücksichtigt, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren.

«**Ausschlüsse**»: Der Referenzindex schliesst Unternehmen aus, die an bestimmten Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, sowie Unternehmen mit schlechten ESG-Ratings oder Exposition gegenüber ESG-Kontroversen. Diese Ausschlüsse können an Schwellenwerte und weitere Kriterien angeknüpft sein. Weitere Details zu den Ausschlusskriterien, einschliesslich spezifischer Schwellenwerte, sowie möglichen Beschränkungen sind in der Indexmethodik zu finden (siehe Ziff. 1.10 des Prospekts). Darüber hinaus kommen zusätzliche Ausschlüsse gemäss Prospekt Ziffer 1.10 zur Anwendung.

«**Stewardship**»: Eine Kombination aus Engagement und Stimmrechtsausübung (Voting) ist auf dieses Teilvermögen anwendbar.

Das **Engagement-Programm** von UBS Asset Management zielt darauf ab, durch einen strukturierten Dialog über mindestens zwei Jahre mit ausgewählten Unternehmen ESG-Erwartungen zu vermitteln und Veränderungen in Geschäftspraktiken oder der Unternehmensführung zu fördern, die den langfristigen Unternehmenswert stärken – basierend auf einem Top-down-Priorisierungsprozess gemäss dem «UBS AM Approach to Stewardship». UBS Asset Management übt **Stimmrechte** gemäss der «UBS AM Proxy Voting Policy» und dem «UBS AM Approach to Stewardship» aus, um langfristigen Wert sowie gute Governance- und Nachhaltigkeitspraktiken zu fördern, ohne dass dies eine Abstimmung zu ESG-Themen in einem bestimmten Zeitraum impliziert. Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren.

Weitere Informationen zu den angewandten Nachhaltigkeitsansätzen sind dem Prospekt (Ziff. 1.10) zu entnehmen.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivaten 90 % seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind und daher den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Das Teilvermögen investiert:

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile bzw. Aktien passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten sowie auf den Referenzindex bzw. Teilsegmente des Referenzindex nahestehende Indices, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Die Fondsleitung kann insbesondere bis höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens investieren in Futures
 - auf den Referenzindex;
 - auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
 - auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex dieses Teilvermögens zugrunde liegen.
- f) bis insgesamt höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Fondsleitung darf bis zu 100% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Bst. d) (Zielfonds) oben anlegen. Die Zielfonds können nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt, vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen.

Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des investierenden Teilvermögens zu entsprechen. Das Teilvermögen darf seinerseits nicht in Dachfonds investieren.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Bonds CHF AAA-AA NSL

28. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» Ausschlüsse gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Schweizerfranken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Schweizer und ausländischen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Bonds CHF NSL

29. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex

investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» Ausschlüsse gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Schweizerfranken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Schweizer und ausländischen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Bonds CHF Domestic NSL

30. Das Anlageziel des Teilvermögen besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» Ausschlüsse gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Schweizerfranken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Schweizer Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Bonds CHF Foreign NSL (in Liquidation)

31. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» Ausschlüsse gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Schweizerfranken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von ausländischen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;

- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindexes waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindexes abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Bonds CHF Corporate NSL

32. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» Ausschlüsse und der **Engagement-Ansatz** gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Schweizerfranken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Schweizer und ausländischen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindexes sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindexes waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindexes abweicht;
- e) investiert in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Anlagen, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Bonds CHF 1-5 NSL

33. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» Ausschlüsse gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Schweizerfranken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Schweizer und ausländischen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) investiert in Anlagen nach Bst. a) bis zu maximal sechs Jahren Restlaufzeit, welche nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit weniger als fünf Jahre betragen muss, nicht im Referenzindex enthalten sind;
- e) darf nicht gemäss Bst. c) oder d) investieren, wenn Anlagen nach Bst. c) und d) zusammen eine Limite von 20% des Vermögens des Teilvermögens erreicht haben;
- f) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- g) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- h) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Bonds CHF ESG NSL

34. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze beinhaltet, verfolgt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, einen nachhaltigen Index (Referenzindex) nachzubilden (wie in Tabelle 1 am Ende des Prospekts angegeben). Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den Referenzindex mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen wendet die folgenden Ansätze an:

- «**Best-in-Class/Positive Screening**»;
- «**Ausschlüsse**».

UBS Asset Management vergleicht das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens mit dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index zum Referenzindex (siehe Ziff. 1.10 des Prospekts). Mittels des Nachhaltigkeitsansatzes «**Best-in-Class/Positive Screening**» verfolgt das Teilvermögen das Nachhaltigkeitsziel, das Nachhaltigkeitsprofil seines Portfolios im Vergleich zum übergeordneten Index zu übertreffen.

Damit ist das Teilvermögen über die finanziellen Ziele hinaus mit Nachhaltigkeitszielen verträglich (gemäss AMAS-Klassifizierung als «**Verträglichkeit**» eingestuft).

Der Referenzindex wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

«**Best-in-Class/Positive Screening**»: Der Referenzindex misst die Entwicklung von auf Schweizer Franken (CHF) lautenden Obligationen unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren. Diese Faktoren werden anhand eines von Inrate (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur) bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert. Dabei werden solche Emittenten berücksichtigt, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Um diese Emittenten zu identifizieren, kommt ein ESG-Rating-basierter **Best-in-Class-Ansatz** zur Anwendung, der ein Mindest-ESG Rating zur Berücksichtigung eines Emittenten voraussetzt. Diese Emittenten werden auf Grundlage der Index-Methodik des unabhängigen Indexadministrators SIX Group im Vergleich zum traditionellen Referenzindex höher gewichtet.

«**Ausschlüsse**»: Der Referenzindex schliesst Unternehmen aus, die an bestimmten Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, sowie Unternehmen mit schlechten ESG-Ratings oder Exposition gegenüber ESG-Kontroversen. Diese Ausschlüsse können an Schwellenwerte und weitere Kriterien angeknüpft sein. Weitere Details zu den Ausschlusskriterien, einschliesslich spezifischer Schwellenwerte, sowie möglichen Beschränkungen sind in der Indexmethodik zu finden (siehe Ziff. 1.10 des Prospekts). Darüber hinaus kommen zusätzliche Ausschlüsse gemäss Prospekt Ziffer 1.10 zur Anwendung.

Weitere Informationen zu den angewandten Nachhaltigkeitsansätzen sind dem Prospekt (Ziff. 1.10) zu entnehmen.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivaten 90 % seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind und daher den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen. Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Schweizerfranken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte von privaten und öffentlichrechtlichen Schuldern weltweit, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Bonds CHF 1-5 ESG NSL

35. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze beinhaltet, verfolgt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, einen nachhaltigen Index (Referenzindex) nachzubilden (wie in Tabelle 1 am Ende des Prospekts angegeben). Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den Referenzindex mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Um diese Emittenten zu identifizieren, kommt ein ESG-Rating-basierter **Best-in-Class-Ansatz** zur Anwendung, der ein Mindest-ESG Rating zur Berücksichtigung eines Emittenten voraussetzt. Diese Emittenten werden auf Grundlage der Index-Methodik des unabhängigen Indexadministrators SIX Group im Vergleich zum traditionellen Referenzindex höher gewichtet.

Das Teilvermögen wendet die folgenden Ansätze an:

- «**Best-in-Class/Positive Screening**»;
- «**Ausschlüsse**».

UBS Asset Management vergleicht das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens mit dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index zum Referenzindex (siehe Ziff. 1.10 des Prospekts). Mittels des Nachhaltigkeitsansatzes «**Best-in-Class/Positive Screening**» verfolgt das Teilvermögen das Nachhaltigkeitsziel, das Nachhaltigkeitsprofil seines Portfolios im Vergleich zum übergeordneten Index zu übertreffen.

Damit ist das Teilvermögen über die finanziellen Ziele hinaus mit Nachhaltigkeitszielen verträglich (gemäss AMAS-Klassifizierung als «**Verträglichkeit**» eingestuft).

Der Referenzindex wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

«**Best-in-Class/Positive Screening**»: Der Referenzindex misst die Entwicklung von auf Schweizer Franken (CHF) lautenden Obligationen unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren. Diese Faktoren werden anhand eines von Inrate (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur) bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert. Dabei werden solche Emittenten berücksichtigt, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Um diese Emittenten zu identifizieren, kommt ein ESG-Rating-basierter **Best-in-Class-Ansatz** zur Anwendung, der ein Mindest-ESG Rating zur Berücksichtigung eines Emittenten voraussetzt. Diese Emittenten werden auf Grundlage der Index-Methodik des unabhängigen Indexadministrators SIX Group im Vergleich zum traditionellen Referenzindex höher gewichtet.

«**Ausschlüsse**»: Der Referenzindex schliesst Unternehmen aus, die an bestimmten Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, sowie Unternehmen mit schlechten ESG-Ratings oder Exposition gegenüber ESG-Kontroversen. Diese Ausschlüsse können an Schwellenwerte und weitere Kriterien angeknüpft sein. Weitere Details zu den Ausschlusskriterien, einschliesslich spezifischer Schwellenwerte, sowie möglichen Beschränkungen sind in der Indexmethodik zu finden (siehe Ziff.1.10 des Prospekts). Darüber hinaus kommen zusätzliche Ausschlüsse gemäss Prospekt Ziffer 1.10 zur Anwendung.

Weitere Informationen zu den angewandten Nachhaltigkeitsansätzen sind dem Prospekt (Ziff. 1.10) zu entnehmen.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivaten 90 % seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind und daher den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Das Teilvermögen

- investiert in auf Schweizerfranken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Schweizer und ausländischen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- investiert in Anlagen nach Bst. a) bis zu maximal sechs Jahren Restlaufzeit, welche nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit weniger als fünf Jahre betragen muss, nicht im Referenzindex enthalten sind;
- darf nicht gemäss Bst. c) oder d) investieren, wenn Anlagen nach Bst. c) und d) zusammen eine Limite von 20% des Vermögens des Teilvermögens erreicht haben;
- weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Bonds EUR Government NSL

36. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «SVVK-ASIR» Ausschlüsse gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf die Währung des oben genannten Referenzindex lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a) welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Government NSL (Teilvermögen des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella)), (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12 des Fondsvertrags des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella)) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Bonds USD Government NSL

37. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «SVVK-ASIR» Ausschlüsse gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf die Währung des oben genannten Referenzindex lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen, UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Government NSL (Teilvermögen des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella)), (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12 des Fondsvertrags des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella)) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Bonds Global ex G4 ex CHF Government NSL (in Liquidation)

38. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes sowie in wirtschaftlich gleichwertige Anlagen (unter den in Bst. a) genannten Vorgaben) zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden.

Das Teilvermögen

- a) investiert sein Vermögen in auf Währungen des oben genannten Referenzindexes lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen ausländischen Schuldner, welche Bestandteil des Referenzindexes sind. Anstelle von Staatsanleihen des Referenzindexes, bei welchen eine nicht rückforderbare Quellensteuer auf der Couponsauszahlung erhoben wird, kann in Nichtstaatsanleihen mit einem Minimum-Rating von BBB- (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's) und /oder in Staatsanleihen mit einem Minimum-Rating von BBB- (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's), die nicht im Referenzindex enthalten sind, investiert werden. Falls die Forderungswertpapiere selbst kein Rating haben, kommt das Rating des Schuldners zur Anwendung;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindexes waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindexes abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Government NSL (Teilvermögen des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella)), (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12 des Fondsvertrags des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella)) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Bonds EUR Aggregate

39. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» Ausschlüsse gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf die Währung des oben genannten Referenzindexes lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldner, welche Bestandteil des Referenzindexes sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindexes waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindexes abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Aggregate (ein Teilvermögen des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella)), (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner

Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12 des Fondsvertrags des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella)) jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Bonds USD Aggregate

40. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» Ausschlüsse gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen

- investiert in auf die Währung des oben genannten Referenzindex lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (inklusive bis zu 35 % des Gesamtfondsvermögens in Mortgage-Backed Securities (MBS) und Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS)) sowie Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern resp. Emittenten, welche Bestandteil des Referenzindex sind. Bei Mortgage-Backed Securities (MBS) und Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS) handelt es sich um strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. c), die in der Regel von einem Special Purpose Vehicle (SPV) zum Zwecke der Refinanzierung – im Rahmen der Ausgliederung von Aktiven eines Unternehmens – begeben werden. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (Hypotheken) besichert. Aufgrund der gegenüber herkömmlichen Anleihen (Unternehmensanleihen, Anleihen von Staaten) verschiedenartigen Struktur können diese Transaktionen u. a. bezüglich Gegenparteiensrisiko oder Zinsänderungsrisiko Abweichungen aufweisen. Sie sind in der Regel nicht an einer Börse kotiert oder an einem regulierten Markt gehandelt;
- investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- kann bis zu 50% des Fondsvermögens ein Engagement in fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere- und Forderungswertrechte gemäss obenstehenden Bst. a) und c) synthetisch durch derivative Finanzinstrumente gem. § 12, insbesondere durch sog. Total Return Swaps eingehen. Bei diesen Total Return Swaps verpflichtet sich das Teilvermögen, basierend auf einem vereinbarten Nominalbetrag, einen standardisierten Geldmarktzins gegen Marktwertveränderungen von definierten Segmenten hinsichtlich Schuldenstruktur, Währungen oder Laufzeiten aus dem Bereich der fest- oder variabel verzinslichen Wertpapiere auszutauschen.
Zur Deckung der engagementerhöhenden Derivate kann in Geldmarktinstrumente i.S.v. § 8 Ziff. 2 Bst. e), Guthaben auf Sicht und Zeit i.S.v. § 8 Ziff. 2 Bst. f) sowie in kurzfristige festverzinsliche Forderungswertpapiere (max. 1 Jahr Laufzeit), die nicht im Referenzindex enthalten sind, investiert werden. Bei variabel verzinslichen Anlagen gilt der nächste Zeitpunkt der Zinsanpassung als Fälligkeit. Sowohl die festverzinsliche Forderungswertpapiere wie auch die variabel verzinslichen Forderungswertpapiere müssen jedoch ein Minimum-Rating von BBB– (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's) aufweisen. Falls die Forderungswertpapiere selbst kein Rating haben, kommt das Rating des Schuldners zur Anwendung;
- weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Aggregate (ein Teilvermögen des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella)), (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12 des Fondsvertrags des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella)) jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Bonds GBP Aggregate

41. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» Ausschlüsse gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf die Währung des oben genannten Referenzindex lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldner, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Aggregate (ein Teilvermögen des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella)), (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12 des Fondsvertrags des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella)) jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Bonds JPY Aggregate NSL

42. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex sowie in wirtschaftlich gleichwertige Anlagen (unter den in Bst. a) genannten Vorgaben) zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» Ausschlüsse gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen

- a) investiert sein Vermögen in auf die Währung des oben genannten Referenzindex lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen ausländischen Schuldner, welche Bestandteil des Referenzindex sind. Anstelle von Anleihen des Referenzindex, bei welchen eine nicht rückforderbare Quellensteuer auf der Couponsauszahlung erhoben wird, kann in Anleihen mit einem Minimum-Rating von BBB- (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's), die nicht im Referenzindex enthalten sind, investiert werden. Falls die Forderungswertpapiere selbst kein Rating haben, kommt das Rating des Schuldners zur Anwendung;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Aggregate (ein Teilvermögen des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella)), (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12 des Fondsvertrags des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella)) jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Bonds Global ex G4 ex CHF Aggregate

43. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex sowie in wirtschaftlich gleichwertige Anlagen (unter den in Bst. a) genannten Vorgaben) zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben

den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» Ausschlüsse gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen

- a) investiert sein Vermögen in auf Währungen des oben genannten Referenzindex lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen ausländischen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindex sind. Anstelle von Anleihen des Referenzindex, bei welchen eine nicht rückforderbare Quellensteuer auf der Couponsauszahlung erhoben wird, kann in Anleihen mit einem Minimum-Rating von BBB- (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's), die nicht im Referenzindex enthalten sind, investiert werden. Falls die Forderungswertpapiere selbst kein Rating haben, kommt das Rating des Schuldners zur Anwendung;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Aggregate (ein Teilvermögen des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella)), (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12 des Fondsvertrags des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella)) jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Bonds Global ex CHF Aggregate 1-5 NSL

44. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex sowie auf wirtschaftlich gleichwertige Anlagen (unter den in Bst. a) genannten Vorgaben) zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» Ausschlüsse gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen

- a) investiert sein Vermögen in auf alle Währungen lautende Obligationen, Notes, sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (inklusive bis zu 20 % des Gesamtfondsvermögens in Mortgage-Backed Securities (MBS) und Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS)) sowie Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen ausländischen Schuldern resp. Emittenten, welche Bestandteil des Referenzindex sind. Bei Mortgage-Backed Securities (MBS) und Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS) handelt es sich um strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. c), die in der Regel von einem Special Purpose Vehicle (SPV) zum Zwecke der Refinanzierung – im Rahmen der Ausgliederung von Aktiven eines Unternehmens – begeben werden. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (Hypotheken) besichert. Aufgrund der gegenüber herkömmlichen Anleihen (Unternehmensanleihen, Anleihen von Staaten) verschiedenartigen Struktur können diese Transaktionen u. a. bezüglich Gegenparteiensrisiko oder Zinsänderungsrisiko Abweichungen aufweisen. Sie sind in der Regel nicht an einer Börse kotiert oder an einem regulierten Markt gehandelt. Anstelle von Staatsanleihen des Referenzindex, bei welchen eine nicht rückforderbare Quellensteuer auf der Couponsauszahlung erhoben wird, kann in Nichtstaatsanleihen mit einem Minimum-Rating von BBB- (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's) und/oder in Staatsanleihen mit einem Minimum-Rating von BBB- (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's), die nicht im Referenzindex enthalten sind, investiert werden. Falls die Forderungswertpapiere selbst kein Rating haben, kommt das Rating des Schuldners zur Anwendung;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) investiert in Anlagen nach Bst. a) bis zu maximal sechs Jahren Restlaufzeit, welche nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit weniger als fünf Jahre betragen muss, nicht im Referenzindex enthalten sind;
- e) darf nicht gemäss Bst. c) oder d) investieren, wenn Anlagen nach Bst. c) und d) zusammen eine Limite von 20% des Vermögens des Teilvermögens erreicht haben;
- f) kann bis zu 50% des Fondsvermögens ein Engagement in fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere- und Forderungswertrechte gemäss obenstehenden Bst. a) und b) synthetisch durch derivative Finanzinstrumente gem. § 12, insbesondere durch sog. Total Return Swaps eingehen. Bei diesen Total Return Swaps verpflichtet sich das Teilvermögen, basierend auf einem vereinbarten Nominalbetrag, einen standardisierten Geldmarktzins gegen Marktwertveränderungen von definierten Segmenten hinsichtlich Schuldenstruktur, Währungen oder Laufzeiten aus dem Bereich der fest- oder variabel verzinslichen Wertpapiere auszutauschen. Zur Deckung der engagementerhöhenden Derivate kann in Geldmarktinstrumente i.S.v. § 8 Ziff. 2 Bst. e), Guthaben in Sicht und Zeit i.S.v. § 8 Ziff. 2 Bst. f) sowie in kurzfristige festverzinsliche Forderungswertpapiere (max. 1 Jahr Laufzeit), die nicht im Referenzindex enthalten

- sind und in variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, die nicht im Referenzindex enthalten investiert werden. Bei variabel verzinslichen Anlagen gilt der nächste Zeitpunkt der Zinsanpassung als Fälligkeit. Sowohl die festverzinsliche Forderungswertpapiere wie auch die variabel verzinslichen Forderungswertpapiere müssen jedoch ein Minimum-Rating von BBB– (Standard&Poor's) oder Baa3 (Moody's) aufweisen. Falls die Forderungswertpapiere selbst kein Rating haben, kommt das Rating des Schuldners zur Anwendung;
- g) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindexes abweicht;
 - h) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
 - i) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Bonds Global ex CHF Aggregate ESG NSL

45. Durch die Nachbildung des Referenzindexes, dessen Methodologie unter anderem die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze beinhaltet, verfolgt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, einen nachhaltigen Index (Referenzindex) nachzubilden (wie in Tabelle 1 am Ende des Prospekts angegeben). Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den Referenzindex mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes sowie auf wirtschaftlich gleichwertige Anlagen (unter den in Bst. a) genannten Vorgaben) zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen wendet die folgenden Ansätze an:

- «**Best-in-Class/Positive Screening**»;
- «**Ausschlüsse**».

UBS Asset Management vergleicht das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens mit dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index zum Referenzindex (siehe Ziff. 1.10 des Prospekts). Mittels des Nachhaltigkeitsansatzes «**Best-in-Class/Positive Screening**» verfolgt das Teilvermögen das Nachhaltigkeitsziel, das Nachhaltigkeitsprofil seines Portfolios im Vergleich zum übergeordneten Index zu übertreffen.

Damit ist das Teilvermögen über die finanziellen Ziele hinaus mit Nachhaltigkeitszielen verträglich (gemäss AMAS-Klassifizierung als «**Verträglichkeit**» eingestuft).

Der Referenzindex wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

«**Best-in-Class/Positive Screening**»: Der Referenzindex wird durch Anwendung eines **Best-in-Class**-Auswahlverfahrens (Positives Screening) auf Emittenten (Unternehmen, staatliche bzw. staatsnahe Emittenten, Verbriefungen) gemäss der Definition des unabhängigen Indexadministrators Bloomberg Indices unter Nutzung von Nachhaltigkeitsdaten des unabhängigen ESG Datenanbieters MSCI ESG Research erstellt. Es sollen vermehrt Unternehmen berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Der Referenzindex misst die Entwicklung von weltweit Obligationen unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren und basiert auf dem etablierten marktbreiten übergeordneten Index. Der Index berücksichtigt Emittenten aus den bestehenden Bloomberg Global Aggregate Index, die ein MSCI ESG Rating gleich oder besser als BBB (positives Screening) und einen ESG Controversy Score gleich oder grösser als 1 aufweisen

«**Ausschlüsse**»: Der Referenzindex schliesst Unternehmen mit schlechten ESG-Ratings oder Exposition gegenüber ESG-Kontroversen aus. Diese Ausschlüsse können an Schwellenwerte und weitere Kriterien angeknüpft sein. Weitere Details zu den Ausschlusskriterien, einschliesslich spezifischer Schwellenwerte, sowie möglichen Beschränkungen sind in der Indexmethodik zu finden (siehe Ziff. 1.10 des Prospekts). Darüber hinaus kommen zusätzliche Ausschlüsse gemäss Prospekt Ziffer 1.10 zur Anwendung.

Weitere Informationen zu den angewandten Nachhaltigkeitsansätzen sind dem Prospekt (Ziff. 1.10) zu entnehmen.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivaten 90 % seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind und daher den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Das Teilvermögen

- a) investiert sein Vermögen in auf alle Währungen lautende Obligationen, Notes, sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (inklusive bis zu 25 % des Gesamtfondsvermögens in Mortgage-Backed Securities (MBS) und Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS)) sowie Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen ausländischen Schuldner resp. Emittenten, welche Bestandteil des Referenzindexes sind. Bei Mortgage-Backed Securities (MBS) und Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS) handelt es sich um strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. c), die in der Regel von einem Special Purpose Vehicle (SPV) zum Zwecke der Refinanzierung – im Rahmen der Ausgliederung von Aktiven eines Unternehmens – begeben werden. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (Hypotheken) besichert. Aufgrund der gegenüber herkömmlichen Anleihen (Unternehmensanleihen, Anleihen von Staaten) verschiedenen Struktur können diese Transaktionen u. a. bezüglich Gegenpartienrisiko und Zinsänderungsrisiko Abweichungen aufweisen. Sie sind in der Regel nicht an einer Börse kotiert oder an einem regulierten Markt gehandelt. Anstelle von Staatsanleihen des Referenzindexes, bei welchen eine nicht-rückforderbare Quellensteuer auf der Couponsauszahlung erhoben wird, kann in Nichtstaatsanleihen mit einem Minimum-Rating von BBB– (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's) und/oder in Staatsanleihen mit einem Minimum-Rating von BBB– (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's), die nicht im Referenzindex enthalten sind, investiert werden. Falls die Forderungswertpapiere selbst kein Rating haben, kommt das Rating des Schuldners zur Anwendung;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindexes waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;

- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
 - d) kann bis zu 50% des Fondsvermögens ein Engagement in fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere- und Forderungswertrechte gemäss obenstehenden Bst. a) und b) synthetisch durch derivative Finanzinstrumente gem. § 12, insbesondere durch sog. Total Return Swaps eingehen. Bei diesen Total Return Swaps verpflichtet sich das Teilvermögen, basierend auf einem vereinbarten Nominalbetrag, einen standardisierten Geldmarktzins gegen Marktwertveränderungen von definierten Segmenten hinsichtlich Schuldenstruktur, Währungen oder Laufzeiten aus dem Bereich der fest- oder variabel verzinslichen Wertpapiere auszutauschen. Zur Deckung der engagementerhöhenden Derivate kann in Geldmarktinstrumente i.S.v. § 8 Ziff. 2 Bst. e), Guthaben in Sicht und Zeit i.S.v. § 8 Ziff. 2 Bst. f) sowie in kurzfristige festverzinsliche Forderungswertpapiere (max. 1 Jahr Laufzeit), die nicht im Referenzindex enthalten sind und in variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, die nicht im Referenzindex enthalten investiert werden. Bei variabel verzinslichen Anlagen gilt der nächste Zeitpunkt der Zinsanpassung als Fälligkeit. Sowohl die festverzinsliche Forderungswertpapiere wie auch die variabel verzinslichen Forderungswertpapiere müssen jedoch ein Minimum-Rating von BBB- (Standard&Poor's) oder Baa3 (Moody's) aufweisen. Falls die Forderungswertpapiere selbst kein Rating haben, kommt das Rating des Schuldners zur Anwendung;
 - e) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
 - f) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
 - g) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.
- Das Teilvermögen kann in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Bonds EUR Corporate

46. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» **Ausschlüsse** und der **Engagement-Ansatz** gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf die Währung des oben genannten Referenzindex lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldner, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Bonds USD Corporate NSL (in Liquidation)

47. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das**

Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» **Ausschlüsse** und der **Engagement-Ansatz** gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen

- a) investiert sein Vermögen in auf die Währung des oben genannten Referenzindex lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen ausländischen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) investiert in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmehörlöse kommen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmehörlöse angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Bonds Global ex CHF Corporate NSL

48. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Der Anteil der Direktanlagen kann dabei überwiegen. Zudem kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «Ethix» und «SVVK-ASIR» **Ausschlüsse** und der **Engagement-Ansatz** gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf alle Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmehörlöse kommen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmehörlöse angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Bonds Global ex CHF Corporate ESG NSL

49. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze beinhaltet, verfolgt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, einen nachhaltigen Index (Referenzindex) nachzubilden (wie in Tabelle 1 am Ende des Prospekts angegeben). Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den Referenzindex mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Der Anteil der Direktanlagen kann dabei überwiegen. Zudem kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen wendet die folgenden Ansätze an:

- «**Best-in-Class/Positive Screening**»;
- «**Ausschlüsse**»;
- «**Engagement**».

UBS Asset Management vergleicht das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens mit dem Nachhaltigkeitsprofil des übergeordneten Index zum Referenzindex (siehe Ziff. 1.10 des Prospekts). Mittels des Nachhaltigkeitsansatzes «**Best-in-Class/Positive Screening**» verfolgt das Teilvermögen das Nachhaltigkeitsziel, das Nachhaltigkeitsprofil seines Portfolios im Vergleich zum übergeordneten Index zu übertreffen.

Damit ist das Teilvermögen über die finanziellen Ziele hinaus mit Nachhaltigkeitszielen verträglich (gemäss AMAS-Klassifizierung als «**Verträglichkeit**» eingestuft).

Der Referenzindex wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

Der Referenzindex wird durch Anwendung eines **Best-in-Class-Auswahlverfahrens (Positives Screening)** auf Emittenten gemäss der Definition des unabhängigen Indexadministrators Bloomberg Indices unter Nutzung von Nachhaltigkeitsdaten des unabhängigen ESG Datenanbieters MSCI ESG Research erstellt.

Der Referenzindex misst die Entwicklung von weltweit Obligationen unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren und basiert auf dem etablierten Bloomberg MSCI Global Corporate ex-CHF (hedged in CHF).

Es sollen vermehrt Emittenten berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Emittenten müssen ein MSCI ESG-Rating von "BBB" oder besser und den MSCI ESG-Kontroversen-Score von 1 oder besser aufweisen, um investierbar zu sein.

«**Ausschlüsse**»: Der Referenzindex schliesst Unternehmen mit schlechten ESG-Ratings oder Exposition gegenüber ESG-Kontroversen aus. Diese Ausschlüsse können an Schwellenwerte und weitere Kriterien angeknüpft sein. Weitere Details zu den Ausschlusskriterien, einschliesslich spezifischer Schwellenwerte, sowie möglichen Beschränkungen sind in der Indexmethodik zu finden (siehe Ziff. 1.10 des Prospekts). Darüber hinaus kommen zusätzliche **Ausschlüsse** gemäss Prospekt Ziffer 1.10 zur Anwendung.

«**Engagement**»:

Das **Engagement-Programm** von UBS Asset Management zielt darauf ab, durch einen strukturierten Dialog über mindestens zwei Jahre mit ausgewählten Unternehmen ESG-Erwartungen zu vermitteln und Veränderungen in Geschäftspraktiken oder der Unternehmensführung zu fördern, die den langfristigen Unternehmenswert stärken – basierend auf einem Top-down-Priorisierungsprozess gemäss dem «UBS AM Approach to Stewardship».

.. Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren.

Weitere Informationen zu den angewandten Nachhaltigkeitsansätzen sind dem Prospekt (Ziff. 1.10) zu entnehmen.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivaten 90 % seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind und daher den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen. Das Teilvermögen

- investiert in auf alle Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldner, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- in Anteile bzw. Aktien passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten sowie auf den Referenzindex bzw. Teilsegmente des Referenzindex nahestehende Indices, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen;
- investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

Die Fondsleitung darf bis zu 100% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Bst. e) (Zielfonds) oben anlegen. Die Zielfonds können nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt, vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen.

Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des investierenden Teilvermögens zu entsprechen. Das Teilvermögen darf seinerseits nicht in Dachfonds investieren.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Bonds Global ex CHF Fiscal Strength NSL

50. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «SVVK-ASIR» Ausschlüsse gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen

- a) investiert sein Vermögen in auf alle Währungen lautende Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen ausländischen Schuldnern, welche Bestandteil des Referenzindex sind. Anstelle von Staatsanleihen des Referenzindex, bei welchen eine nicht rückforderbare Quellensteuer auf der Couponsauszahlung erhoben wird, kann in Nichtstaatsanleihen mit einem Minimum-Rating von BBB- (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's) und/oder in Staatsanleihen mit einem Minimum-Rating von BBB- (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's), die nicht im Referenzindex enthalten sind, investiert werden. Falls die Forderungswertpapiere selbst kein Rating haben, kommt das Rating des Schuldners zur Anwendung;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Bonds Global ex Japan ex Italy ex Spain Inflation-Linked NSL

51. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden. Darüber hinaus kommen die «SVVK-ASIR» Ausschlüsse gemäss Prospekt Ziff. 1.10 zur Anwendung.

Das Teilvermögen

- a) investiert in inflationsindexierte Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche inflationsindexierte Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Bonds USD Emerging Markets Government NSL

52. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden.

Das Teilvermögen

- a) investiert sein Vermögen in auf die Währung des oben genannten Referenzindex lautende Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen ausländischen Schuldner, welche Bestandteil des Referenzindex sind. Anstelle von Anleihen des Referenzindex, bei welchen eine nicht rückforderbare Quellensteuer auf der Couponsauszahlung erhoben wird, kann in Anleihen mit einem Minimum-Rating von BBB- (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's), die nicht im Referenzindex enthalten jedoch mit der Anlagepolitik vereinbar sind, investiert werden. Falls die Forderungswertpapiere selbst kein Rating haben, kommt das Rating des Schuldners zur Anwendung;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) kann höchstens 25% seines Vermögens in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen investieren;
- e) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- f) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- g) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und Anlageinstrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Broker und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer sieben Bankwerktag nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörig oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten

sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Für die folgenden Teilvermögen darf die Fondsleitung keine Effektenleihe-Geschäfte tätigen:
 - Equities Switzerland All NSL
 - Equities Switzerland All ESG NSL
 - Equities Switzerland Large Capped NSL
 - Equities Switzerland Large NSL
 - Equities Switzerland Multi Premia ESG NSL
 - Equities Switzerland Minimum Volatility NSL
 - Equities Switzerland NSL
 - Equities Europe ex CH NSL
 - Equities USA NSL
 - Equities Canada NSL
 - Equities Japan NSL
 - Equities Pacific ex Japan NSL
 - Equities Emerging Markets NSL
 - Equities World ex CH Small NSL
 - Equities World ex CH Small Selection NSL
 - Equities World ex CH Selection NSL
 - Bonds CHF AAA-AA NSL
 - Bonds CHF NSL
 - Bonds CHF Domestic NSL
 - Bonds CHF Foreign NSL (in Liquidation)
 - Bonds CHF Corporate NSL
 - Bonds CHF 1-5 NSL
 - Bonds CHF ESG NSL
 - Bonds CHF 1-5 ESG NSL
 - Bonds EUR Government NSL
 - Bonds USD Government NSL
 - Bonds Global ex G4 ex CHF Government NSL (in Liquidation)
 - Bonds JPY Aggregate NSL
 - Bonds Global ex CHF Aggregate 1-5 NSL
 - Bonds Global ex CHF Aggregate ESG NSL
 - Bonds USD Corporate NSL (in Liquidation)
 - Bonds Global ex CHF Corporate NSL
 - Bonds Global ex CHF Corporate ESG NSL
 - Bonds Global ex CHF Fiscal Strength NSL
 - Bonds Global ex Japan ex Italy ex Spain Inflation-Linked NSL
 - Bonds USD Emerging Markets Government NSL

Ein Teilvermögen, dessen Name das Akronym „NSL“ enthält, darf seine Wertpapiere nicht im Rahmen eines Effektenleihprogramms verleihen. „NSL“ steht für „non-securities lending“ (keine Effektenleihe).

9. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.
10. Der maximale Grenzwert für Effektenleihen je Teilvermögen beträgt 100% des ausleihfähigen Bestands. Die Effektenleihe ist mit Risiken verbunden. Die Effektenleihe hat zur Folge, dass das Eigentum an den verliehenen Effekten an den Borger übertragen wird. Mit Ausnahme von Fällen, in denen das Engagement der Fondsleitung durch Sicherheiten gedeckt ist, geht die Fondsleitung das Risiko ein, dass der Borger Konkurs geht, zahlungsunfähig wird, betrieben wird oder vergleichbaren Verfahren unterzogen wird oder dass die Vermögenswerte des Borgers gepfändet oder gesperrt werden (Gegenparteirisiko). Die Effektenleihe beeinflusst das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko von Wertpapieren nicht.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt bei allen Teilvermögen der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz von Derivaten übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf. Währungsabsicherungsgeschäfte werden hingegen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex vorgenommen und angepasst, so dass verglichen mit dem Referenzindex weder eine Über- noch eine Unterinvestition vorliegt. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswertes und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5. a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b) und d) dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher

- von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
- c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte oder Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
- d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Für die Teilvermögen UBS (CH) Index Fund - Bonds USD Aggregate, UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex CHF Aggregate 1-5 NSL und UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex CHF Aggregate ESG NSL kann für die Deckung der engagementerhöhenden Derivate in Geldmarktinstrumente i.S.v. § 8 Ziff. 2 Bst. e), Guthaben auf Sicht und Zeit i.S.v § 8 Ziff. 2 Bst. f) sowie in kurzfristige festverzinsliche Forderungswertpapiere (max. 1 Jahr Laufzeit), die nicht im Referenzindex enthalten sind und in variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, die nicht im Referenzindex enthalten sind investiert werden. Bei variabel verzinslichen Anlagen gilt der nächste Zeitpunkt der Zinsanpassung als Fälligkeit. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA. Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementerhöhende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
- a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a), die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b) bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrages über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür, sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteiensrisiken von Derivaten;
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite, insbesondere im Sinne eines Vorschusses für Verrechnungssteuerguthaben, aufnehmen. Bei der Aufnahme eines Kredites im Sinne eines Vorschusses für Verrechnungssteuerguthaben entsteht keine Hebelwirkung.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 50% seines Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln:
2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. In Anwendung von Art. 84 Abs. 2 KKV hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung davon den Erwerb von Beteiligungsrechten an Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung, die ihren Sitz in der Schweiz haben, ausgenommen. Bei diesen Unternehmen darf die Fondsleitung:
 - a. keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 20% der Stimmrechte ausmachen;
 - b. für Anlagefonds bzw. Teilvermögen, bei denen sich die Stimmrechtsausübung nach der Stimmrichtlinie und den normalen Prozessen der Fondsleitung richtet, und deren Anlagepolitik und Anlagerichtlinien sich nicht an einem Index orientieren, keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen;
 - c. für Anlagefonds bzw. Teilvermögen desselben Fondssponsors oder miteinander verbundener Fondssponsoren keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen.

In allen Fällen darf die Fondsleitung keinen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten ausüben.

Weitere Angaben zur Ausübung der Stimmrechte sind im Prospekt unter Ziff. 2.7 offengelegt.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Zum Zweck der Währungsabsicherung gemäss § 6 Ziff. 4 dürfen bis zu 20% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei angelegt werden, sofern die Gegenpartei eine Bank ist, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. a) Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 30% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben –. Davon abweichend gilt für die Teilvermögen «- Equities World ex CH»: Von den Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Canada Index NSL», «-UBS (CH) Investment Fund- Equities Japan Index», «UBS (CH) Institutional Fund- Equities UK Index NSL», «UBS (CH) Investments Institutional Fund - Equities Europe (ex UK ex Switzerland) Passive II» darf die Fondsleitung für das Vermögen des Teilvermögens jedoch bis 100% der Anteile erwerben, sofern diese Zielfonds weder eine Ausgabe- noch eine Rücknahme- oder Verwaltungskommission erheben. Zielfonds, von welchen mehr als 30% der Anteile erworben werden, müssen eine Fondsleitung und Depotbank desselben Konzerns haben sowie über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
- b) Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 3 und 6a) sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
7. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien desselben Zielfonds anlegen. Für die gemäss § 8 Ziff. 3 als Dachfonds qualifizierenden Teilvermögen UBS (CH) Index Fund - Equities Europe ex CH NSL, UBS (CH) Index Fund - Equities World ex CH, UBS (CH) Index Fund - Equities World ex CH Selection NSL, UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex CHF Corporate ESG NSL und UBS (CH) Index Fund - Equities EMU darf jeweils höchstens 35% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen bzw. Aktien desselben Zielfonds angelegt werden. UBS (CH) Index Fund - Equities World ex CH darf zusätzlich bis zu 80% des Teilvermögens in den Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund - Equities USA Index» und bis zu 40% des Teilvermögens in den Zielfonds «UBS (Lux) Institutional Fund - Equities Europe (ex UK ex Switzerland) Passive» investieren. UBS (CH) Index Fund - Equities Europe ex CH NSL darf zusätzlich bis zu 85% des Vermögens des Teilvermögens in dem Zielfonds «UBS (Lux) Institutional Fund - Equities Europe (ex UK ex Switzerland) Passive» sowie bis zu 40% des Vermögens des Teilvermögens in den Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund - Equities UK Index NSL» investieren.

8. Bei den nachfolgend aufgeführten Teilvermögen handelt es sich um Zielfonds:

- UBS (CH) Index Fund - Equities Europe ex EMU ex CH
- UBS (CH) Index Fund - Equities USA NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities Canada
- UBS (CH) Index Fund - Equities Canada NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities Japan
- UBS (CH) Index Fund - Equities Japan NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities Pacific ex Japan NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds EUR Government NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds USD Government NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex G4 ex CHF Government NSL (in Liquidation)
- UBS (CH) Index Fund - Bonds EUR Aggregate
- UBS (CH) Index Fund - Bonds USD Aggregate
- UBS (CH) Index Fund - Bonds GBP Aggregate
- UBS (CH) Index Fund - Bonds JPY Aggregate NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex G4 ex CHF Aggregate

Diese Teilvermögen stehen folgenden Dachfonds (Teilvermögen des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella) oder des UBS (CH) Index Fund 3 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella)) als Zielfonds zur Verfügung, wobei die Fondsleitung bei diesen Dachfonds bis zu 100% des Vermögens in Anteile dieser) anlegen kann:

- UBS (CH) Index Fund 2 - Equities Europe ex CH
- UBS (CH) Index Fund 2 - Equities World ex CHF NSL
- UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Government NSL
- UBS (CH) Index Fund 2 - Bonds Global ex CHF Aggregate
- UBS (CH) Index Fund 3 - Equities World ex CH
- UBS (CH) Index Fund 3 - Equities World ex CH NSL Multi Investor
- UBS (CH) Index Fund 3 - Real Estate World ex CH Securities NSL

Diese Dachfonds dürfen jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Die Gewichtung der Anlage dieser Dachfonds in die jeweiligen Zielfonds ist in Tabelle 3 am Ende des Prospekts ausgewiesen. Diese Angaben beziehen sich nur auf den in dieser Tabelle genannten Zeitpunkt. Erfolgt bei diesen Dachfonds ein Antrag auf Rücknahme eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch den jeweiligen Dachfonds, ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rücknahme ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann, bevor sie die Rücknahme durch den oder die Dachfonds annimmt und ausführt. Ist die Annahme und Ausführung der Rücknahme nicht ohne Nachteile für die verbleibenden Anleger gewährleistet, wird der Rücknahmeantrag umgehend nach dem Ergebnis dieser Prüfung und Beschluss der Fondsleitung abgelehnt und nicht ausgeführt und der Zielfonds fristlos aufgelöst.

9. Bei den Teilvermögen

- UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland All NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland All ESG NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland Large Capped NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland Large NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland Multi Premia ESG NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland Minimum Volatility NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities EMU
- UBS (CH) Index Fund - Equities Europe ex EMU ex CH
- UBS (CH) Index Fund - Equities USA NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities Canada
- UBS (CH) Index Fund - Equities Canada NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities Japan
- UBS (CH) Index Fund - Equities Japan NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities Pacific ex Japan NSL

handelt es sich um solche, welche der Fondsart «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» zuzurechnen sind. Im Rahmen der Abstützung auf die in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts genannten Indizes müssen hinsichtlich des Haltens von Aktiven desselben Emittenten bzw. Schuldners die nachfolgenden Bestimmungen (Ziff. 10) beachtet werden.

Dadurch kann es zu einer Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt.

10. Für die vorgenannten Teilvermögen (Ziff. 9) gelten die folgenden Risikoverteilungsvorschriften:

- a) Das Halten von Aktiven gemäss Ziff. 1 desselben Emittenten bzw. Schuldners bzw. kollektiven Kapitalanlagen ist auf höchstens 120% von dessen prozentualer Gewichtung im Referenzindex beschränkt;
- b)

In Abweichung von Bst. a) ist bei Emittenten bzw. Schuldern, deren Gewichtung im Referenzindex weniger als 1% beträgt, eine Übergewichtung von bis zu 0,2 Prozentpunkten erlaubt; c) Bei Emittenten bzw. Schuldern, von denen aufgrund der für den Referenzindex erlassenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden, darf der Anteil der gehaltenen Aktiven maximal 120% der zu erwartenden Indexgewichtung betragen.

11. Bei den Teilvermögen

- UBS (CH) Index Fund - Equities Emerging Markets NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland Small & Mid
- UBS (CH) Index Fund - Equities World ex CH Small NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities World ex CH Small Selection NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities World ex CH
- UBS (CH) Index Fund - Equities World ex CH Selection NSL
- UBS (CH) Index Fund - Equities Europe ex CH NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds CHF AAA-AA NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds CHF NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds CHF Domestic NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds CHF Foreign NSL (in Liquidation)
- UBS (CH) Index Fund - Bonds CHF Corporate NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds CHF 1-5 NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds CHF ESG NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds CHF 1-5 ESG NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds EUR Government NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds USD Government NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds EUR Aggregate
- UBS (CH) Index Fund - Bonds USD Aggregate
- UBS (CH) Index Fund - Bonds GBP Aggregate
- UBS (CH) Index Fund - Bonds JPY Aggregate NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex G4 ex CHF Aggregate
- UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex CHF Aggregate 1-5 NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex CHF Aggregate ESG NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds EUR Corporate
- UBS (CH) Index Fund - Bonds USD Corporate NSL (in Liquidation)
- UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex CHF Corporate NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex CHF Corporate ESG NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex CHF Fiscal Strength NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex Japan ex Italy ex Spain Inflation-Linked NSL
- UBS (CH) Index Fund - Bonds USD Emerging Markets Government NSL

handelt es sich um solche, welche der Fondsart «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» zuzurechnen sind.

12. Für die vorgenannten Teilvermögen (Ziff. 11) gelten die folgenden Risikoverteilungsvorschriften:

- a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
- b) Die in der vorstehenden Bst. a) erwähnte Grenze von 20% ist angehoben auf:
- aa) 35%, für Effekten eines einzigen Emittenten, der auf einem geregelten Markt stark dominiert; oder wenn die Effekten von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorher genannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Bst. a) ausser Betracht;
- bb) 100%, wenn die Effekten von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Anlagefonds Effekten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30%

- des Fondsvermögens dürfen in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorher genannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Bst. a) ausser Betracht.
- cc) 30% bei schweizerischen Pfandbriefinstituten mit erstklassigem Rating («AAA»-Rating von Standard & Poor's bzw. ein vergleichbares Rating von Moody's oder Fitch). Pfandbriefe bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 12 Bst. a) ausser Betracht.
- Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne der zweiten Alternative von Bst. aa) dieser Ziffer sind zugelassen: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

- Der Nettoinventarwert eines Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie mindestens für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden (siehe § 17 Ziff. 1) sowie am letzten Wochentag (Montag–Freitag) eines jeden Monats, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens, berechnet. Für Tage, an welchen 25% oder mehr der Anlagemärkte geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), kann die Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens ausgesetzt werden, es sei denn, es handelt sich um den letzten Wochentag (Montag–Freitag) eines jeden Monats. Ausgenommen hiervon sind Anteile der Klasse «SP», welche monatlich bewertet werden. Solange Vermögenswerte der Klasse «SP» nicht durch den Vermögensverwalter gehandelt werden können, bewertet die Fondsleitung die betroffenen Vermögenswerte mit null ("0") und diese gelten für die Fondsleitung als nicht werthaltig. Sobald die Vermögenswerte wieder durch den Vermögensverwalter handelbar sind, wird die Fondsleitung die Bewertung gemäss Fondsvertrag vornehmen.
- An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind grundsätzlich mit dem am Hauptmarkt bezahlten, gestellten (Geld- resp. Briefkurs) oder berechneten Kurs (Mittelkurs) oder mit dem Kurs gemäss Indexprovider zu bewerten. Andere Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 unten.
- Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
- Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
- Der Nettoinventarwert des Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.
- Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens (Vermögens dieses Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen oder Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise der Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - bei der Inventarberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

- Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt von der Depotbank entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag – siehe Tabelle 1 am Ende des Prospekts) ermittelt (Forward Pricing).
Anteile der Teilvermögens werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inklusive 24. Dezember), Neujahr (inklusive 31. Dezember), Nationalfeiertag, etc.) statt. Auch an Tagen, an welchen 25% oder mehr der Anlagemärkte oder Anteile der Zielfonds des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind, kann die Ausgabe oder Rücknahme der Anteile der Teilvermögen ausgesetzt werden (vgl. § 16 Ziff. 1). Zusätzlich kann bei Teilvermögen, welche gemäss Tabelle 1 am nächsten Tag investieren, d.h. deren Bewertung 2 Tage nach der Zeichnung/Rücknahme erfolgt, die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen ausgesetzt werden, sofern am folgenden Bankwerktag 25% oder mehr der Anlagemärkte oder Anteile der Zielfonds des betroffenen Teilvermögens geschlossen sind oder es sich um einen definierten schweizerischen Feiertag handelt. Diese Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden auf den nächsten Bewertungstag vorgetragen.
Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.
Ausgenommen hiervon sind Anteile der Klasse «SP», welche nach Lancierung nicht mehr gezeichnet werden können. Solange die Vermögenswerte der Klasse «SP» nicht werthaltig sind und durch den Vermögensverwalter gehandelt werden können, dürfen Anleger der Klasse «SP» ihre Anteile wertlos ausbuchen lassen. Es handelt sich um eine Rücknahme zu 0, bei welcher der Anleger sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche an den Anteilen endgültig und ohne Entschädigung aufgibt. Die Anzahl ausstehender Anteile an der Klasse «SP» reduziert sich in der Folge entsprechend und die Ansprüche der übrigen Berechtigten an der Klasse «SP» erhöhen sich. Sobald Vermögenswerte der Klasse «SP» oder einzelne Titel davon werthaltig und durch den Vermögensverwalter gehandelt werden können, können bis zur Liquidation der Klasse «SP» keine Rücknahmen mehr getätigt werden. Die Fondsleitung wird die Anleger mittels Publikation darüber informieren. Anleger in der Klasse «SP» werden einen allfälligen Verkaufserlös erhalten, sobald die Vermögenswerte der Klasse «SP» wieder handelbar sind und verkauft werden konnten, sofern ein Erlös beim Verkauf der Vermögenswerte der Klasse «SP» erzielt werden konnte. Es besteht keine Garantie für die Anleger, dass durch den Verkauf der Wertpapiere Klasse «SP» ein Verkaufserlös erzielt werden kann.
- Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich Geld-/Briefspalten, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) von höchstens 2,5% des Nettoinventarwerts des Teilvermögens sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem jeweiligen Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden dem Anleger belastet (Ausgabe- und Rücknahmespesen). Ausgenommen von einer Erhebung der Nebenkosten sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Ausserdem kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des jeweiligen Teilvermögens verzichtet werden, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim jeweiligen Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabebespen aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmespesen aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

Die Fondsleitung kann, anstelle der vorstehend erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Belastung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Belastung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in § 17 Ziff. 5 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2,5% des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

Die Erhebung der Nebenkosten entfällt, falls der Anleger Anlagen einbringt bzw. zurücknimmt (vgl. § 18) resp. beim Wechsel zwischen den Teilvermögen gemäss Tabelle 2 am Ende des Prospekts sowie beim Wechsel zwischen Klassen innerhalb eines Teilvermögens.

Die Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises erfolgt jeweils eine bestimmte Anzahl Bankarbeitstage nach dem Auftragstag (Valutatag – Festlegung des Valutatags für jedes Teilvermögen siehe Tabelle 1 am Ende des Prospekts). Jeder Anleger kann bei der Fondsleitung beantragen, dass für einen bestimmten Zeichnungsantrag oder Rücknahmeauftrag die Anzahl Valutatage ausnahmsweise höher oder geringer ausfällt. Der Antrag ist spätestens mit dem Zeichnungsantrag bzw. mit dem Rücknahmeauftrag zu stellen. Die Fondsleitung entscheidet alleine über solche Anträge und ist zu einer solchen Anpassung der Valutatage nicht verpflichtet. Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

3. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf die jeweilige kleinste gängige Währungseinheit gerundet.
4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen. Insbesondere ist der Fondsleitung und der Depotbank gestattet, gegenüber natürlichen und juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.
5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
7. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 5 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
8. Die folgende Massnahme kann ausschliesslich bei den Teilvermögen UBS (CH) Index Fund - Equities Switzerland Small & Mid, UBS (CH) Index Fund - Bonds USD Corporate NSL (in Liquidation), UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex CHF Corporate NSL, UBS (CH) Index Fund - Bonds Global ex CHF Corporate ESG NSL, UBS (CH) Index Fund - Bonds EUR Corporate, (Schwellenwert für diese Teilvermögen: 20 Mio. in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens.) sowie UBS (CH) Index Fund - Bonds CHF Foreign NSL (in Liquidation), UBS (CH) Index Fund - Bonds CHF Corporate NSL, UBS (CH) Index Fund - Bonds EUR Aggregate, UBS (CH) Index Fund - Bonds USD Emerging Markets Government NSL und UBS (CH) Index Fund - Bonds USD Emerging Markets Government ESG NSL (in Liquidation) (Schwellenwert für diese Teilvermögen: 50 Mio. in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens) zur Anwendung kommen:
 Übersteigen die Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmeanträge (Netto bedeutet die Differenz der an einem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, wobei Sachein- bzw. -auslieferungen nicht berücksichtigt werden) an einem bestimmten Bewertungstag den für das jeweilige Teilvermögen obenstehend festgelegten Schwellenwert und ist die Liquidität des dem Referenzindex zugrunde liegenden Marktes ungenügend, so kann die Fondsleitung mit Zustimmung der Depotbank im Interesse der bestehenden Anleger ausnahmsweise die gesamten Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge anteilig kürzen, den verbleibenden Teil der gekürzten Anträge als für den nächsten Bewertungstag eingegangen betrachten und gemäss den für diesen nächsten Bewertungstag gültigen Bestimmungen behandeln. Die zeichnenden bzw. kündigenden Anleger erhalten somit einen Anteil des total verfügbaren Zeichnungs- bzw. Rückzahlungsbetrags, der dem Verhältnis zwischen dem ausführbaren Teil der Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge und den gesamthaft eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträgen für den betreffenden Bewertungstag entspricht.
 Berechnungsbeispiel bei einem Zeichnungsüberhang: Der Schwellenwert beträgt CHF 20 Mio. Am Bewertungstag 1 gehen Zeichnungsanträge über CHF 50 Mio. und Rücknahmeanträge über CHF 20 Mio. ein. Es besteht somit ein Nettozeichnungsantrag von CHF 30 Mio.

Zeichnungsanträge Total	CHF 50 Mio.
Rücknahmeanträge Total	CHF 20 Mio.
Zeichnungsüberhang (= Nettozeichnungsantrag)	CHF 30 Mio. (= CHF 50 Mio. – CHF 20 Mio.)
Transaktionen im Markt	CHF 20 Mio. (= Schwellenwert)
Ausführbare Zeichnungsanträge	CHF 40 Mio. (= CHF 20 Mio. + CHF 20 Mio.)
Nicht ausführbare Zeichnungsanträge	CHF 10 Mio. (= CHF 50 Mio. – CHF 40 Mio.)
Kürzung der Zeichnungsanträge	20% (= CHF 10 Mio. / CHF 50 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Zeichnungsanträge	CHF 10 Mio.

Die Rücknahmen werden vollständig ausbezahlt. Die Zeichnungsanträge von gesamthaft CHF 50 Mio. können nur in Höhe von CHF 40 Mio. bedient werden (CHF 20 Mio. durch Verrechnung mit Rücknahmeanträgen und CHF 20 Mio. durch Wertschriftenkäufe am Markt). Die Zeichnungsanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 40/50 bzw. 4/5 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 1/5 – wird als Antrag für den nächsten Bewertungstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am Bewertungstag 2 die gesamten Zeichnungsanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden Bewertungstag 3 betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

Berechnungsbeispiel bei einem Rücknahmeüberhang: Der Schwellenwert beträgt CHF 50 Mio. Am Bewertungstag 1 gehen Zeichnungsanträge für CHF 6 Mio. und Rücknahmeanträge für CHF 70 Mio. ein. Es besteht somit ein Nettorücknahmeantrag von CHF 64 Mio.

Zeichnungsanträge Total	CHF 6 Mio.
Rücknahmeanträge Total	CHF 70 Mio.
Rücknahmeüberhang (= Nettorücknahmeantrag)	CHF 64 Mio. (= CHF 70 Mio. – CHF 6 Mio.)
Transaktionen im Markt	CHF 50 Mio. (= Schwellenwert)
Ausführbare Rücknahmeanträge	CHF 56 Mio. (= CHF 6 Mio. + CHF 50 Mio.)
Nicht ausführbare Rücknahmeanträge	CHF 14 Mio. (= CHF 70 Mio. – CHF 56 Mio.)
Kürzung der Rücknahmeanträge	20% (= CHF 14 Mio. / CHF 70 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Rücknahmeanträge	CHF 14 Mio.

Die Zeichnungen werden vollständig ausgeführt. Die Rücknahmeanträge von gesamthaft CHF 70 Mio. können nur in Höhe von CHF 56 Mio. bedient werden (CHF 6 Mio. durch Verrechnung mit Zeichnungsanträgen und CHF 50 Mio. durch Wertschriftenverkäufe am Markt). Die Rücknahmeanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 56/70 bzw. 4/5 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 1/5 – wird als Antrag für den nächsten Bewertungstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am Bewertungstag 2 die gesamten Rücknahmeanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden Bewertungstag 3 betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

9. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung der Massnahme gemäss Ziff. 8 unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
10. Es steht im Ermessen der Fondsleitung, für ein Teilvermögen eine sogenannte «*Side Pocket*» Klasse zu schaffen, in welche gewisse, im Fondsvertrag im Rahmen einer «*Side Pocket*» Klasse näher definierten, für eine unbestimmte Dauer illiquid gewordene Vermögenswerte von bestehenden Anteilklassen des Teilvermögens, transferiert werden können. Eine neue «*Side Pocket*» Klasse ist in § 6 dieses Fondsvertrages zu beschreiben und unterliegt der Genehmigung durch die FINMA.

§ 18 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage»). Für Direktanlagen aus den Anteilsklassen «A» (alle Varianten), «A-» (alle Varianten) und «L-W» (alle Varianten), ist die Sachauslage, mit Ausnahme der Sachauslage während des Gating-Verfahrens gemäss § 17. Ziff. 8, nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Anteile der Klasse «SP», bei welcher bei der Schaffung sämtliche Vermögenswerte von per Stichtag sanktionierten russischen Unternehmen sowie vom russischen Staat (Obligationen und anderen fest- oder variabel verzinslichen Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, inkl. Depositary Receipts)) des Teilvermögens, sowie Konti des Teilvermögens in Rubel, per Sacheinlage in die Klasse «SP» eingebracht werden. Während der Laufzeit der Klasse «SP», dürfen keine Sachauslagen gemacht werden.

Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden. Diese Kosten können dem Antrag stellenden Anleger in Rechnung gestellt werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5,0% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2,0% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilvermögens belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahmespesen), die diesem aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (§ 17 Ziff. 2). Dabei kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des jeweiligen Teilvermögens verzichtet werden, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim jeweiligen Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabespesen aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmespesen aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

4. Beim Wechsel innerhalb dieses Umbrella-Fonds von einem Teilvermögen in ein anderes und beim Wechsel von einem Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds in ein Teilvermögen des UBS (CH) Index Fund 2 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella) oder UBS (CH) Index Fund 3 (vormals Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella) kann eine reduzierte Ausgabekommission von max. 2,5% sowie eine reduzierte Rücknahmekommission von max. 1% erhoben werden.
Zudem werden dem Anleger die Ausgabe- und Rücknahmespesen gemäss vorstehender Ziff. 3 belastet.
Ein vergünstigter Wechsel mit einer maximalen Kommission von 0,5% ist nur möglich beim Wechsel zwischen verschiedenen Teilvermögen gemäss Tabelle 2 am Ende des Prospekts.
5. Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilsklasse in eine andere werden weder Ausgabe- und Rücknahmekommissionen noch Ausgabe- und Rücknahmespesen zur Deckung der Nebenkosten erhoben.
Die im Zusammenhang mit einem Wechsel von einer ungesicherten Anteilsklasse in eine gesicherte Anteilsklasse oder von einer gesicherten Anteilsklasse in eine ungesicherte Anteilsklasse (jeweils innerhalb eines Teilvermögens) anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden. Die Kosten können dem Antrag stellenden Anleger in Rechnung gestellt werden.
6. Für die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds oder eines Teilvermögens kann dem Anleger auf dem Inventarwert seiner Anteile eine Kommission von 0,5% berechnet werden.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die in § 6 Ziff. 4 umschriebenen Tätigkeiten und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben, stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission).
Ausgenommen davon sind die oben beschriebenen Dienstleistungen für die Klasse «SP», für welche keine pauschale Verwaltungskommission erhoben wird. Die pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilsklassen innerhalb eines Teilvermögens zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden.
Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.
Im Umfang von Investitionen in andere Anlagefonds gemäss § 8 Ziff. 3 wird keine doppelte Verwaltungskommission erhoben, da es sich bei den Zielfonds um Anlagen in «I-X-Klassen (alle Varianten) und/oder der U-X-Klassen (alle Varianten) handelt.

a) Anteilsklassen «A» (alle Varianten)

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) von maximal 1.50% p.a.

b) Anteilsklassen «I-A» (alle Varianten)

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) von maximal 1.30% p.a.

c) Anteilsklassen «I-W» (alle Varianten)

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) von maximal 1.30% p.a.

d) Anteilsklasse «I-B» (alle Varianten)

Kommission der Fondsleitung für Fondsadministration (Fondsleitung, Administration und Depotbank) 0.50% p.a.

Zusätzlich werden die durch den Anleger zu tragenden Kosten für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

e) Anteilsklasse «I-X» (alle Varianten) 0.000%p.a.

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

f) Anteilsklasse «U-X» (alle Varianten) 0.000%p.a.

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «U-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

Über die bei den Anteilsklassen effektiv erhobenen Kommissionssätze informiert die Fondsleitung die Anteilsinhaber im Prospekt zum Fondsvertrag.

2. Nicht zwingend in der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission enthalten sein müssen die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden können:
 - a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen, einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwerts des Umbrella-Fonds oder seiner Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anlegerinnen und Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;
 - g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. das jeweilige Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;

- j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergriffung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter von Kollektivvermögen oder die Depotbank verursacht werden.
 - l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
 - m) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
 - n) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.
3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a (mit Ausnahme von den Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen) werden, sofern möglich, direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert der betreffenden Anlagen abgezogen, ansonsten unter den Aufwendungen.
4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen der Teilvermögen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. dem Teilvermögen belasteten Gebühren oder Kosten zu reduzieren, bezahlen.
5. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.
6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche indirekte oder direkte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zugunsten der Zielfondsvermögen erhoben. Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des Zielfondsvermögens können jedoch erhoben werden.
7. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% des Nettoinventarwert des jeweiligen Zielfonds betragen, exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.

Klasse «SP»

Dem Vermögen der Klasse «SP» wird keine pauschale Verwaltungskommission belastet.

Die Fondsleitung trägt vorerst sämtliche Kosten, welche bei und nach der Lancierung der Klasse «SP» in deren Zusammenhang entstehen, solange die Vermögenswerte der Klasse «SP» nicht werthaltig und durch den Vermögensverwalter handelbar sind.

Dem Vermögen der Anteilklasse können die folgenden aufgelaufenen Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank ganz oder teilweise belastet werden, sofern Vermögenswerte der Anteilklasse werthaltig und durch den Vermögensverwalter handelbar sind:

- a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen, einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger;
- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwerts des Umbrella-Fonds oder seiner Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anlegerinnen und Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;
- g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
- h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
- j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. das jeweilige Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- k) alle Kosten, die durch die Ergriffung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter von Kollektivvermögen oder die Depotbank verursacht werden.
- l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
- m) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
- n) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.

Die Kosten nach Bst. a werden, sofern möglich, direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert der betreffenden Anlagen abgezogen, ansonsten unter den Aufwendungen. Die UBS Switzerland AG, erhebt keine eigenen Courtagen.

Sollte die Klasse «SP» zum Zeitpunkt ihrer Liquidation durch die Fondsleitung nicht werthaltig und durch den Vermögensverwalter handelbar sein, wird die Fondsleitung die bis dahin aufgelaufenen Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche der Klasse «SP» in Folge fehlender Werthaltigkeit nicht belastet werden konnten, sowie allfällige Liquidationskosten, endgültig tragen.

Die Fondsleitung stellt sicher, dass Investoren, welche nicht in die Klasse «SP» investiert sind, durch anfallende Kosten, welche bei und nach der Lancierung der Klasse «SP» entstehen, nicht belastet werden.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen lauten wie folgt:

Aktiefonds	
Equities Switzerland All NSL	CHF
Equities Switzerland All ESG NSL	CHF

Equities Switzerland Large Capped NSL	CHF
Equities Switzerland Large NSL	CHF
Equities Switzerland Small & Mid	CHF
Equities Switzerland Multi Premia ESG NSL	CHF
Equities Switzerland Minimum Volatility NSL	CHF
Equities Switzerland NSL	CHF
Equities EMU	EUR
Equities Europe ex EMU ex CH	CHF
Equities Europe ex CH NSL	CHF
Equities USA NSL	USD
Equities Canada	CAD
Equities Canada NSL	CAD
Equities Japan	JPY
Equities Japan NSL	JPY
Equities Pacific ex Japan NSL	CHF
Equities Emerging Markets NSL	CHF
Equities World ex CH Small NSL	CHF
Equities World ex CH Small Selection NSL	CHF
Equities World ex CH	CHF
Equities World ex CH Selection NSL	CHF
Obligationenfonds	
Bonds CHF AAA-AA NSL	CHF
Bonds CHF NSL	CHF
Bonds CHF Domestic NSL	CHF
Bonds CHF Foreign NSL (in Liquidation)	CHF
Bonds CHF Corporate NSL	CHF
Bonds CHF 1-5 NSL	CHF
Bonds CHF ESG NSL	CHF
Bonds CHF 1-5 ESG NSL	CHF
Bonds EUR Government NSL	EUR
Bonds USD Government NSL	USD
Bonds Global ex G4 ex CHF Government NSL (in Liquidation)	CHF
Bonds EUR Aggregate	EUR
Bonds USD Aggregate	USD
Bonds GBP Aggregate	GBP
Bonds JPY Aggregate NSL	JPY
Bonds Global ex G4 ex CHF Aggregate	CHF
Bonds Global ex CHF Aggregate 1-5 NSL	CHF
Bonds Global ex CHF Aggregate ESG NSL	CHF
Bonds EUR Corporate	EUR
Bonds USD Corporate NSL (in Liquidation)	USD
Bonds Global ex CHF Corporate NSL	CHF
Bonds Global ex CHF Corporate ESG NSL	CHF
Bonds Global ex CHF Fiscal Strength NSL	CHF
Bonds Global ex Japan ex Italy ex Spain Inflation-Linked NSL	CHF
Bonds USD Emerging Markets Government NSL	USD

- Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. März eines Jahres bis Ende Februar des darauf folgenden Jahres.
- Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
- Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 23

- Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilsklassen eines Teilvermögens wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem entsprechenden Teilvermögen zur Thesaurierung hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige bei der Thesaurierung erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilsklassen der Teilvermögen in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger.
Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilsklassen eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.
Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.
Die Ausschüttung erfolgt für alle Anleger nach Abzug allfälliger Verrechnungssteuer je Anleger und Depot vollständig in bar, ausser bei ausserordentlichen Ausschüttungen von ausländischen Quellensteuern, welche nur an Anleger mit Domizil in der Schweiz ausgeschüttet werden.
Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse der Teilvermögen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens einer Anteilsklasse eines Teilvermögens und weniger als je nach Rechnungseinheit CHF 1, USD 1, EUR 1 JPY 100, GBP 1, CAD 1 pro Anteil eines Teilvermögens, so kann auf eine Thesaurierung oder eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung der entsprechenden Anteilsklasse des Teilvermögens vorgetragen werden.
- Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ganz oder teilweise ausgeschüttet oder ganz oder teilweise zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 24

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medien. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt erwähnten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden ebenfalls im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung oder der Depotbank kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen auf den übernehmenden Anlagefonds bzw. das übernehmende Teilvermögen überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds bzw. des übertragenden Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen gilt auch für den übertragenden Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen.
2. Anlagefonds bzw. Teilvermögen können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abgaben und Steuern) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. Teilvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss §20 Ziff. 2 Bst. b) sowie d) und e).
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen, sowie die Aussetzung des Anteilhandels über mehrere Tage gutheissen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagenrechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Der Umbrella-Fonds besteht auf unbestimmte Zeit. Hingegen können die einzelnen Teilvermögen befristet sein.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung eines oder mehrerer Teilvermögen, bzw. für die Klasse «SP» einer Anteilsklasse, durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Ein Teilvermögen kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere, wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Mio. Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen, sowie bei der Klasse «SP» die betroffene Anteilsklasse, unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens oder der Klasse «SP» verfügt, so muss diese diese(s) unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität der FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 23. Juni 2026 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 28. November 2025.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Sitz der Fondsleitung ist Basel. Sitz der Depotbank ist Zürich.

Genehmigung des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA: 22. Juni 2026.